4. Sitzung

NIEDERSCHRIFT

über die Sitzung des Gemeinderates am Dienstag, 16. Mai 2023 im Ratsaal der Liebburg

Beginn: 18:00 Uhr Ende: 22:00 Uhr

Anwesende: Bürgermeisterin LA Dipl.-Ing. Elisabeth Blanik – Vorsitzende – SPÖ

Vizebürgermeister Siegfried Schatz – SPÖ

Stadtrat Wilhelm Lackner – SPÖ Gemeinderat Jürgen Hanser – SPÖ Gemeinderat Andreas Prentner – SPÖ Gemeinderat Karl Zabernig – SPÖ

Gemeinderat-Ersatzmitglied Alexander Kirchstätter – SPÖ Gemeinderat-Ersatzmitglied Alfred Luneschnig – SPÖ Gemeinderat-Ersatzmitglied Beatrix Erler – SPÖ Gemeinderat Dr. Christian Steininger, MBL – ÖVP

Gemeinderätin Kathrin Jäger – ÖVP Gemeinderätin Eva Karré, BA – ÖVP

Gemeinderat Norbert Mühlmann, MBA MAS – ÖVP Gemeinderat-Ersatzmitglied Karl Kashofer – ÖVP

Gemeinderat Franz Theurl – TEAM LZ Gemeinderätin Dr. Ursula Strobl – TEAM LZ Gemeinderat Mag. (FH) Florian Müller – TEAM LZ

Gemeinderat Paul Meraner, MAS – MFG Gemeinderätin Christiana Laßnig – MFG

Gemeinderat-Ersatzmitglied Karin Hofbauer – GUT

Gemeinderat Manuel Kleinlercher – FPÖ

.....

somit 21 Gemeinderäte

Mit beratender Stimme: Stadt-Amtsdirektor Dr. Alban Ymeri

Stadt-Oberbaurat Dipl.-Ing. Klaus Seirer

MMag. Michael Praster

Weiters: Vertreter des Unternehmens Parkster GmbH (zu TOP I./1.1.)

Herr Alban Ismajli und ein weiterer Mitarbeiter bis 18:35 Uhr

Entschuldigt: Vizebürgermeister Dipl.-lng. Alexander Kröll – ÖVP

Gemeinderätin Evelyn Müller – SPÖ Gemeinderat Christopher Handl – SPÖ Gemeinderat Herbert Niederbacher – SPÖ Gemeinderätin Gerlinde Kieberl – GUT

Stadtkämmerer RegR Peter Blasisker

Schriftführerin: Mag. Vanessa Schlemmer

Tagesordnung:

I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN

- 1. Einführung Handyparken in städt. Kurzpark- und Parkzonen
 - 1.1. Bericht und Präsentation
 - 1.2. Änderung der Parkabgabenverordnungen
 - a) Kurzparkzone 1 Innenstadt und 2 Dolomitenstraße
 - b) Parkzone 3 öffentlicher Parkplatz im Bereich der ÖBB-Ladestraße
 - c) Parkzone 4 öffentlicher Parkplatz Wohn- und Pflegeheim Lienz
 - d) Kurzparkzone 5 Parkplatz Bezirkshauptmannschaft Lienz
 - e) Ultrakurzparkzonen Muchargasse und Ing. Ägidius Pegger-Straße
- 2. Gp. 550 KG 85020 Lienz Parkplatz Sportanlagen; Erlassung eines Halte- und Parkverbotes
- 3. Verein Ride Free Osttirol; Specialized Trail Days 2023 (25.05. bis 29.05.2023); Ansuchen um Genehmigung des Kampierens Erlassung einer Verordnung
- 4. Bauvorhaben Schulzentrum Lienz-Nord Neustrukturierung
 - a) Sanitärtrennwände Auftragsvergabe
 - b) Nachtragsangebote von bereits vergebenen Aufträgen Genehmigung
- 5. Museum Schloß Bruck Dachsanierung; Spenglerarbeiten Auftragsvergabe
- 6. Ganzjahres-/Ganztageskindergarten Eichholz Erweiterung um einen Kindergartenraum
- 7. Mobilitätszentrum Lienz Instandsetzung B100 Drautalstraße und Lückenschluss Gehund Radwegbereich; Kostenbeteiligung Stadtgemeinde Lienz
- 8. Antrag auf Auflage und Beschlussfassung eines Entwurfes zur Änderung des Flächenwidmungsplanes für den Bereich des Grundstückes Gp. 15 KG Patriasdorf
- 9. Antrag auf Auflage und Beschlussfassung eines Entwurfes zur Änderung des Flächenwidmungsplanes für den Bereich des Grundstückes Gp. 411/4 KG Lienz
- 10. Antrag auf Auflage und Beschlussfassung eines Entwurfes zur Änderung des Flächenwidmungsplanes für den Bereich des Grundstückes Gp. 286/2 KG Lienz
- Antrag auf Auflage und Beschlussfassung eines Entwurfes zur Änderung des Flächenwidmungsplanes für den Bereich der Grundstücke Gpn. 10, 11, 12 und 161 je KG Patriasdorf
- 12. Antrag auf Auflage und Beschlussfassung eines Bebauungsplanes für den Bereich der Grundstücke Gpn. 33/4 und 972 je KG Patriasdorf
- 13. Antrag auf Auflage und Beschlussfassung eines Bebauungsplanes für den Bereich der Grundstücke Gpn. 232/1 und 2612 je KG Lienz

II. FINANZANGELEGENHEITEN

- Restaurant Badwirt Beendigung des Pachtverhältnisses; Übernahme von Gegenständen Beratung und Beschlussfassung
- 2. Mobilitätszentrum Lienz; Betreuung und Instandhaltung von Anlagenteilen Übernahme (Bericht)
- 3. Maßnahmen zur Blackout-Vorsorge im Kanalnetz; Herstellung der Notstromanschlussfähigkeit von Pumpwerken Genehmigung der Kosten
- 4. Allgemeine Sonderschule Lienz (ASO); Modernisierung bzw. Behebung von Evaluierungsmängeln an der Liftanlage Genehmigung der Kosten (Bericht)
- 5. Abteilung IKT; Amtsgebäude Liebburg Austausch der Serveranlage; Genehmigung der Kosten

- 6. LEADER-Projekt "Interkommunaler Breitband Datenpool" Genehmigung und Abschluss der Fördervereinbarung
- 7. Abteilung Standortentwicklung, Wirtschaft und Marketing; LEADER-Projekt "Manufakturen und urbane Produktion im Kontext der Innenstadtentwicklung" Abschluss der Fördervereinbarung und Mittelfreigabe
- 8. Projekt "Komposterde als wertvolles Gut zur Steigerung der regionalen Ressourceneffizienz" Genehmigung und Abschluss der Fördervereinbarung sowie Auftragserteilung
- 9. Verein Ummi Gummi; 32. Internationales Straßentheaterfestival Olala (25.07. bis 29.07.2023) Subventionsbitte
- 10. FIS-Damen-Skiweltcuprennen 2023 (28.12. und 29.12.2023) Subventionsbitte
- 11. LAZ Standort Lienz; Auszahlung der Jahressubvention 2022
- 12. Eltern-Kind-Zentrum Lienz Subventionsbitte 2023
- 13. Bergrettung Tirol, Ortsstelle Lienz; Subventionsbitte 2023

III. PERSONALANGELEGENHEITEN

1. Anträge des Personalausschusses (Sitzungen am 15.03.2023 und 10.05.2023)

IV. VERSCHIEDENES

1. Nachbesetzung in Ausschüssen

V. ANTRÄGE, ANFRAGEN UND ALLFÄLLIGES

1. Wortmeldungen von Mandataren

STADTAMT LIENZ Stadtamtsdirektion

Es ist 18.00 Uhr.

Bürgermeisterin LA Dipl.-Ing. Elisabeth Blanik begrüßt die anwesenden

- Mandatare
- die Zuhörerschaft
- die Presse und
- die Beamtenschaft sowie
- Vertreter des Unternehmens Parkster GmbH, Herrn Alban Ismajli und ein weiterer Mitarbeiter

zur heutigen Sitzung herzlich.

Es sind 21 Mitglieder des Gemeinderates anwesend und so stellt die Frau Bürgermeisterin die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Es haben sich folgende Mandatare entschuldigt:

Entschuldigt: Vertreten durch:

Vzbgm. Alexander Kröll GR-EM Karl Kashofer

GR Evelyn Müller GR-EM Alexander Kirchstätter GR Christopher Handl GR-EM Dr. Alfred Luneschnig

GR Herbert Niederbacher GR-EM Beatrix Erler GR Gerlinde Kieberl GR-EM Karin Hofbauer

Für die heutige Sitzung des Gemeinderates ersucht die Frau Bürgermeisterin folgende Mandatare als Protokollzeugen zu fungieren:

gemäß TGO 2001

- GR Jürgen Hanser
- GR Paul Meraner, MAS

ANGELOBUNG:

Sodann nimmt die Bürgermeisterin die Angelobung des anwesenden Ersatzmitgliedes, Herrn Alfred Luneschnig, vor.

GELÖBNISFORMEL:

"Ich gelobe

in Treue die Rechtsordnung der Republik Österreich zu befolgen, das Amt uneigennützig und unparteiisch auszuüben und das Wohl der Gemeinde und ihrer Bewohner nach bestem Wissen und Können zu fördern."

GR-EM Alfred Luneschnig legt das Gelöbnis vor dem Gemeinderat ab.

Die Bürgermeisterin teilt sodann mit, dass die Tagesordnung für die heutige Sitzung allen rechtzeitig zugegangen ist und geht in die Tagesordnung ein.

Dok: Protokoll GR BCode: Stadtgemeinde

Az.: 159 Edv-NR.: 002421

Tagesordnungspunkt: I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN

1. Einführung Handyparken in städt. Kurzpark- und Parkzonen

1.1. Bericht und Präsentation

Bezug: Gemeinderatsvorlage der Stadtamtsdirektion vom 10.05.2023

Die Stadtgemeinde Lienz fasste mit Gemeinderatsbeschluss vom 17.12.2019 die grundsätzliche Entscheidung über einen Wiedereintritt in das e5- Programm für energieeffiziente Gemeinden. Darauffolgend wurde für eine strukturierte und nachhaltige Klimaschutzarbeit ein Energieteam – das sogenannte e5-Team – seitens der Stadtgemeinde Lienz gegründet, welches sich aus einer interdisziplinären Arbeitsgruppe zusammensetzt. Die erste Auftaktklausur des e5-Teams der Stadtgemeinde Lienz führte im Mai 2022 in die Gemeinde Weißensee.

Während der zweitägigen Auftaktklausur wurden von der Gemeinde Weißensee erfolgreich umgesetzte Projekte präsentiert, unter anderem die eingeführte digitale Parklösung. Aufgrund der positiven Erfahrungswerte und Rückmeldungen der Gemeinde Weißensee ist von Seiten des e5-Teams der Stadtgemeinde Lienz zum Thema Digitalisierungsoffensive im Bereich der Mobilität ebenfalls die Einführung eines elektronischen Handyparksystems (Handyapp) ins Auge gefasst worden.

In weiterer Folge wurde seitens der Stadtgemeinde Lienz mit den beiden bekannten Firmen Parkster GmbH und Easypark Austria GmbH Kontakt aufgenommen und haben diese am 09.11.2022 bzw. am 23.11.2022 ihre Handyapps dem e5 Kernteam sowie den Mitgliedern der Verwaltung vorgestellt.

Daraufhin hat sich der Stadtrat in seiner Sitzung vom 17.01.2023 im Beisein der anwesenden Fraktionsführer näher mit den beiden Handyapps beschäftigt und sich dafür ausgesprochen, die Zusammenarbeit mit der Fa. Parkster GmbH zu vertiefen. Die bereits bestehenden Parkabgabenentrichtungsmöglichkeiten sollen somit durch die Einführung eines elektronischen Handyparksystems (Handyapp) mit der Fa. Parkster GmbH ergänzt werden.

In seiner Sitzung vom 28.02.2023 hat der Stadtrat sodann die vertraglichen Grundlagen (unter anderem die Vereinbarung über den Betrieb eines Systems zur digitalen Bezahlung von Parkgebühren sowie die Vereinbarung hinsichtlich der Auftragsverarbeitung gem. Art. 28 EU-DSGVO) genehmigt.

Die Verwaltung hat in weiterer Folge in Absprache mit der Fa. Parkster GmbH die für die Implementierung der städtischen Kurzparkzonen- und Parkzonen im Handyparksystem notwendigen Informationen und Unterlagen bereitgestellt bzw. die erforderlichen Abstimmungen vorgenommen.

Tagesordnungspunkt: I. <u>BAUAMTSANGELEGENHEITEN</u>

1. Einführung Handyparken in städt. Kurzpark- und Parkzonen 1.1. Bericht und Präsentation

Fortsetzung von Seite 229

Durch die vorgesehene Implementierung des elektronischen Handyparksystems (Handyapp) durch die Fa. Parkster wird dem Nutzer die hierfür benötigte kostenlose Handyapp zielgerecht für die Kurzparkzonen- und Parkzonen der Stadtgemeinde Lienz im App Store bereitgestellt.

Als Serviceleistung bietet die Fa. Parkster GmbH für den Nutzer bei Fragen oder Anregungen ein kostenloses Kundenservice bzw. eine kostenlose Kunden-Hotline an.

Zudem wird der Stadtgemeinde Lienz als Kunde der Parkster Handyapp eine webbasierte Backoffice-Software zur Verfügung gestellt, wodurch der Kunde einen Überblick über die Auslastung der Parkplätze sowie über andere statistische Daten bezüglich der Parkvorgänge im Gemeindegebiet erhält.

Durch die Implementierung einer mobilen Parklösung wird dem Nutzer eine zusätzliche Alternative der Parkticketentwertung und -bezahlung zur Verfügung gestellt. So können fortan die digitalen Parkscheine bargeldlos und elektronisch gelöst werden, sowie mit der Parkster Handyapp die Parkzeit ganz nach Bedarf jederzeit gestartet, verlängert oder beendet werden.

Die Bürgermeisterin begrüßt sohin zu diesem Tagesordnungspunkt Vertreter des Unternehmens Parkster und ersucht Herrn Alban Ismajli um Vorstellung ihrer Handyparklösung.

In weiterer Folge stellt Herrn Alban Ismajli das Unternehmen Parkster vor und erörtert die Handyparklösung von Parkster. Zu diesem Zweck stellt Herr Alban Ismajli den Anwesenden die Handhabung der App direkt über den Beamer dar.

Die Bürgermeisterin bedankt sich bei Herrn Alban Ismajli für die Präsentation und ersucht um Diskussion bzw. Wortmeldungen.

In der Diskussion vertreten die Mandatare grundsätzlich folgende Meinungen:

GR Andreas Prentner bedankt sich für die Vorstellung und hält fest, dass die App eine sehr gute Bewertung hat. Des Weiteren erkundigt er sich, ob die Einnahmen, die generiert werden, über das Konto von Parkster laufen und sodann gesammelt auf das Konto der Stadtgemeinde überwiesen werden. Dies wird von Herrn Alban Ismajli bestätigt.

GR Karl Zabernig fragt nach, ob das Tagesticket auf der Lastenstraße auch über die App abgebildet ist.

Herr Alban Ismajli erklärt, dass die von der Stadtgemeinde bekanntgegebenen Tickets in der App abgebildet sind und sohin auch das Tagesticket.

Weiters fügt Herr Alban Ismajli an, dass die Abbildung von Gebührenänderungen, Parkzonenänderungen und auch Langzeittickets etc. jederzeit über die App möglich ist. Hierzu bedarf es lediglich der entsprechenden Information durch die Stadtgemeinde.

Tagesordnungspunkt: I. <u>BAUAMTSANGELEGENHEITEN</u>

1. Einführung Handyparken in städt. Kurzpark- und Parkzonen 1.1. Bericht und Präsentation

Fortsetzung von Seite 230

GR-EM Alfred Luneschnig erkundigt sich nach den Kosten des Unternehmens Parkster und dem Standort des Servers.

Herr Alban Ismajli erklärt, dass keine Installations- und Grundgebühren verrechnet werden, sondern ein gewisser vereinbarter Prozentsatz der über die App lukrierten Einnahmen einbehalten wird. Weiters gibt er bekannt, dass der gemietete Server in Belgien steht.

GR-EM Karl Kashofer ersucht um Auskunft zu den Möglichkeiten der Kontrolle durch die Mitarbeiter der Parkraumüberwachung.

GR Dr. Christian Steininger, MBL spricht seinen Dank aus und hält fest, dass es sich um ein tolles Projekt handelt Aus seiner Sicht bringt es eine weitere Stärkung für die Innenstadt und handelt es sich um eine Bereicherung. Er spricht weiters an, dass sich die Funktionen unkompliziert barrierefrei gestalten und eine Kostenersparnis auf Seiten der Stadtgemeinde sowie ein Qualitätsgewinn für die Bürgerinnen vorliegt. Er bedankt sich bei den Verantwortlichen und der Verwaltung für die Umsetzung.

GR Franz Theurl spricht die Parkgebühren bei den E-Ladestellen und hierzu den Supercharger an. Er merkt an, dass es sich bei dieser E-Ladestelle um einen beliebten Standort handelt und das Besetzen des Superchargers über einen längeren Zeitraum sohin schädlich ist. Er erwähnt, dass andere Städte für den Supercharger freie Minuten vorsehen und darüber hinaus die Parkgebühr progressiv nach oben steigt.

Die Bürgermeisterin spricht diesbezügliche Umstellungen bei den Anbietern an.

Herr Alban Ismajli erläutert, dass seitens Parkster auch verschiedene Tarife auf einer Parkzone abgebildet werden können.

Aus Sicht von GR Franz Theurl sollte das Besetzen des Superchargers unterbunden werden.

GR-EM Beatrix Erler fragt nach der Höchstparkdauer.

Herr Alban Ismajli erklärt, dass die Höchstparkdauer in der App jener des Automaten bzw. der Vorgaben der Stadtgemeinde entspricht.

Die Bürgermeisterin bedankt sich sodann bei der Verwaltung für die Aufbereitung. Herr Alban Ismajli spricht ebenso seinen Dank für die Zusammenarbeit aus.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr vorliegen, lässt die Bürgermeisterin über diesen Tagesordnungspunkt abstimmen.

STADTAMT LIENZ Stadtamtsdirektion

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 16.05.2023

Tagesordnungspunkt: I. <u>BAUAMTSANGELEGENHEITEN</u>

1. Einführung Handyparken in städt. Kurzpark- und Parkzonen

1.1. Bericht und Präsentation

Fortsetzung von Seite 231

BESCHLUSS:

Der Gemeinderat nimmt den Bericht zur Einführung des Handyparkens in den städt. Kurzparkzonen- und Parkzonen sowie die Präsentation der Fa. Parkster GmbH zustimmend zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis: 21 Stimmen dafür

0 Stimmen dagegen0 Stimmenthaltungen

Vollzug: Finanzen Akt an: Finanzen

Nachrichtlich: Stadtamtsdirektion

Dok: Protokoll GR BCode: Stadtgemeinde

Az.: 66/1 Edv-NR.: 1) 002422 2) 002423

Tagesordnungspunkt: I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN

1. Einführung Handyparken in städt. Kurzpark- und Parkzonen

1.2. Änderung der Parkabgabenverordnungen

a) Kurzparkzone 1 – Innenstadt und 2 – Dolomitenstraße

Bezug: Auszug aus der Niederschrift über die Stadtratssitzung am 09.05.2023

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 21.12.2009 eine Parkabgabenverordnung für gebührenpflichtige Kurzparkzonen 1 – Innenstadt und 2 – Dolomitenstraße beschlossen. Diese wurde mit Gemeinderatsbeschluss vom 17.09.2019 letztmalig geändert.

Infolge der grundsätzlichen Entscheidung zur Einführung eines elektronischen Handyparksystems sind insbesondere auch dahingehende Adaptierungen der gegenständlichen Parkabgabenverordnung für die Kurzparkzone 1 – Innenstadt und 2 - Dolomitenstraße erforderlich.

So soll in § 4 idnF. neben den bisherigen Parkentrichtungsmöglichkeiten durch eine(n)

- → Parkschein (Abs. 1 lit. a)
- → Parkwertkarte (Abs. 1 lit. b)
- → Parkwertschein (Abs. 1 lit. c)

die weitere Möglichkeit der Entrichtung der Parkabgabe mittels

→ Handyparksystem (Abs. 1 lit. d)

geschaffen werden.

Des Weiteren wird dem § 4 (Abgabenentrichtung, Kontrolleinrichtung) für die nähere Regelung des Handyparkvorganges ein zusätzlicher Absatz beigefügt:

§ 4 Abs. 7 der Parkabgabenverordnung idnF. bestimmt künftig, dass der Nachweis eines aktivierten gültigen Parkvorganges im Handyparksystem (Handyapp) für den Nutzer und für die Stadtgemeinde Lienz zu Kontrollzwecken ersichtlich gemacht wird. Zudem soll normiert werden, dass die Verpflichtung zur Entrichtung der Parkabgabe nach § 4 Abs. 1 lit. a, lit. b oder lit. c auch dann besteht, wenn die Parkabgabeentrichtung aus welchen Gründen auch immer nicht mittels Handyparksystem (Handyapp) erfolgen kann.

Überdies ist man seitens der Verwaltung an die Aufsichtsbehörde vom Land Tirol mit dem Ersuchen herangetreten, eine Vorprüfung zur adaptierten Parkabgabenverordnung vorzunehmen.

Tagesordnungspunkt: I. <u>BAUAMTSANGELEGENHEITEN</u>

- 1. Einführung Handyparken in städt. Kurzpark- und Parkzonen
 - 1.2. Änderung der Parkabgabenverordnungen
 - a) Kurzparkzone 1 Innenstadt und 2 Dolomitenstraße

Fortsetzung von Seite 233

Mit dem Schreiben vom 21.04.2023 sind von der Aufsichtsbehörde gegen die vorgeschlagene Fassung keine Einwände erhoben worden.

Der Stadtrat hat sich in seiner Sitzung am 09.05.2023 für die Änderung ausgesprochen und ersucht den Gemeinderat um dahingehende Beschlussfassung.

Nachdem keine Wortmeldungen vorliegen, lässt die Bürgermeisterin über den Tagesordnungspunkt abstimmen.

Die Tagesordnungspunkte hinsichtlich der Änderungen der Parkabgabeverordnungen zu lit. a) bis e) werden einvernehmlich in einem zur Abstimmung gebracht.

BESCHLUSS:

VFRORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Lienz vom 16.05.2023 betreffend Änderung der Parkabgabenverordnung Kurzparkzone 1 – Innenstadt und 2 - Dolomitenstraße

Die Parkabgabenverordnung des Stadtgemeinde Lienz, Beschluss des Gemeinderates vom 21.12.2009, kundgemacht vom 22.12.2009 bis 05.01.2010, geändert durch Beschluss des Gemeinderates vom 09.10.2013, kundgemacht vom 10.10.2013 bis 24.10.2013, geändert durch Beschluss 13.11.2018, kundgemacht vom 15.11.2018 bis 30.11.2018, zuletzt geändert durch Beschluss 17.09.2019, kundgemacht vom 19.09.2019 bis 03.10.2019, wird wie folgt geändert:

Artikel I

§ 4 hat zu lauten:

§ 4 Abgabenentrichtung, Kontrolleinrichtung

Die Abgabe ist – ausgenommen davon ist die Abgabe nach § 5 dieser Verordnung - mit Beginn des Parkens wie folgt zu entrichten:

1) a. Die Parkscheine sind aus den von der Stadtgemeinde Lienz in den Kurzparkzonen aufgestellten Parkscheinautomaten, durch Einwurf des der Parkdauer entsprechenden Geldbetrages zu entnehmen.

Tagesordnungspunkt: I. <u>BAUAMTSANGELEGENHEITEN</u>

- Einführung Handyparken in städt. Kurzpark- und Parkzonen
 Änderung der Parkabgabenverordnungen
 - a) Kurzparkzone 1 Innenstadt und 2 Dolomitenstraße

Fortsetzung von Seite 234

- b. Durch Entwerten der Parkwertkarte um den vorgesehenen Betrag, welcher der Parkdauer entspricht, bei den hierfür aufgestellten Parkscheinautomaten.
- c. Durch Kauf von Parkwertscheinen à € 0,50 mit einer Gültigkeit für jeweils 30 Minuten und dem nachfolgenden Entwerten, mittels Angabe von Jahr, Monat, Tag und Uhrzeit (Ankunftszeit).
- d. Durch Aktivierung eines elektronischen Parkscheines für die Dauer des Parkvorganges über eines von der Stadtgemeinde Lienz zur Verfügung gestellten Handyparksystems (Handyapp).
- 2) Die zur Abgabenentrichtung im Sinne des Abs.1 lit. b zulässige Parkwertkarte hat ein Format von ca. 8,5 mal 5,5 Zentimeter und enthält den Schriftzug "Parkwertkarte der Stadt Lienz", das Lienzer Stadtwappen und den Geldbetrag der Parkwertkarte. Die Rückseite der Parkwertkarte kann mit einem Werbeaufdruck versehen werden.
 - Der Parkwertschein im Sinne des Abs. 1 lit. c hat ein Format von ca. 8,5 mal 13,5 Zentimeter und enthält die Aufschrift "Parkwertschein Stadtgemeinde Lienz", die Jahres-, Monats-, Tages-, Stunden-, Minutenanzeigefelder, das Lienzer Stadtwappen und den Geldbetrag des Parkwertscheines (Kurzparkzonengebühr pro 30 Minuten € 0,50).
- 3) Der bei der Abgabenentrichtung ausgedruckte Parkschein hat ein Format von 11,5 mal 6 Zentimeter, Farbe weiß, und enthält das Lienzer Stadtwappen, das Kalenderdatum (Jahr, Monat, Tag) der Abgabenentrichtung, den entrichteten Betrag sowie das Ende der Parkzeit. Der Parkschein kann um einen zusätzlichen Kontrollabschnitt zur Information des Fahrzeuglenkers ergänzt werden. Die Rückseite des Parkscheines und des Kontrollabschnittes kann mit einem Werbeaufdruck versehen werden.
- 4) Der Parkschein und der Parkwertschein sind bei Fahrzeugen mit einer Windschutzscheibe hinter dieser und durch diese gut lesbar, bei anderen mehrspurigen Kraftfahrzeugen an sonst geeigneter Stelle gut wahrnehmbar anzubringen.
- 5) Während des Parkens darf nur der Parkschein, für die jeweils in Anspruch genommene Parkzeit, angebracht werden. Bei Verwendung des Parkwertscheines ist dieser ausgefüllt anzubringen.
- 6) Parkscheine, Parkwertkarten und Parkwertscheine dürfen ausschließlich von der Stadtgemeinde Lienz oder in deren Auftrag hergestellt und vertrieben werden.

Tagesordnungspunkt: I. <u>BAUAMTSANGELEGENHEITEN</u>

- 1. Einführung Handyparken in städt. Kurzpark- und Parkzonen
 - 1.2. Änderung der Parkabgabenverordnungen
 - a) Kurzparkzone 1 Innenstadt und 2 Dolomitenstraße

Fortsetzung von Seite 235

7) Der Nachweis eines aktivierten gültigen Parkvorganges wird im Handyparksystem (Handyapp) für den Nutzer und für die Stadtgemeinde Lienz zu Kontrollzwecken ersichtlich gemacht.

Kann der elektronische Parkschein nicht aktiviert werden bzw. funktioniert das Handyparksystem (Handyapp) aus welchen Gründen auch immer nicht, besteht die Verpflichtung, die Parkabgabe nach einer der weiteren Parkabgabenentrichtungsmöglichkeiten nach § 4 Abs. 1 lit. a, lit. b oder lit. c der gegenständlichen Verordnung zu entrichten.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Abstimmungsergebnis: 21 Stimmen dafür

0 Stimmen dagegen 0 Stimmenthaltungen

Vollzug: Stadtamtsdirektion (Kundmachung)

Finanzen

Akt an: Finanzen Nachrichtlich: Bauamt

Dok: Protokoll GR BCode: Stadtgemeinde

Az.: 66/1 Edv-NR.: 1) 002424 2) 002425

Tagesordnungspunkt: I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN

1. Einführung Handyparken in städt. Kurzpark- und Parkzonen

1.2. Änderung der Parkabgabenverordnungen

b) Parkzone 3 – öffentlicher Parkplatz im Bereich der ÖBB-Ladestraße

Bezug: Auszug aus der Niederschrift über die Stadtratssitzung am 09.05.2023

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 03.05.2022 eine Parkabgabenverordnung für die gebührenpflichtige Parkzone 3 – öffentlicher Parkplatz im Bereich der ÖBB Ladestraße beschlossen.

Infolge der grundsätzlichen Entscheidung zur Einführung eines elektronischen Handyparksystems sind insbesondere auch dahingehende Adaptierungen der gegenständlichen Parkabgabenverordnung für die Parkzone 3 – öffentlicher Parkplatz im Bereich der ÖBB Ladestraße erforderlich.

So soll in § 4 idnF. neben den bisherigen Parkentrichtungsmöglichkeiten durch einen

- → Parkschein (Abs. 1 lit. a)
- → Parkwertschein (Abs. 1 lit. b)

die weitere Möglichkeit der Entrichtung der Parkabgabe mittels

→ Handyparksystem (Abs. 1 lit. c)

geschaffen werden.

Des Weiteren wird dem § 4 (Abgabenentrichtung, Kontrolleinrichtung) für die nähere Regelung des Handyparkvorganges ein zusätzlicher Absatz beigefügt:

§ 4 Abs. 6 der Parkabgabenverordnung idnF. bestimmt künftig, dass der Nachweis eines aktivierten gültigen Parkvorganges im Handyparksystem (Handyapp) für den Nutzer und für die Stadtgemeinde Lienz zu Kontrollzwecken ersichtlich gemacht wird.

Zudem soll normiert werden, dass die Verpflichtung zur Entrichtung der Parkabgabe nach § 4 Abs. 1 lit. a und lit. b auch dann besteht, wenn die Parkabgabeentrichtung aus welchen Gründen auch immer nicht mittels Handyparksystem (Handyapp) erfolgen kann.

Überdies ist man seitens der Verwaltung an die Aufsichtsbehörde vom Land Tirol mit dem Ersuchen herangetreten, eine Vorprüfung zur adaptierten Parkabgabenverordnung vorzunehmen.

Tagesordnungspunkt: I. <u>BAUAMTSANGELEGENHEITEN</u>

- 1. Einführung Handyparken in städt. Kurzpark- und Parkzonen
 - 1.2. Änderung der Parkabgabenverordnungen
 - b) Parkzone 3 öffentlicher Parkplatz im Bereich der ÖBB-Ladestraße

Fortsetzung von Seite 237

Mit dem Schreiben vom 21.04.2023 sind von der Aufsichtsbehörde gegen die vorgeschlagene Fassung keine Einwände erhoben worden.

Der Stadtrat hat sich in seiner Sitzung am 09.05.2023 für die Änderung ausgesprochen und ersucht den Gemeinderat um dahingehende Beschlussfassung.

Nachdem keine Wortmeldungen vorliegen, lässt die Bürgermeisterin über den Tagesordnungspunkt abstimmen.

Die Tagesordnungspunkte hinsichtlich der Änderungen der Parkabgabeverordnungen zu lit. a) bis e) werden einvernehmlich in einem zur Abstimmung gebracht.

BESCHLUSS:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Lienz vom 16.05.2023 betreffend Änderung der Parkabgabenverordnung Kurzparkzone 3 – öffentlicher Parkplatz im Bereich der ÖBB-Ladestraße

Die Parkabgabenverordnung des Stadtgemeinde Lienz, Beschluss des Gemeinderates vom 03.05.2022, kundgemacht vom 05.05.2022 bis 19.05.2022, wird wie folgt geändert:

Artikel I

§ 4 hat zu lauten:

§ 4 Abgabenentrichtung, Kontrolleinrichtung

- 1) Die Parkabgabe nach § 3 wird mit Beginn des Abstellens fällig und ist wie folgt zu entrichten:
 - a. Durch Einwurf eines der beabsichtigten Parkdauer entsprechenden Geldbetrages in den Parkscheinautomaten.
 - b. Durch Kauf von Parkwertscheinen à € 0,50 mit einer Gültigkeit für jeweils 30 Minuten und dem nachfolgenden Entwerten des Parkwertscheines mittels Angabe von Jahr, Monat, Tag, Uhrzeit (Ankunftszeit).

Tagesordnungspunkt: I. <u>BAUAMTSANGELEGENHEITEN</u>

- 1. Einführung Handyparken in städt. Kurzpark- und Parkzonen 1.2. Änderung der Parkabgabenverordnungen
 - b) Parkzone 3 öffentlicher Parkplatz im Bereich der ÖBB-Ladestraße

Fortsetzung von Seite 238

- c. Durch Aktivierung eines elektronischen Parkscheines für die Dauer des Parkvorganges über eines von der Stadtgemeinde Lienz zur Verfügung gestellten Handyparksystems (Handyapp).
- 2) Die Parkscheine sind bei den Parkscheinautomaten zu lösen, welche die Stadtgemeinde Lienz im Bereich der unter § 1 angeführten Parkflächen aufgestellt hat.
 - Der bei der Abgabenentrichtung ausgedruckte Parkschein hat ein Format von 11,5 mal 6 Zentimeter, Farbe weiß, und enthält das Lienzer Stadtwappen, das Kalenderdatum (Jahr, Monat, Tag) der Abgabenentrichtung, den entrichteten Betrag sowie das Ende der Parkzeit. Der Parkschein kann um einen zusätzlichen Kontrollabschnitt zur Information des Fahrzeuglenkers ergänzt werden. Die Rückseite des Parkscheines und des Kontrollabschnittes kann mit einem Werbeaufdruck versehen werden.
- 3) Der Parkwertschein im Sinne des Abs. 1 lit. b hat ein Format von ca. 8,5 mal 13,5 Zentimeter und enthält die Aufschrift "Parkwertschein Stadtgemeinde Lienz", die Jahres-, Monats-, Tages-, Stunden-, Minutenanzeigefelder, das Lienzer Stadtwappen und den Geldbetrag des Parkwertscheines (Kurzparkzonengebühr pro 30 Minuten € 0,50) € 0,50.
- 4) Der Parkschein ist an der Windschutzscheibe oder sonst an geeigneter Stelle gut wahrnehmbar anzubringen. Es dürfen an den genannten Stellen nur jene Parkscheine sichtbar sein, die sich auf den jeweiligen Parkvorgang beziehen. Bei Verwendung des Parkwertscheines sind diese ausgefüllt anzubringen.
- 5) Parkscheine und Parkwertscheine dürfen ausschließlich von der Stadtgemeinde Lienz oder in deren Auftrag hergestellt und vertrieben werden.
- 6) Der Nachweis eines aktivierten gültigen Parkvorganges wird im Handyparksystem (Handyapp) für den Nutzer und für die Stadtgemeinde Lienz zu Kontrollzwecken ersichtlich gemacht.

Kann der elektronische Parkschein nicht aktiviert werden bzw. funktioniert das Handyparksystem (Handyapp) aus welchen Gründen auch immer nicht, besteht die Verpflichtung, die Parkabgabe nach einer der weiteren Parkabgabenentrichtungsmöglichkeiten nach § 4 Abs.1 lit. a oder lit. b der gegenständlichen Verordnung zu entrichten.

Tagesordnungspunkt: I. <u>BAUAMTSANGELEGENHEITEN</u>

- 1. Einführung Handyparken in städt. Kurzpark- und Parkzonen
 - 1.2. Änderung der Parkabgabenverordnungen
 - b) Parkzone 3 öffentlicher Parkplatz im Bereich der ÖBB-Ladestraße

Fortsetzung von Seite 239

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Abstimmungsergebnis: 21 Stimmen dafür

0 Stimmen dagegen0 Stimmenthaltungen

Vollzug: Stadtamtsdirektion (Kundmachung)

Finanzen

Akt an: Finanzen Nachrichtlich: Bauamt

Dok: Protokoll GR BCode: Stadtgemeinde

Az.: 66/1 Edv-NR.: 1) 002426 2) 002427

Tagesordnungspunkt: I. <u>BAUAMTSANGELEGENHEITEN</u>

1. Einführung Handyparken in städt. Kurzpark- und Parkzonen

1.2. Änderung der Parkabgabenverordnungen

c) Parkzone 4 – öffentlicher Parkplatz Wohn- und Pflegeheim Lienz

Bezug: Auszug aus der Niederschrift über die Stadtratssitzung am 09.05.2023

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 27.02.2008 eine Parkabgabenverordnung für die gebührenpflichtige Parkzone 4 – öffentlicher Parkplatz Wohn- und Pflegeheim Lienz beschlossen. Diese wurde mit Gemeinderatsbeschluss vom 13.11.2018 letztmalig geändert.

Infolge der grundsätzlichen Entscheidung zur Einführung eines elektronischen Handyparksystems sind insbesondere auch dahingehende Adaptierungen der gegenständlichen Parkabgabenverordnung für die Parkzone 4 – öffentlicher Parkplatz Wohn- und Pflegeheim Lienz erforderlich.

So soll in § 3 idnF. neben der bisherigen Parkentrichtungsmöglichkeit durch einen

→ Parkschein (Ziff. 1)

die weitere Möglichkeit der Entrichtung der Parkabgabe mittels

→ Handyparksystem (Ziff. 2)

geschaffen werden.

Des Weiteren wird dem § 3 (Abgabenentrichtung, Kontrolleinrichtung) für die nähere Regelung des Handyparkvorganges ein zusätzlicher Absatz beigefügt:

§ 3 Ziff. 7 der Parkabgabenverordnung idnF. bestimmt künftig, dass der Nachweis eines aktivierten gültigen Parkvorganges im Handyparksystem (Handyapp) für den Nutzer und für die Stadtgemeinde Lienz zu Kontrollzwecken ersichtlich gemacht wird. Zudem soll normiert werden, dass die Verpflichtung zur Entrichtung der Parkabgabe nach § 3 Ziff. 1 auch dann besteht, wenn die Parkabgabeentrichtung aus welchen Gründen auch immer nicht mittels Handyparksystem (Handyapp) erfolgen kann.

Überdies ist man seitens der Verwaltung an die Aufsichtsbehörde vom Land Tirol mit dem Ersuchen herangetreten, eine Vorprüfung zur adaptierten Parkabgabenverordnung vorzunehmen.

Tagesordnungspunkt: I. <u>BAUAMTSANGELEGENHEITEN</u>

- 1. Einführung Handyparken in städt. Kurzpark- und Parkzonen
 - 1.2. Änderung der Parkabgabenverordnungen
 - c) Parkzone 4 öffentlicher Parkplatz Wohn- und Pflegeheim Lienz

Fortsetzung von Seite 241

Mit dem Schreiben vom 21.04.2023 sind von der Aufsichtsbehörde gegen die vorgeschlagene Fassung keine Einwände erhoben worden.

Der Stadtrat hat sich in seiner Sitzung am 09.05.2023 für die Änderung ausgesprochen und ersucht den Gemeinderat um dahingehende Beschlussfassung.

Nachdem keine Wortmeldungen vorliegen, lässt die Bürgermeisterin über den Tagesordnungspunkt abstimmen.

Die Tagesordnungspunkte hinsichtlich der Änderungen der Parkabgabeverordnungen zu lit. a) bis e) werden einvernehmlich in einem zur Abstimmung gebracht.

BESCHLUSS:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Lienz vom 16.05.2023 betreffend Änderung der Parkabgabenverordnung Parkzone 4 – öffentlicher Parkplatz Wohn- und Pflegeheim Lienz

Die Parkabgabenverordnung des Stadtgemeinde Lienz, Beschluss des Gemeinderates vom 27.02.2008, kundgemacht vom 28.02.2008 bis 13.03.2008, zuletzt geändert durch Beschluss 13.11.2018, kundgemacht vom 15.11.2018 bis 30.11.2018, wird wie folgt geändert:

Artikel I

§ 3 hat zu lauten:

§ 3 Abgabenentrichtung, Kontrolleinrichtung

Die Abgabe ist mit Beginn des Parkens wie folgt zu entrichten:

1. Die Parkscheine sind aus dem von der Stadtgemeinde Lienz in den Kurzparkzone aufgestellten Parkscheinautomaten, durch Einwurf des der Parkdauer entsprechenden Geldbetrages zu entnehmen.

Tagesordnungspunkt: I. <u>BAUAMTSANGELEGENHEITEN</u>

- 1. Einführung Handyparken in städt. Kurzpark- und Parkzonen
 - 1.2. Änderung der Parkabgabenverordnungen
 - c) Parkzone 4 öffentlicher Parkplatz Wohn- und Pflegeheim Lienz

Fortsetzung von Seite 242

- 2. Durch Aktivierung eines elektronischen Parkscheines für die Dauer des Parkvorganges über eines von der Stadtgemeinde Lienz zur Verfügung gestellten Handyparksystems (Handyapp).
- 3. Der bei der Abgabenentrichtung ausgedruckte Parkschein hat ein Format von 11,5 mal 6 Zentimeter, Farbe weiß, und enthält das Lienzer Stadtwappen, das Kalenderdatum (Jahr, Monat, Tag) der Abgabenentrichtung, den entrichteten Betrag sowie das Ende der Parkzeit, für die Abgabe entrichtet wurde, zu enthalten. Der Parkschein kann um einen zusätzlichen Kontrollabschnitt ur Information des Fahrzeuglenkers ergänzt werden. Die Rückseite des Parkscheines und des Kontrollabschnittes kann mit einem Werbeaufdruck versehen werden.
- 4. Der Parkschein ist bei Fahrzeugen mit einer Windschutzscheibe, hinter dieser und durch diese gut lesbar, bei anderen mehrspurigen Kraftfahrzeugen an sonst geeigneter Stelle gut wahrnehmbar anzubringen.
- 5. Während des Parkens darf nur der Parkschein, für die jeweils in Anspruch genommene Parkzeit, angebracht sein.
- 6. Parkscheine dürfen ausschließlich von der Stadtgemeinde Lienz oder in deren Auftrag hergestellt und vertrieben werden.
- 7. Der Nachweis eines aktivierten gültigen Parkvorganges wird im Handyparksystem (Handyapp) für den Nutzer und für die Stadtgemeinde Lienz zu Kontrollzwecken ersichtlich gemacht.

Kann der elektronische Parkschein nicht aktiviert werden bzw. funktioniert das Handyparksystem (Handyapp) aus welchen Gründen auch immer nicht, besteht die Verpflichtung, die Parkabgabe nach der weiteren Parkabgabenentrichtungsmöglichkeit nach § 3 Ziff. 1 der gegenständlichen Verordnung zu entrichten.

STADTAMT LIENZ Stadtamtsdirektion

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 16.05.2023

Tagesordnungspunkt: I. <u>BAUAMTSANGELEGENHEITEN</u>

- 1. Einführung Handyparken in städt. Kurzpark- und Parkzonen
 - 1.2. Änderung der Parkabgabenverordnungen
 - c) Parkzone 4 öffentlicher Parkplatz Wohn- und Pflegeheim Lienz

Fortsetzung von Seite 243

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Abstimmungsergebnis: 21 Stimmen dafür

0 Stimmen dagegen0 Stimmenthaltungen

Vollzug: Stadtamtsdirektion (Kundmachung)

Finanzen

Akt an: Finanzen Nachrichtlich: Bauamt

Dok: Protokoll GR BCode: Stadtgemeinde

Az.: 66/1 Edv-NR.: 1) 002428 2) 002429

Tagesordnungspunkt: I. <u>BAUAMTSANGELEGENHEITEN</u>

1. Einführung Handyparken in städt. Kurzpark- und Parkzonen

1.2. Änderung der Parkabgabenverordnungen

d) Kurzparkzone 5 – Parkplatz Bezirkshauptmannschaft Lienz

Bezug: Auszug aus der Niederschrift über die Stadtratssitzung am 09.05.2023

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 19.12.2017 eine Parkabgabenverordnung für gebührenpflichtige Kurzparkzonen 5 – Parkplatz Bezirkshauptmannschaft Lienz beschlossen. Diese wurde mit Gemeinderatsbeschluss vom 13.11.2018 letztmalig geändert.

Infolge der grundsätzlichen Entscheidung zur Einführung eines elektronischen Handyparksystems sind insbesondere auch dahingehende Adaptierungen der gegenständlichen Parkabgabenverordnung für die Kurzparkzone 5 – Parkplatz Bezirkshauptmannschaft Lienz erforderlich.

So soll in § 5 idnF. neben den bisherigen Parkentrichtungsmöglichkeiten durch einen

- → Parkschein (Abs. 1 lit. a)
- → Parkwertschein (Abs.1 lit. b)

die weitere Möglichkeit der Entrichtung der Parkabgabe mittels

→ Handyparksystem (Abs. 1 lit. c)

geschaffen werden.

Des Weiteren wird dem § 5 (Abgabenentrichtung, Kontrolleinrichtung) für die nähere Regelung des Handyparkvorganges ein zusätzlicher Absatz beigefügt:

§ 5 Abs. 6 der Parkabgabenverordnung idnF. bestimmt künftig, dass der Nachweis eines aktivierten gültigen Parkvorganges im Handyparksystem (Handyapp) für den Nutzer und für die Stadtgemeinde Lienz zu Kontrollzwecken ersichtlich gemacht wird. Zudem soll normiert werden, dass die Verpflichtung zur Entrichtung der Parkabgabe nach § 5 Abs. 1 lit. a und lit. b auch dann besteht, wenn die Parkabgabeentrichtung aus welchen Gründen auch immer nicht mittels Handyparksystem (Handyapp) erfolgen kann.

Überdies ist man seitens der Verwaltung an die Aufsichtsbehörde vom Land Tirol mit dem Ersuchen herangetreten, eine Vorprüfung zur adaptierten Parkabgabenverordnung vorzunehmen.

Tagesordnungspunkt: I. <u>BAUAMTSANGELEGENHEITEN</u>

- 1. Einführung Handyparken in städt. Kurzpark- und Parkzonen
 - 1.2. Änderung der Parkabgabenverordnungen
 - d) Kurzparkzone 5 Parkplatz Bezirkshauptmannschaft Lienz

Fortsetzung von Seite 245

Mit dem Schreiben vom 21.04.2023 sind von der Aufsichtsbehörde gegen die vorgeschlagene Fassung keine Einwände erhoben worden.

Der Stadtrat hat sich in seiner Sitzung am 09.05.2023 für die Änderung ausgesprochen und ersucht den Gemeinderat um dahingehende Beschlussfassung.

Nachdem keine Wortmeldungen vorliegen, lässt die Bürgermeisterin über den Tagesordnungspunkt abstimmen.

Die Tagesordnungspunkte hinsichtlich der Änderungen der Parkabgabeverordnungen zu lit. a) bis e) werden einvernehmlich in einem zur Abstimmung gebracht.

BESCHLUSS:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Lienz vom 16.05.2023 betreffend Änderung der Parkabgabenverordnung Parkzone 5 – Parkplatz Bezirkshauptmannschaft Lienz

Die Parkabgabenverordnung des Stadtgemeinde Lienz, Beschluss des Gemeinderates vom 19.12.2017, kundgemacht vom 21.12.2017 bis 04.01.2018, zuletzt geändert durch Beschluss 13.11.2018, kundgemacht vom 15.11.2018 bis 30.11.2018, wird wie folgt geändert:

Artikel I

§ 5 hat zu lauten:

§ 5 Abgabenentrichtung, Kontrolleinrichtung

- 1) Die Parkabgabe nach § 4 wird mit Beginn des Abstellens des Fahrzeuges fällig und ist wie folgt zu entrichten:
 - a. durch Einwurf des der beabsichtigten Parkdauer entsprechenden Geldbetrages in den Parkscheinautomaten. Die Parkscheine sind bei den Parkscheinautomaten zu lösen, welche die Stadtgemeinde Lienz im Bereich der unter § 1 angeführten Parkflächen aufgestellt hat.

Stadtamtsdirektion

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 16.05.2023

Tagesordnungspunkt: I. <u>BAUAMTSANGELEGENHEITEN</u>

- 1. Einführung Handyparken in städt. Kurzpark- und Parkzonen
 - 1.2. Änderung der Parkabgabenverordnungen
 - d) Kurzparkzone 5 Parkplatz Bezirkshauptmannschaft Lienz

Fortsetzung von Seite 246

- b. durch den Kauf von Parkwertscheinen á € 0,50 mit einer Gültigkeit von jeweils 30 Minuten Parkzeit und dem nachfolgenden Entwerten, mittels Angabe von Jahr, Monat, Tag und Uhrzeit (Ankunftszeit).
- c. Durch Aktivierung eines elektronischen Parkscheines für die Dauer des Parkvorganges über eines von der Stadtgemeinde Lienz zur Verfügung gestellten Handyparksystems (Handyapp).
- 2) Der Parkschein im Sinne des Abs. 1 lit a hat ein Format von 9 mal 6 Zentimeter, Farbe weiß, und enthält das Lienzer Stadtwappen, das Kalenderdatum (Jahr, Monat, Tag) und die Uhrzeit der Abgabenentrichtung, den entrichteten Betrag sowie das Ende der Parkzeit. Der Parkschein kann um einen zusätzlichen Kontrollabschnitt zur Information des Fahrzeuglenkers ergänzt werden. Die Rückseite des Parkscheines und des Kontrollabschnittes kann mit einem Werbeaufdruck versehen werden.
- 3) Der Parkwertschein im Sinne des Abs. 1 lit. b hat ein Format von ca. 8 mal 13,5 Zentimeter und enthält die Aufschrift "Parkwertschein Stadtgemeinde Lienz", die Jahres-, Monats-, Tages-, Stunden-, Minutenanzeigefelder, das Lienzer Stadtwappen und den Geldbetrag des Parkwertscheines (Kurzparkzonengebühr pro 30 Minuten € 0,50).
- 4) Während der in Anspruch genommenen Parkzeit sind der Parkschein bzw. die vollständig ausgefüllten Parkwertscheine bei Fahrzeugen mit einer Windschutzscheibe hinter dieser und durch diese gut lesbar, bei anderen mehrspurigen Kraftfahrzeugen an sonst geeigneter Stelle gut wahrnehmbar anzubringen. Es dürfen an den genannten Stellen nur jene Parkscheine bzw. Parkwertscheine sichtbar sein, die sich auf den jeweiligen Parkvorgang beziehen.
- 5) Parkscheine und Parkwertscheine dürfen ausschließlich von der Stadtgemeinde Lienz oder in deren Auftrag hergestellt und vertrieben werden.
- 6) Der Nachweis eines aktivierten gültigen Parkvorganges wird im Handyparksystem (Handyapp) für den Nutzer und für die Stadtgemeinde Lienz zu Kontrollzwecken ersichtlich gemacht.

Kann der elektronische Parkschein nicht aktiviert werden bzw. funktioniert das Handyparksystem (Handyapp) aus welchen Gründen auch immer nicht, besteht die Verpflichtung, die Parkabgabe nach einer der weiteren Parkabgabenentrichtungsmöglichkeiten nach § 5 Abs. 1 lit. a oder lit. b der gegenständlichen Verordnung zu entrichten.

Tagesordnungspunkt: I. <u>BAUAMTSANGELEGENHEITEN</u>

- 1. Einführung Handyparken in städt. Kurzpark- und Parkzonen
 - 1.2. Änderung der Parkabgabenverordnungen
 - d) Kurzparkzone 5 Parkplatz Bezirkshauptmannschaft Lienz

Fortsetzung von Seite 247

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Abstimmungsergebnis: 21 Stimmen dafür

0 Stimmen dagegen0 Stimmenthaltungen

Vollzug: Stadtamtsdirektion (Kundmachung)

Finanzen

Akt an: Finanzen Nachrichtlich: Bauamt

Dok: Protokoll GR BCode: Stadtgemeinde

Az.: 66/1 Edv-NR.: 1) 002430 2) 002431

Tagesordnungspunkt: I. <u>BAUAMTSANGELEGENHEITEN</u>

1. Einführung Handyparken in städt. Kurzpark- und Parkzonen

1.2. Änderung der Parkabgabenverordnungen

e) Ultrakurzparkzonen Muchargasse und Ing. Ägidius Pegger-Straße

Bezug: Auszug aus der Niederschrift über die Stadtratssitzung am 09.05.2023

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 29.03.2006 eine Parkabgabenverordnung für gebührenpflichtige Ultrakurzparkzonen Muchargasse und Ing. Ägidius Pegger-Straße beschlossen.

Infolge der grundsätzlichen Entscheidung zur Einführung eines elektronischen Handyparksystems sind insbesondere auch dahingehende Adaptierungen der gegenständlichen Parkabgabenverordnung für die Ultrakurzparkzonen – Muchargasse und Ing. Ägidius Pegger-Straße erforderlich.

So soll in § 3 idnF. neben den bisherigen Parkentrichtungsmöglichkeiten durch einen

- → Parkschein (Abs. 1 lit. a)
- → Parkwertkarte (Abs. 1 lit. b)
- → Parkwertschein (Abs. 1 lit. c)

die weitere Möglichkeit der Entrichtung der Parkabgabe mittels

→ Handyparksystem (Abs. 1 lit. d)

geschaffen werden.

Des Weiteren wird dem § 3 (Abgabenentrichtung, Kontrolleinrichtung) für die nähere Regelung des Handyparkvorganges ein zusätzlicher Absatz beigefügt:

§ 3 Abs. 7 der Parkabgabenverordnung idnF. bestimmt künftig, dass der Nachweis eines aktivierten gültigen Parkvorganges im Handyparksystem (Handyapp) für den Nutzer und für die Stadtgemeinde Lienz zu Kontrollzwecken ersichtlich gemacht wird. Zudem soll normiert werden, dass die Verpflichtung zur Entrichtung der Parkabgabe nach § 3 Abs. 1 lit. a, lit. b oder lit. c auch dann besteht, wenn die Parkabgabeentrichtung aus welchen Gründen auch immer nicht mittels Handyparksystem (Handyapp) erfolgen kann.

Überdies ist man seitens der Verwaltung an die Aufsichtsbehörde vom Land Tirol mit dem Ersuchen herangetreten, eine Vorprüfung zur adaptierten Parkabgabenverordnung vorzunehmen.

Tagesordnungspunkt: I. <u>BAUAMTSANGELEGENHEITEN</u>

- 1. Einführung Handyparken in städt. Kurzpark- und Parkzonen
 - 1.2. Änderung der Parkabgabenverordnungen
 - e) Ultrakurzparkzonen Muchargasse und Ing. Ägidius Pegger-Straße

Fortsetzung von Seite 249

Mit dem Schreiben vom 21.04.2023 sind von der Aufsichtsbehörde gegen die vorgeschlagene Fassung keine Einwände erhoben worden.

Der Stadtrat hat sich in seiner Sitzung am 09.05.2023 für die Änderung ausgesprochen und ersucht den Gemeinderat um dahingehende Beschlussfassung.

Nachdem keine Wortmeldungen vorliegen, lässt die Bürgermeisterin über den Tagesordnungspunkt abstimmen.

Die Tagesordnungspunkte hinsichtlich der Änderungen der Parkabgabeverordnungen zu lit. a) bis e) werden einvernehmlich in einem zur Abstimmung gebracht.

BESCHLUSS:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Lienz vom 16.05.2023 betreffend Änderung der Parkabgabenverordnung Ultrakurzparkzonen Muchargasse und Ing. Ägidius Pegger-Straße

Die Parkabgabenverordnung des Stadtgemeinde Lienz, Beschluss des Gemeinderates vom 29.03.2006, kundgemacht vom 03.04.2006 bis 18.04.2006, wird wie folgt geändert:

Artikel I

§ 3 hat zu lauten:

§ 3 Abgabenentrichtung, Kontrolleinrichtung

Die Abgabe ist mit Beginn des Parkens wie folgt zu entrichten:

- 1) a. Die Parkscheine sind aus den von der Stadtgemeinde Lienz in den Kurzparkzonen aufgestellten Parkscheinautomaten, durch Einwurf des der Parkdauer entsprechenden Geldbetrages zu entnehmen.
 - b. Durch Entwerten der Parkwertkarte um den vorgesehenen Betrag, welcher der Parkdauer entspricht, bei den hierfür aufgestellten Parkscheinautomaten.

Tagesordnungspunkt: I. <u>BAUAMTSANGELEGENHEITEN</u>

- 1. Einführung Handyparken in städt. Kurzpark- und Parkzonen
 - 1.2. Änderung der Parkabgabenverordnungen
 - e) Ultrakurzparkzonen Muchargasse und Ing. Ägidius Pegger-Straße

Fortsetzung von Seite 250

- c. Durch Kauf eines Blocks zu 50 Stück "Parkwertscheine" à € 0,50 und nachfolgendem Entwerten des Parkwertscheines, mittels Angabe von Jahr, Monat, Tag, Uhrzeit.
- d. Durch Aktivierung eines elektronischen Parkscheines für die Dauer des Parkvorganges über eines von der Stadtgemeinde Lienz zur Verfügung gestellten Handyparksystems (Handyapp).
- 2) Die zur Abgabenentrichtung im Sinne des Abs.1 lit.b zulässige Parkwertkarte hat ein Format von ca. 8,5 mal 5,5 Zentimeter und enthält den Schriftzug "Parkwertkarte der Stadt Lienz", das Lienzer Stadtwappen und den Geldbetrag der Parkwertkarte. Die Rückseite der Parkwertkarte kann mit einem Werbeaufdruck versehen werden.
 - Der Parkwertschein hat ein Format von ca. 8,5 mal 13,5 Zentimeter und enthält die Aufschrift "Parkwertblock der Stadtgemeinde Lienz", die Jahres-, Monats-, Tages-, Stunden-, Minutenanzeigefelder, das Lienzer Stadtwappen und den Geldbetrag des Parkwertscheines € 0,50.
- 3) Der bei der Abgabenentrichtung ausgedruckte Parkschein hat ein Format von 11,5 mal 6 Zentimeter, Farbe weiß, und enthält das Lienzer Stadtwappen, das Kalenderdatum (Jahr, Monat, Tag) der Abgabenentrichtung, den entrichteten Betrag sowie das Ende der Parkzeit, für die Abgabe entrichtet wurde, zu enthalten. Der Parkschein kann um einen zusätzlichen Kontrollabschnitt zur Information des Fahrzeuglenkers ergänzt werden. Die Rückseite des Parkscheines und des Kontrollabschnittes kann mit einem Werbeaufdruck versehen werden.
- 4) Der Parkschein und der Parkwertschein sind bei Fahrzeugen mit einer Windschutzscheibe hinter dieser und durch diese gut lesbar, bei anderen mehrspurigen Kraftfahrzeugen an sonst geeigneter Stelle gut wahrnehmbar anzubringen.
- 5) Während des Parkens darf nur der Parkschein, für die jeweils in Anspruch genommene Parkzeit, angebracht sein. Bei Verwendung des Parkwertscheines sind diese ausgefüllt anzubringen.
- 6) Parkscheine, Parkwertkarten und Parkwertscheine dürfen ausschließlich von der Stadtgemeinde Lienz oder in deren Auftrag hergestellt und vertrieben werden.
- 7) Der Nachweis eines aktivierten gültigen Parkvorganges wird im Handyparksystem (Handyapp) für den Nutzer und für die Stadtgemeinde Lienz zu Kontrollzwecken ersichtlich gemacht.

Tagesordnungspunkt: I. <u>BAUAMTSANGELEGENHEITEN</u>

- 1. Einführung Handyparken in städt. Kurzpark- und Parkzonen
 - 1.2. Änderung der Parkabgabenverordnungen
 - e) Ultrakurzparkzonen Muchargasse und Ing. Ägidius Pegger-Straße

Fortsetzung von Seite 251

Kann der elektronische Parkschein nicht aktiviert werden bzw. funktioniert das Handyparksystem (Handyapp) aus welchen Gründen auch immer nicht, besteht die Verpflichtung, die Parkabgabe nach einer der weiteren Parkabgabenentrichtungsmöglichkeiten nach § 3 Abs. 1 lit. a, lit. b oder lit. c der gegenständlichen Verordnung zu entrichten.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Abstimmungsergebnis: 21 Stimmen dafür

0 Stimmen dagegen

0 Stimmenthaltungen

Vollzug: Stadtamtsdirektion (Kundmachung)

Finanzen

Akt an: Finanzen Nachrichtlich: Bauamt

Dok: Protokoll GR BCode: Stadtgemeinde

Az.: 66/1 Edv-NR.: 1) 002432 2) 002433

Tagesordnungspunkt: I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN

2. Gp. 550 KG 85020 Lienz – Parkplatz Sportanlagen; Erlassung eines Halte- und Parkverbotes

Bezug: Gemeinderatsvorlage des Bauamtes vom 10.05.2023

Auf der Gp. 550 KG Lienz befinden sich ua. die Tennisanlagen der Tennisunion. Im Westen der Tennisplätze besteht ein öffentlicher Parkplatz.

Von den Mitgliedern der Tennisvereines wurde an die Stadtgemeinde herangetragen, dass aufgrund der verstärkten Nutzung des Parkplatzes durch Pendler oft keine Parkplätze mehr für die Besucher der Tennisanlagen zur Verfügung stehen.

Es wurde daher ersucht, die östlich gelegenen Stellplätze des Parkplatzes auf Gp. 550 KG Lienz für die Nutzung durch die Besucher der Tennisanlagen freizuhalten. Von Seiten des Stadtrates wurde der Zurverfügungstellung der Stellplätze für die Tennisunion zugestimmt.

Nach Beratung im Mobilitätsausschuss über die Erlassung eines Halte- und Parkverbotes zur Freihaltung der Stellplätze für die Tennisunion im betreffenden Bereich wurde basierend auf den Beratungsergebnissen ein Verordnungsentwurf samt Verordnungsplan ausgearbeitet und eine Vorprüfung durch die Aufsichtsbehörde veranlasst sowie das Anhörungsverfahren der Kammern durchgeführt.

Im Rahmen der Vorprüfung sowie des Anhörungsverfahrens langten folgende Stellungnahmen zum Verordnungsentwurf ein:

- Stellungnahme des Amtes der Tiroler Landesregierung (Verkehrsabteilung) vom 07.03.2023
- Stellungnahme der Ärztekammer vom 07.03.2023
- Stellungnahme der Arbeiterkammer vom 08.03.2023
- Stellungnahme der Wirtschaftskammer vom 20.03.2023

Zusammengefasst wurde vonseiten des Amtes der Tiroler Landesregierung die Präzisierung der Ausnahmeregelung und vonseiten der Arbeiter- und Wirtschaftskammer eine Einschränkung des Halte- und Parkverbotes hinsichtlich des räumlichen und zeitlichen Geltungsbereiches angeregt. So wird seitens der Wirtschaftskammer eine Einschränkung auf 7 Stellplätze sowie eine zeitliche Befristung von April – Oktober und seitens der Arbeiterkammer eine zeitliche Einschränkung von 8.00 – 17.00 Uhr sowie ebenfalls eine Reduzierung der Stellplätze vorgeschlagen.

- - -

Tagesordnungspunkt: I. <u>BAUAMTSANGELEGENHEITEN</u>

2. Gp. 550 KG 85020 Lienz – Parkplatz Sportanlagen; Erlassung eines Halte- und Parkverbotes

Fortsetzung von Seite 253

In seiner Sitzung vom 28.03.2023 hat sich der Ausschuss für Mobilität mit den eingelangten Stellungnahmen befasst und festgehalten, dass die Errichtung des Parkplatzes auf Gp. 550 KG Lienz seinerzeit für die Sportanlagen erfolgte, sodass durch die nunmehr festgestellte verstärkte Nutzung des Parkplatzes durch Pendler eine Freihaltung von Stellplätzen für die Tennisanlagen als erforderlich erachtet wurde.

Da insbesondere die Gastronomie der Tennisanlagen auch im Winter geöffnet ist, hat sich der Ausschuss gegen eine jahreszeitliche Einschränkung des Halte- und Parkverbotes ausgesprochen.

Weiters hat der Ausschuss die Präzisierung der Ausnahmeregelung befürwortet.

Auf Grundlage der Beratungsergebnisse im Ausschuss für Mobilität wurde der Verordnungsentwurf hinsichtlich der Ausnahmeregelung insoweit präzisiert als anstelle der Formulierung "Besucher der Tennisanlage" die Formulierung "Besucher und Benützer der Tennisanlage" vorgesehen ist. Die nunmehr gewählte Diktion entspricht der Formulierung gem. § 8 Tiroler Bauordnung 2022 über die Verpflichtung zur Schaffung von Abstellmöglichkeiten für Kraftfahrzeuge beim Neubau von Gebäuden.

Im Übrigen wurde der Verordnungsentwurf hinsichtlich des räumlichen und zeitlichen Geltungsbereiches nicht geändert.

- - -

Der neue Verordnungsentwurf wurde nochmals an die Kammern zur Abgabe einer allenfalls ergänzenden Stellungnahme übermittelt. Festgehalten wird, dass die Stellungnahmefrist bis 11.05.2023 eingeräumt wurde.

Zum geänderten Verordnungsentwurf sind nachstehende weitere Stellungnahmen eingelangt:

- Stellungnahme Ärztekammer vom 08.05.2023
- Stellungnahme Wirtschaftskammer vom 09.05.2023

Vonseiten der Ärztekammer wurde kein Einwand gegen den vorliegenden Verordnungsentwurf erhoben.

Die Wirtschaftskammer verweist inhaltlich auf die Stellungnahme zum ersten Verordnungsentwurf und regt nochmals an, das Halte- und Parkverbot auf 7 Stellplätze im Zeitraum April – Oktober zu beschränken.

Tagesordnungspunkt: I. <u>BAUAMTSANGELEGENHEITEN</u>

2. Gp. 550 KG 85020 Lienz – Parkplatz Sportanlagen; Erlassung eines Halte- und Parkverbotes

Fortsetzung von Seite 254

Zu den Einwendungen darf ergänzend festgehalten werden, dass mit Bescheid des Bürgermeisters vom 27.06.1975, Zl. Ld. 1532-38-1975, die baubehördliche Genehmigung für die Errichtung von Tennisplätzen auf der nunmehrigen Gp. 550 KG Lienz erteilt wurde. Aus dem Baubescheid ergibt sich, dass die Parkflächen westlich der Tennisplätze im Bereich zwischen der Tristacher Straße und der Tristacher See-Straße vorgesehen waren. Die bestehende Tennisanlage wurde seither durch Errichtung weiterer Tennisplätze sowie einer Gastronomie erweitert. Das heutige Tennisbuffet auf Gp. 550 ist Teil der auf dem Grundstück befindlichen Tennisanlagen und wird als ganzjährige Gastronomie betrieben.

Aufgrund der dargelegten verstärkten Nutzung des gegenständlichen Parkplatzes durch Pendler stehen die für die Tennisanlagen auf Gp. 550 KG Lienz vorgesehenen Parkflächen teilweise nicht mehr für die Besucher und Benützer der Tennisanlagen zur Verfügung.

Festgehalten wird weiters, dass die Gp. 550 KG Lienz im Eigentum der Stadtgemeinde Lienz steht, es sich dabei jedoch nicht um öffentliches Gut handelt. Ungeachtet dessen ist der Parkplatz auf Gp. 550 KG Lienz im Sinne der Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung als öffentliche Straße zu werten, sodass für die Freihaltung der Parkplätze der Tennisanlagen die Erlassung eines Halte- und Parkverbotes erforderlich ist.

Schließlich darf angemerkt werden, dass von der Erlassung des Halte- und Parkverbotes laut vorliegendem Verordnungsentwurf nur eine Teilfläche des Parkplatzes auf Gp. 550 KG Lienz berührt wird. Der überwiegende Teil des Parkplatzes ist sohin – auch weiterhin – für jedermann als Parkplatz nutzbar.

- - -

Aufgrund der ua. zum ersten Verordnungsentwurf eingelangten negativen Stellungnahmen der Kammern betreffend den zeitlichen und räumlichen Geltungsbereich des geplanten Halte- und Parkverbotes auf Gp. 550 KG Lienz wurde basierend auf den Beratungsergebnissen des Ausschusses für Mobilität weiters der Stadtrat um Vorberatung zum vorliegenden Verordnungsentwurf gebeten.

Der Stadtrat hat sich in seiner Sitzung am 09.05.2023 der Haltung des Mobilitätsausschusses angeschlossen und die Erlassung der Verordnung laut vorliegendem Verordnungsentwurf befürwortet.

Tagesordnungspunkt: I. <u>BAUAMTSANGELEGENHEITEN</u>

2. Gp. 550 KG 85020 Lienz – Parkplatz Sportanlagen; Erlassung eines Halte- und Parkverbotes

Fortsetzung von Seite 255

In der Diskussion vertreten die Mandatare grundsätzlich folgende Meinungen:

Aus Sicht von GR Kathrin Jäger ist die Erlassung aufgrund der Gegebenheiten zu begrüßen. Für GR Kathrin Jäger handelt es sich um einen Anfang. Sie berichtet hierzu über weitergehende Nutzungen der Parkflächen durch Dauerparker, Reisenden und zum Feiern in den Abendstunden, weshalb es aus ihrer Sicht von Vorteil wäre, eine einheitlichere Lösung für den ganzen Parkplatz zu finden.

GR-EM Alfred Luneschnig führt aus, dass bereits mit Bespielung der vorhandenen Tennisplätze und Berücksichtigung vom Wirtspersonal die Parkplätze besetzt sind und für ihn die angeregte Zeitbefristung mit 17 Uhr ebenso nicht nachvollziehbar ist. Weiters teilt er die Beobachtungen von GR Kathrin Jäger hinsichtlich der verschiedenen Nutzung der Parkflächen.

GR-EM Beatrix Erler wirft die Winteröffnungszeiten des Gastbetriebes ein.

Laut GR Franz Theurl wäre es empfehlenswert, darauf abzuzielen, dass die Vereinsmitglieder weitestgehend mit dem Rad kommen und hierfür Radständer aufgestellt werden.

Die Bürgermeisterin verweist eine weitergehende Beratung hierzu an den Mobilitätsausschuss.

GR-EM Karl Kashofer fragt nach der Markierung.

GR-EM Beatrix Erler erkundigt sich nach der Kontrolle.

Die Bürgermeisterin erklärt, dass die Kontrolle durch die Mitarbeiter der Parkraumbewirtschaftung erfolgt und mit der Tennis-Union die Kenntlichmachung der Besucher und Benutzer der Tennisanlage für die Kontrolle akkordiert wird.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr vorliegen, lässt die Bürgermeisterin über den Tagesordnungspunkt abstimmen.

Tagesordnungspunkt: I. <u>BAUAMTSANGELEGENHEITEN</u>

2. Gp. 550 KG 85020 Lienz - Parkplatz Sportanlagen; Erlassung

eines Halte- und Parkverbotes

Fortsetzung von Seite 256

BESCHLUSS:

Verordnung

gem. § 94 Ziff. 4 i.V.m. § 43 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 StVO 1960, BGBI.Nr. 159/1960 i.d.g.F. des Gemeinderates der Stadtgemeinde Lienz vom 16.05.2023 betreffend die Erlassung eines Halte- und Parkverbotes im Bereich der Stellplätze der Tennisunion

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Lienz hat in seiner Sitzung vom 16.05.2023 beschlossen, gemäß § 94d Ziff. 4 i.V.m. § 43 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 StVO 1960, BGBI.Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 122/2022, zur Freihaltung der Stellplätze der Tennisunion auf Gp. 550 KG Lienz nachstehendes unbefristetes Halte- und Parkverbot zu verordnen:

Halte- und Parkverbot

- § 1. (1) Auf dem Parkplatz der Gp. 550 KG Lienz (Parkplatz westlich der Tennisanlagen) wird hinsichtlich der östlich gelegenen Stellplätze, welche in beiliegendem und diese Verordnung integrierenden Bestandteil bildenden Plan des Stadtbauamtes vom 08.03.2023, Zl. 159/2-2023, grün markiert dargestellt sind, ein Halte- und Parkverbot gemäß § 43 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 i.V.m. § 52 lit. a Ziff. 13b StVO 1960 erlassen.
 - (2) Die Kundmachung dieser Verordnung erfolgt gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 durch Anbringung des Vorschriftszeichens "Halten und Parken verboten" gemäß § 52 lit a Ziff. 13b StVO mit den Zusatztafeln "Anfang", und "Ende" sowie "ausgenommen Besucher und Benützer der Tennisanlage" entsprechend dem Plan des Stadtbauamtes vom 08.03.2023, Zl. 159/2-2023, an den dort vorgesehenen Stellen.

Schlussbestimmungen

- § 2. (1) Der Plan des Stadtbauamtes vom 08.03.2023, Zl. 159/2-2023, bildet einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung.
 - (2) Diese Verordnung tritt mit dem Zeitpunkt der Anbringung der angeführten Straßenverkehrszeichen in Kraft. Der Zeitpunkt der Anbringung ist in einem Aktenvermerk gem. § 16 AVG 1991 festzuhalten.

Abstimmungsergebnis: 21 Stimmen dafür

0 Stimmen dagegen0 Stimmenthaltungen

Vollzug: Stadtamtsdirektion (Kundmachung)

Bauamt

Akt an: Bauamt Nachrichtlich: Finanzen



Dok: Protokoll GR BCode: Stadtgemeinde

Az.: 770 Edv-NR.: 002434

Tagesordnungspunkt: I. <u>BAUAMTSANGELEGENHEITEN</u>

3. Verein Ride Free Osttirol; Specialized Trail Days 2023 (25.05. bis 29.05.2023); Ansuchen um Genehmigung des Kampierens – Erlassung einer Verordnung

Bezug: Gemeinderatsvorlage der Stadtamtsdirektion vom 08.05.2023

Die Specialized Germany GmbH mit Sitz in Holzkirchen/Deutschland, möchte in diesem Jahr die Trail Days, ein Bike & Musik Festival, zusammen mit dem Verein Ride Free Osttirol, dem Tourismusverband Osttirol und den Lienzer Bergbahnen AG in Lienz ausrichten.

Die Veranstaltung soll im Zeitraum vom 25.05. bis 29.05.2023 im Bereich der Talstation Hochstein und der Dolomitenhalle Lienz stattfinden.

Des Weiteren soll ein mobiler Showroom in der Innenstadt aufgestellt werden.

Hierfür wurden von Seiten des Vereins für die weitere Abwicklung der Veranstaltung Ansuchen zum Kampieren sowie Ansuchen um Genehmigungen von diversen Sach- und Wirtschaftshofleistungen an die Stadtgemeinde Lienz herangetragen, welche bereits vom Stadtrat behandelt wurden.

So erfolgt im Rahmen der Veranstaltung die Benützung der Infrastruktur der Dolomitenhalle sowie des Parkplatzes und die Benützung einer Teilfläche beim Dolomitenstadion, des Weiteren werden bei der Veranstaltung die WC- und Duschanlagen im hinteren Bereich bei den alten Tennisplätzen und die Dusch- und WC-Anlagen im Fußballstadion (wenn nötig) verwendet und werden von Seiten der Stadtgemeinde Absperrgitter zur Verfügung gestellt.

Als Campingplatz für die Festivalteilnehmer wurde das "Ebner-Feld" angemietet, des Weiteren wurde von Seiten des Verein Ride Free bei der Stadtgemeinde angesucht, die alten Tennisplätze selbst als zusätzlichen Campingplatz für Zelte (nicht Autos) nutzen zu dürfen.

Festzuhalten ist, dass zur Schaffung dieser Möglichkeiten im Sinne des Tiroler Campinggesetzes in der geltenden Fassung vom Gemeinderat eine Verordnung nach § 3 Abs. 6 Tiroler Campinggesetz 2001 i.d.g.F. zu erlassen wäre und so eine Ausnahme vom Verbot des Kampieren außerhalb von Campingplätzen zu erteilen wäre.

Das Ansuchen um Genehmigung des Kampierens wurde vom Stadtrat vorberatend für den Gemeinderat behandelt.

Zur weiteren Beurteilung wurde eine Stellungnahme des angrenzenden Campingplatzes Camping Falken eingeholt.

Von Seiten der Abteilung Sport und Freizeit wurde mitgeteilt, dass die alten Tennisplätze derzeit ungenutzt sind und brach liegen und eine Nutzung als Campingplatz für Zelte problemlos machbar sein sollte.

Tagesordnungspunkt: I. <u>BAUAMTSANGELEGENHEITEN</u>

3. Verein Ride Free Osttirol; Specialized Trail Days 2023 (25.05. bis 29.05.2023); Ansuchen um Genehmigung des Kampierens – Erlassung einer Verordnung

Fortsetzung von Seite 258

Der Stadtrat hat die Benützung der alten Tennisplätze selbst als zusätzlichen Campingplatz für Zelte (nicht Autos) vorbehaltlich der Erlassung einer Verordnung durch den Gemeinderat hinsichtlich der Genehmigung des Kampierens grundsätzlich genehmigt.

Der Stadtrat hat sohin in seinen Sitzungen am 21.03.2023 und 18.04.2023 die Erlassung einer Verordnung durch den Gemeinderat im angesuchten Ausmaß grundsätzlich befürwortet.

Weitere Vorgaben und Auflagen werden im Rahmen der Veranstaltungserledigung erteilt.

Der Gemeinderat wird gebeten, über die Genehmigung des Kampierens am "Ebner-Feld" sowie der alten Tennisplätze der Sport- und Freizeitanlagen zu entscheiden.

In der Diskussion vertreten die Mandatare grundsätzlich folgende Meinungen:

GR Kathrin Jäger merkt an, dass es sich um eine begrüßenswerte Veranstaltung handelt. Sie spricht den Veranstaltern hierzu ihren Dank dafür aus und führt die überregionale Werbung an.

GR Franz Theurl schließt sich GR Kathrin Jäger an. Von GR Franz Theurl wird weiters die mediale Wirksamkeit genannt und spricht er hierzu die Stellung von Specialized an. GR Franz Theurl führt weiter aus, dass dies dazu dient, den Hochstein als Bike-Erlebnisberg zu positionieren und erwähnt, dass auch seitens des TVB eine Unterstützung erfolgt. Er gibt an, dass es sich bei den Organisatoren um ehrenamtlich Tätige handelt und ersucht daher um Unterstützung der Stadt hinsichtlich Abwicklung und Ressourcen. Für GR Franz Theurl handelt es sich sohin um eine wichtige Veranstaltung.

GR-EM Alfred Luneschnig erkundigt sich nach den Unterkünften, vorgesehenen Verköstigungsmöglichkeiten sowie WC- und Sanitäranlagen.

Die Bürgermeisterin führt an, dass mitgeteilt wurde, dass teilweise Teilnehmer am Campingplatz untergebracht sind und ansonsten die Unterbringung am Gelände zum Festival-Erlebnis gehört.

GR Franz Theurl nennt die Zielgruppe der Veranstaltung und gibt an, dass die vorgesehene Anzahl an Eintrittskarten unter den Interessenten verlost wurde. Er meint, dass man nach der Veranstaltung Bilanz ziehen wird, aber sich entsprechend bemühen wird.

Tagesordnungspunkt: I. <u>BAUAMTSANGELEGENHEITEN</u>

3. Verein Ride Free Osttirol; Specialized Trail Days 2023 (25.05. bis 29.05.2023); Ansuchen um Genehmigung des Kampierens – Erlassung einer Verordnung

Fortsetzung von Seite 259

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr vorliegen, lässt die Bürgermeisterin über den Tagesordnungspunkt abstimmen.

BESCHLUSS:

Verordnung

der Stadtgemeinde Lienz nach § 3 Abs. 6 Tiroler Campinggesetz 2001, LGBI.Nr. 94/2012 i.d.g.F.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Lienz erlässt mit Beschluss vom 16.05.2023 aufgrund des § 3 Abs. 6 Tiroler Campinggesetz 2001, LGBI.Nr. 94/2012 i.d.g.F., nachstehende Verordnung:

§ 1

Gemäß § 3 Abs. 6 Tiroler Campinggesetz 2001 i.d.g.F. wird in der Zeit vom 25.05. bis 29.05.2023 hinsichtlich von Teilflächen der Grundstücke Gp. 674, 675, 677, 3189 sowie Gp. 553/3 und 553/4 je KG 85020 Lienz (siehe grau hinterlegte Fläche in beiliegendem Lageplan vom 03.05.2023, welcher einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet) eine Ausnahme vom Verbot des Kampierens außerhalb von Campingplätzen nach § 3 Abs. 1 Tiroler Campinggesetz 2001 i.d.g.F. zugelassen.

§ 2

- (1) Das Kampieren auf dem GST-NR 677 GB 85020 Lienz (siehe Lageplan) ist nur für Teilnehmer der Veranstaltung "Trail Days", Veranstalter Ride Free Osttirol, Rene Unterwurzacher, Zettersfeldstraße 39, 9900 Lienz, zulässig.
- (2) Die höchstzulässige Dauer je mobiler Unterkunft beträgt 5 Tage.
- (3) Für den Zeitraum vom 25.05. bis 29.05.2023 ist auf Teilflächen der Grundstücke Gp. 674, 675, 677, 3189 sowie Gp. 553/3 und 553/4 je KG 85020 Lienz Lienz (siehe Lageplan) dafür Sorge zu tragen, dass die Stellplätze während dieses Zeitraumes in allen ihren Teilen so errichtet, betrieben und instandgehalten werden, dass
 - a) dem Stand der Technik, den bau-, sicherheits- und brandschutztechnischen Erfordernissen entsprochen wird und geeignete Feuerlösch- und Rettungsgeräte in ausreichender Anzahl zur Verfügung stehen, sowie deren wirksamer Einsatz an allen Standplätzen und Anlagen gewährleistet ist;

Seite 261

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 16.05.2023

Tagesordnungspunkt: I. <u>BAUAMTSANGELEGENHEITEN</u>

3. Verein Ride Free Osttirol; Specialized Trail Days 2023 (25.05. bis 29.05.2023); Ansuchen um Genehmigung des Kampierens – Erlassung einer Verordnung

Fortsetzung von Seite 260

- b) den Erfordernissen der Hygiene und des Umweltschutzes entsprochen wird und die Trinkwasserversorgung, Abwasserentsorgung, Abfallwirtschaft und Energieversorgung sichergestellt ist, insbesondere müssen WC- und Sanitäranlagen in ausreichender Anzahl bereitgestellt werden;
- c) durch ihren Bestand und Betrieb
 - 1. weder das Leben oder die Gesundheit von Menschen, noch die Sicherheit von Sachen gefährdet wird insbesondere gegenüber den angrenzenden Grundstücken geeignete Abgrenzungen angebracht bzw. geeignete Absicherungsmaßnahmen getroffen werden sowie
 - 2. Menschen weder durch Lärm, Erschütterung, Wärme, Lichteinwirkung, Schwingungen, Geruch oder Rauch, noch auf andere Weise unzumutbar belästigt werden.
- (4) Das Betreiben von Grill- und Lagerfeuern ist verboten.

§ 3

1) Dieser Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel in Kraft.

Abstimmungsergebnis: 21 Stimmen dafür

0 Stimmen dagegen0 Stimmenthaltungen

Vollzug: Stadtamtsdirektion Akt an: Stadtamtsdirektion

Nachrichtlich: Bauamt

Sport und Freizeit

Dok: Protokoll GR BCode: Stadtgemeinde

Az.: 210 Edv-NR.: 002435

Tagesordnungspunkt: I. <u>BAUAMTSANGELEGENHEITEN</u>

- 4. Bauvorhaben Schulzentrum Lienz-Nord Neustrukturierung
 - a) Sanitärtrennwände Auftragsvergabe
 - b) Nachtragsangebote von bereits vergebenen Aufträgen Genehmigung

Bezug: Gemeinderatsvorlage des Bauamtes vom 08.05.2023

a.) Sanitärtrennwände – Auftragsvergabe

Seitens des Generalplaners ARGE okai+ Projekt CC wurden die weiteren Ausbauarbeiten ausgeschrieben und für das Gewerk Sanitärtrennwände der Vergabevorschlag mit den eingelangten Angeboten dem Stadtbauamt übergeben.

Aufgrund des geringen Interesses der geladenen Firmen musste vorerst die Angebotsfrist verlängert werden.

Anlässlich der Angebotseröffnung vom 29.03.2023 lagen folgende Angebote vor:

1.) Firma Kilzer inkl. 20 v.H. MWSt. € 61.612,80
 2.) Firma Dorma inkl. 20 v.H. MWSt. € 59.233,20

Im Zuge der Angebotsprüfung mussten bei beiden Firmen fehlende Unterlagen nachgefordert werden.

So wurden z.B. seitens der Firma Kilzer nur 10 Regiestunden (anstelle von 40 Std. laut LV) ausgepreist. Dies musste von der Firma Kilzer richtiggestellt werden.

Vom ursprünglichen Best- und Billigstbieter (Firma Dorma) wurde die Festpreisbindung von einem Jahr bzw. die Vertragsstrafe nicht akzeptiert. Aufgrund dessen, wurde vom Generalplaner empfohlen den Auftrag an die Firma Kilzer GmbH Lienz zu vergeben.

b.) Nachtragsangebote von bereits vergebenen Aufträgen - Genehmigung

In der 20. Arbeitsgruppensitzung vom April 2023 wurde unter anderem das Thema der derzeitigen Baukosten bzw. des aktuellen Bauzeitplanes beim Projekt Schulzentrum Nord besprochen.

Die Bauleitung teilt mit, dass die Fertigstellungstermine des 1. Bauabschnittes gehalten werden, jedoch die Fertigstellung des Bereiches 1. OG West aufgrund von zusätzlichen Arbeiten knapp wird.

Daher wurde den am Bau beschäftigten Firmen aufgetragen die Arbeiten diesbezüglich zu forcieren.

Tagesordnungspunkt: I. <u>BAUAMTSANGELEGENHEITEN</u>

- 4. Bauvorhaben Schulzentrum Lienz-Nord Neustrukturierung
 - a) Sanitärtrennwände Auftragsvergabe
 - b) Nachtragsangebote von bereits vergebenen Aufträgen Genehmigung

Fortsetzung von Seite 262

Weiters wurde seitens des Architekten die beiliegende Liste der Kostenprognose mit Stand vom 12.04.2023 erläutert.

Laut derzeitigen Ausschreibungsstand, zzgl. der Schätzung für die offenen Gewerke inkl. der Mehr- und Mindermassen laut LV, belaufen sich die Gesamtkosten auf ca. € 27,87 Mio.

Bei Berücksichtigung des Zahlungsskontos kann die genehmigte Gesamtsumme von € 26,78 Mio. laut derzeitiger Prognose daher weiterhin eingehalten werden.

Bei manchen Gewerken kommt es aufgrund von Mehrmassen zu Überschreitungen der Auftragssumme. Diese Erhöhung wird jedoch teilweise durch Einsparungen bei anderen Gewerken kompensiert bzw. ist in der Kostenschätzung dafür der Posten "Unvorhergesehenes" bzw. "Reserve" vorgesehen, welche sich dadurch entsprechend reduziert.

Bei folgenden Gewerken sollte die Auftragssumme erhöht werden:

-	Baumeister Firma Frey	Nachtrag exkl. USt.	€	222.220,07
-	Zimmerer Firma Hofer		€	4.951,38
-	Alu Fenster Karo Metall		€	11.035,96
-	Holz Boden Profi Holzparkett		€	15.600,00

Es wird um Kenntnisnahme der Kosten / Prognose 12.04.2023 der ARGE okai+ projektCC sowie die Freigabe der Nachträge in Folge Massenmehrung bzw. Verschiebung von Positionen einzelner Gewerke gebeten.

In der Diskussion vertreten die Mandatare grundsätzlich folgende Meinungen:

GR Franz Theurl fragt nach, ob das zu einer Kostenüberschreitung führt.

Die Bürgermeisterin erwähnt, noch im Rahmen der Bausumme zu sein und verweist auf die vorliegende Kostenliste.

Stadtbaumeister Dipl.-Ing. Klaus Seirer ergänzt, dass die vorgesehene Summe derzeit noch für die Kosten ausreicht. Er informiert weiters, dass ein Großteil der Gewerke bereits ausgeschrieben ist und sohin die Kosten vorliegen. Geringfügige Ausschreibungsgewerke, wie zB. die Schließanlage, sind noch notwendig. Er spricht hierzu erfolgte Hochrechnungen der Architekten an.

Tagesordnungspunkt: I. <u>BAUAMTSANGELEGENHEITEN</u>

- 4. Bauvorhaben Schulzentrum Lienz-Nord Neustrukturierung
 - a) Sanitärtrennwände Auftragsvergabe
 - b) Nachtragsangebote von bereits vergebenen Aufträgen Genehmigung

Fortsetzung von Seite 263

GR Dr. Ursula Strobl erkundigt sich nach der Ursache für die Kostenüberschreitung bei der Baufirma.

Die Bürgermeisterin spricht hierzu an, dass unerwartete massive Betonstrukturen vorgefunden wurden, welche in keinem Plan verzeichnet gewesen sind.

Stadtbaumeister Dipl.-Ing. Klaus Seirer ergänzt, dass trotz bestmöglicher Aufbereitung der Unterlagen beim Abbruch Dinge im Vorfeld nicht erkennbar gewesen sind.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr vorliegen, lässt die Bürgermeisterin über den Tagesordnungspunkt abstimmen.

BESCHLUSS:

a.) Auftragsvergabe Sanitärtrennwände

Der Auftrag für das Liefern und Montieren der Sanitärtrennwände beim Projekt Neustrukturierung Schulzentrum Lienz Nord, wird an die als Bestbieter ermittelte Firma Kilzer GmbH & Co KG, Aguntstraße 24, 9900 Lienz, zu den Preisen des Angebotes vom 29.03.2023, bei einer vorläufigen Auftragssumme von € 61.612,80 inkl. 20 v.H. MWSt. vergeben.

Abstimmungsergebnis: 21 Stimmen dafür

0 Stimmen dagegen0 Stimmenthaltungen

Tagesordnungspunkt: I. <u>BAUAMTSANGELEGENHEITEN</u>

- 4. Bauvorhaben Schulzentrum Lienz-Nord Neustrukturierung
 - a) Sanitärtrennwände Auftragsvergabe
 - b) Nachtragsangebote von bereits vergebenen Aufträgen Genehmigung

Fortsetzung von Seite 264

b.) Nachtragsangebote - Freigabe der Geldmittel

Die Nachträge folgender Gewerke beim Schulzentrum Lienz Nord – Neustrukturierung werden genehmigt und freigegeben:

Baumeister Firma Frey
 Zimmerer Firma Hofer
 Alu Fenster Karo Metall
 Holz Boden Profi Holzparkett
 Nachtrag exkl. USt. €
 4.951,38
 11.035,96
 15.600,00

Der Gemeinderat nimmt die Kosten / Prognose der ARGE okai+ projektCC vom 12.04.2023 zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis: 21 Stimmen dafür

0 Stimmen dagegen0 Stimmenthaltungen

Vollzug: Bauamt Akt an: Bauamt Nachrichtlich: Finanzen

Dok: Protokoll GR BCode: Stadtgemeinde

Az.: 351 Edv-NR.: 002436

Tagesordnungspunkt: I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN

5. Museum Schloß Bruck – Dachsanierung; Spenglerarbeiten – Auftragsvergabe

Bezug: Gemeinderatsvorlage des Bauamtes vom 09.05.2023

Im Voranschlag 2023 sind Geldmittel für die Dachsanierung des Museums Schloß Bruck vorgesehen. Aufgrund von laufenden Wassereintritten beim Hauptdach in Folge des desolaten Dachzustandes wurden die Leistungen für die Erneuerung der Blecheindeckung vom Bauamt ausgeschrieben.

8 Firmen wurden zur Angebotslegung geladen, wobei 3 Angebote anlässlich der Angebotseröffnung vom 26.04.2023 abgegeben wurden.

Folgendes Ergebnis wurde erzielt:

1.) Firma Mayerl GmbH	inkl. 20 v.H. MWSt.	€	284.904,00
2.) Firma MSGO	inkl. 20 v.H. MWSt.	€	349.359,14
3.) Firma DIG	inkl. 20 v.H. MWSt.	€	378.277,66

Die Angebote wurden geprüft und es wird vorgeschlagen den Auftrag an den Best- und Billigstbieter zu vergeben.

Für Nebenleistungen und Zusatzarbeiten wie Nachputzarbeiten beim Wandanschlussbereich, Verlegung von Beleuchtungskabeln am Dach, Anschluss Blitzschutz, Herstellen einer Zugangssituation für die Arbeiten am Dach (Treppenturm) usw. wird ein Geldbetrag von € 45.000,00 angeschätzt.

In der Diskussion vertreten die Mandatare grundsätzlich folgende Meinungen:

GR Dr. Ursula Strobl erkundigt sich nach der letztmaligen Renovierung des Daches. Sie fragt nach, ob das um das Jahr 2000 gewesen ist und meint, dass das Dach dann nur 23 Jahre alt wäre.

Die Bürgermeisterin geht davon aus, dass es sich damals nur um eine Teilsanierung gehandelt hat.

Tagesordnungspunkt: I. <u>BAUAMTSANGELEGENHEITEN</u>

5. Museum Schloß Bruck – Dachsanierung; Spenglerarbeiten – Auftragsvergabe

Fortsetzung von Seite 266

GR Dr. Christian Steininger, MBL gibt an, dass das Dach damals teilweise saniert wurde und dies im Zusammenhang mit dem großen Umbau erfolgte, wodurch man nunmehr in einem Zug durch die Ausstellung gehen kann. Aus seiner Sicht ist die Renovierung und Instandhaltung des Schloß Bruck, einerseits zum Erhalten der historischen Bausubstanz und andererseits zum Schutz der Kunstschätze, dringend notwendig. Des Weiteren spricht GR Dr. Christian Steininger, MBL die vorgesehene gerüstlose Sanierung an. Er bedankt sich, dass im Hinblick auf die Veranstaltungsfläche im Schloß Bruck ein gemeinsamer Weg gefunden wurde. Weiters hebt GR Dr. Christian Steininger, MBL hervor, dass es zudem gelungen ist, einen Anbieter zu finden, der unter den im Voranschlag präliminierten Mitteln liegt. Er schließt damit ab, dass es sich sohin um eine Investition in die Struktur und einen Gewinn für das Schloß handelt.

Die Bürgermeisterin merkt an, dass die Möglichkeit eines ungestörten Museumsbetriebes ein großes Anliegen gewesen ist.

Nachdem keine Wortmeldungen mehr vorliegen, lässt die Bürgermeisterin über den Tagesordnungspunkt abstimmen.

BESCHLUSS:

Der Auftrag für die Spenglerarbeiten beim Museum Schloß Bruck wird an die alt Best- und Billigstbieter ermittelte Firma Mayerl GmbH, gerüstlose Turmrenovierung, Sepp-Mayerl-Weg 1, 9991 Dölsach, zu den Preisen des Angebotes vom 21.04.2023 bei einer vorläufigen Auftragssumme von € 284.904,00 inkl. 20 v.H. MWSt. vergeben.

Die Geldmittel für die Zusatzleistungen in Höhe von € 45.000,00 inkl. 20 v.H. MWSt. werden genehmigt.

Im Voranschlag 2023 HH-Stelle 1/36011-615901 + 1/360011-615902 "Sanierung Hauptdach und Dachnebengebäude Museum Schloß Bruck" sind Geldmittel in Höhe von gesamt \in 425.000,00 vorgesehen.

Abstimmungsergebnis: 21 Stimmen dafür

0 Stimmen dagegen0 Stimmenthaltungen

Vollzug: Bauamt Akt an: Bauamt Nachrichtlich: Finanzen

Museum Schloss Bruck

Dok: Protokoll GR BCode: Stadtgemeinde

Az.: 483 Edv-NR.: 002437

Tagesordnungspunkt: I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN

6. Ganzjahres-/Ganztageskindergarten Eichholz – Erweiterung um einen Kindergartenraum

Bezug: Gemeinderatsvorlage des Bauamtes vom 09.05.2023

Mit Schreiben vom 10.05.2023 teilt die Abteilung BürgerInnenservice, vertreten durch Herrn Mag. Christoph Korber, mit, dass ein Mangel an Räumlichkeiten beim Ganztages- und Ganzjahreskindergarten im städtischen Kindergarten Eichholz besteht. Aufgrund von zahlreichen Vorgesprächen und Abstimmungen wurde es für zweckmäßig erachtet, einen Ersatzraum in Form eines Kindergartengruppenraumes inkl. Nebenräumen als Containerlösung an den Bestand des Kindergartens anzudocken.

Diese Lösung sollte eine vorübergehende Abdeckung der Notwendigkeit darstellen, sodass die Containerlösung im Zeitraum bis zur möglichen Umsetzung eines fixen Gruppenraumes, als Aufstockung des Bestandsgebäudes, genutzt werden kann.

Eine weitere Überlegung besteht dahingehend, dass der Containergruppenraum bei späteren Ausbauten und Umbauten anderer Kindergärten in der Stadtgemeinde als Ausweichquartier genutzt werden könnte.

Seitens des Stadtbauamtes wurden von zwei namhaften Firmen, welche fertige Containeranlagen liefern, Angebote zur Anschaffung von Räumlichkeiten mittels Container zur Unterbringung einer Kindergartengruppe, neben dem bestehenden Kindergarten Eichholz, eingeholt.

Folgende Räumlichkeiten sind Gegenstand der Angebote:

- Gruppenraum bestehend aus 4 Containern im Standardmaß mit ca. 54 m² Nutzfläche.
- Vorraum mit Garderobe in einem Container untergebracht.
- Nasseinheit mit 2 WC's, Doppelwaschbecken und Platz für Wickeltisch ebenfalls in einem Container untergebracht.

Hinsichtlich der Angebotslegung wurde den Firmen mitgeteilt, dass eine höherwertige Ausführung, wie Akustikdecke, erhöhte Wärmedämmung hinsichtlich der Beheizbarkeit, 3-fach Verglasung bei Fenstern, usw. einzukalkulieren ist.

Tagesordnungspunkt: I. <u>BAUAMTSANGELEGENHEITEN</u>

6. Ganzjahres-/Ganztageskindergarten Eichholz – Erweiterung um einen Kindergartenraum

Fortsetzung von Seite 268

Seitens der Firma RECON wurde darüber hinaus noch ein höherwertiger Standard angeboten, welcher aus Erfahrungswerten sinnvoll erscheint. Dies umfasst unter anderem folgendes:

- Erhöhte Schneelast, da Standardcontainer nur für 1 1,5 KN/m² ausgelegt sind.
- Eingangstür vollverglast mit Panikverschluss.
- Kindergerechte WC-Ausstattung mit Schäfer-Trennwandsystem.
- Spezielle E-Konvektoren mit Niederoberflächentemperatur (Verbrennungsschutz).
- Außenfarbe in anthrazitgrau. (ansonsten blau oder weiß mit Werbeaufschrift)
- USW.

exkl. 20 v.H. MWSt. Angebot RECON € 97.650,00 Angebot Containex € 65.900,00

Es wird empfohlen, den Auftrag an die Firma RECON zu vergeben.

Weiters wurden als Variante seitens der Firma RECON Zusatzpositionen wie Wickeltisch, dezentrales Klimagerät usw. angeboten, welche optional bestellt werden können.

Weitere Zusatzarbeiten und Nebenarbeiten für das Aufstellen der Schulcontainer werden seitens des Stadtbauamtes wie folgt angeschätzt:

		exkl. 20) v.H. MWSt.
Unterbau samt Fundamente und Asphalt		€	35.000,00
Kanal-, Wasser- u. Stromanschluss		€	12.000,00
Verbindungsgang zu Bestand		€	20.000,00
Planungsarbeiten für Anschlussarbeiten vo	m Sonderplaner	€	3.000,00
Anpassarbeiten am bestehenden Zaun mit	neuem Gatter	€	5.000,00
Kindergarteneinrichtung		€	15.000,00
Zusatzausrüstung, Klimatisierung, usw.		€	30.000,00
Gesamt	exkl. 20 v.H. MWSt.	€	120.000,00

Tagesordnungspunkt: I. <u>BAUAMTSANGELEGENHEITEN</u>

6. Ganzjahres-/Ganztageskindergarten Eichholz – Erweiterung um einen Kindergartenraum

Fortsetzung von Seite 269

In der Diskussion vertreten die Mandatare grundsätzlich folgende Meinungen:

GR Eva Karré, BA merkt an, dass auch in Lienz der Bedarf an ganztägiger und ganzjähriger Kinderbetreuung steigt. Sie zeigt sich erfreut, dass die Umsetzung so schnell erfolgt, um so die Plätze bieten zu können. Sie bedankt sich bei den Beteiligten und hält fest, dass es sich beim Kindergarten Eichholz um ein wertvolles Angebot handelt.

GR Norbert Mühlmann, MBA MAS fragt nach der Positionierung.

Der Stadtbaumeister Dipl.-Ing. Klaus Seirer erläutert im Wesentlichen, dass angedacht ist, die Container an der Westseite hin zum Spielplatz zu situieren, der Baukörper sohin quasi parallel zur Anna Waldeck-Straße gestellt wird und so an den Gangbereich der Haupteinrichtung angebracht werden kann.

GR Manuel Kleinlercher erkundigt sich nach der vorgesehenen Aufstockung, ob zudem weiterer Platz für zusätzliche Gruppen geschaffen wird. Er erwähnt hierzu die Bautätigkeit in dem Siedlungsbereich.

Die Bürgermeisterin entgegnet, dass es sich bei einem siebengruppigen Kindergarten um eine veritable Größe handelt, bei der ein Stopp anzudenken ist. Hierzu spricht die Bürgermeisterin generelle Überlegungen zur Ausgestaltung der ganzjährigen und ganztätigen Betreuung an und erwähnt den Kindergarten Klösterle als bestehenden ganztägigen Kindergarten. Sie sieht es als Aufgabe des Sozialausschusses, sich zukünftig Überlegungen zu den Standorten zu machen. Zum Bereich Eichholz spricht die Bürgermeisterin das Zurückhalten von Widmungen im Zusammenhang mit der nötigen Infrastruktur an.

GR Dr. Christian Steininger, MBL sieht die Infrastruktur in diesem Bereich ebenfalls als Thema und äußert die Idee des Bildungszentrums als Vision für die nahe Zukunft für den Stadtteil. Er meint, dass man sich das einmal anschauen sollte und merkt an, dass Flächen und Gesprächsbereitschaft der Grundstückseigentümer vorhanden wären.

Aus Sicht der Bürgermeisterin braucht es hierzu noch Diskussionen. Sie spricht den massiven Ausbau in den letzten Jahren und in diesem Zusammenhang die Thematik der Straßenerschließung an und meint, dass man sich auch wieder anderen Stadtteilen zuwenden sollte.

GR Dr. Christian Steininger, MBL zieht einen Vergleich zur Positionierung der Nord-Schule im Wohngebiet im Sinn von Komfort und Sicherheitsgewinn und sieht in diesem Bereich ebenso die gleiche Möglichkeit gegeben. Für ihn wird nunmehr die Ganztagesbetreuung dort an der richtigen Stelle ausgebaut und spricht er sich dafür aus, als weitere Schritte den Bedarf anzuschauen und den Bildungsstandort Eichholz als visionäres Projekt zu überlegen.

Tagesordnungspunkt: I. <u>BAUAMTSANGELEGENHEITEN</u>

6. Ganzjahres-/Ganztageskindergarten Eichholz – Erweiterung um einen Kindergartenraum

Fortsetzung von Seite 270

GR Dr. Christian Steininger, MBL schließt damit ab, dass er die Diskussion hierzu neuerlich in Erinnerung rufen wollte und das zu gegebener Zeit wieder vorbringen wird.

Die Bürgermeisterin spricht hierzu das bestehende Schulgebäude Süd und den Verbau von Grünfläche als Thema für Diskussionsbedarf an.

GR Christiana Laßnig erkundigt sich nach der vorgesehenen Dachsanierung im Zusammenhang mit der Aufstockung.

Die Bürgermeisterin spricht die Gruppengröße an und erklärt, dass demnach nicht nur eine Sanierung des Daches erforderlich ist, sondern weiters das Dach abgetragen, aufgestockt und auf das Niveau des Altbestandes angeglichen werden soll und sohin in diesem Zuge eine Sanierung erfolgt.

GR Christiana Laßnig spricht an, dass sich die Bewohnerstruktur in diesem Bereich auch in Zukunft wieder verändern wird und äußert dazu die mögliche ganzheitliche Nutzung des Gebäudes mit Integration von alten Menschen als Überlegung.

Die Bürgermeisterin sieht den Sozialausschuss zu Beratungen über solche Überlegungen eingeladen.

Weiters spricht die Bürgermeisterin die sich verändernden Schülerzahlen und damit zusammenhängend Veränderungen in den Sprengeln sowie den generellen wiederkehrenden Wandel der Bewohnerstruktur in den verschiedenen Siedlungen an. Sie meint, dass es auch für den Sozialausschuss interessant wäre, das gesamtheitlich zu betrachten und zu überlegen, wo es hingehen soll.

GR Andreas Prentner spricht den Verkehr im Schulbereich und damit zusammenhängend die STVO-Novelle an, wonach der Gemeinde Regelungsmöglichkeiten in diesem Bereich zukommen. Er äußert das Anliegen, diese im Schulbereich zu nutzen, und Fahrverbote zu verhängen, um die Kinder zu schützen und zu animieren, kurze Strecken zu Fuß zu gehen.

Die Bürgermeisterin nimmt die Anregung auf und verweist diese Thematik an den Mobilitätsausschuss sowie Bauausschuss. Sie führt aus, dass dies bereits einige Gemeinden nutzen und zeitlich bedingte Fahrverbote für Bereiche von Kindergärten und Schulen aussprechen.

GR Karl Zabernig spricht an, dass das im Gesamten mit einem notwendig pünktlichen Schulbusverkehr zu sehen ist.

Tagesordnungspunkt: I. <u>BAUAMTSANGELEGENHEITEN</u>

6. Ganzjahres-/Ganztageskindergarten Eichholz – Erweiterung um einen Kindergartenraum

Fortsetzung von Seite 271

Die Bürgermeisterin führt hierzu an, im ÖPNV gefordert zu sein und in Verhandlungen mit dem VVT zu stehen. Sie äußert hierzu weiters die Möglichkeit der Staffelung der Schulöffnungszeiten und merkt an, dass hierzu derzeit keine Bereitschaft gegeben ist.

GR-EM Alfred Luneschnig spricht in diesem Zusammenhang die Zufahrt zum Krankenhaus Lienz im Zeitraum des Schulbeginns an.

Für GR Dr. Christian Steininger, MBL ist damit zusammenhängend Überzeugungsarbeit besser als das Verbieten.

Nachdem keine Wortmeldungen mehr vorliegen, lässt die Bürgermeisterin über den Tagesordnungspunkt abstimmen.

BESCHLUSS:

Genehmigung des Containerprojektes für eine Kindergartengruppe:

Die Anschaffung von 6 Containern zur Unterbringung einer Kindergartengruppe, derzeit neben dem bestehenden Kindergarten Eichholz, wird genehmigt.

Gesamtkosten:

Die Investitionskosten in Höhe von € 97.650,00 exkl. 20 v.H. MWSt. zum Ankauf von 6 Containern werden genehmigt und freigegeben.

Der Auftrag erfolgt an die Firma RECON Europe GmbH, Wildbichler Straße 2, 6341 Ebbs/Tirol, laut Angebot vom 18.04.2023.

Weiters wird ein Rahmenbetrag von € 120.000,00 exkl. 20 v.H. MWSt. für die Nebenleistungen wie Unterbau, Kanal-, Wasser- und Stromanschluss, Einrichtung etc. freigegeben.

Finanzierung:

Die Finanzierung erfolgt durch eine Rücklagenentnahme aus der ZHRL "Allgemeine Vorhaben".

Abstimmungsergebnis: 21 Stimmen dafür

0 Stimmen dagegen0 Stimmenthaltungen

Vollzug: Bauamt Akt an: Bauamt

Nachrichtlich: BürgerInnenservice

Finanzen

Dok: Protokoll GR BCode: Stadtgemeinde

Az.: 66/1 Edv-NR.: 002438

Tagesordnungspunkt: I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN

7. Mobilitätszentrum Lienz – Instandsetzung B100 Drautalstraße und Lückenschluss Geh- und Radwegbereich; Kostenbeteiligung Stadtgemeinde Lienz

Bezug: Gemeinderatsvorlage des Bauamtes vom 09.05.2023

Im Zuge der Umbauarbeiten Mobilitätszentrum Bahnhof Lienz wurde auch die B100 Drautalstraße im Bereich Hofgartenbrücke bis Zufahrt Parkplatz Stegergarten instandgesetzt und teilweise neu hergestellt.

Ein Großteil der Straßensanierungsleistungen wurde vom Land getragen, teilweise fielen die Instandsetzungsarbeiten in das Bauprojekt Mobilitätszentrum.

Für die Stadtgemeinde verblieben jedoch laut Übereinkommen Restflächen wie Gehsteige und Radwege, die in einem Übersichtsplan genau ausgewiesen wurden.

Laut den Ausschreibungsergebnissen wurde für die Stadtgemeinde ein Gesamtkostenbeitrag für diese Leistungen in der Höhe von € 150.918,45 inkl. 20 v.H. MWSt. ausgewiesen.

Dieser Kostenbeitrag wurde mit Gemeinderatsbeschluss vom 20.10.2020 genehmigt und freigegeben. Die Kostenbeteiligung wurde schriftlich dem Amt der Tiroler Landesregierung mitgeteilt und die Bauarbeiten im Zuge der Gesamtausführung "BV Mobilitätszentrum" umgesetzt.

Mit der Fertigstellung der Bauarbeiten war die Schlussabrechnung der gesamten Leistungen für den Frühjahr/Sommer 2022 vorgesehen. Die entsprechenden Geldmittel wurden auch im Voranschlag 2022 vorgesorgt.

Aufgrund von mangelnden Abrechnungsunterlagen und Abrechnungsdifferenzen erfolgte jedoch keine zeitgerechte Rechnungsvorlage für die Stadtgemeinde im Jahr 2022 und so konnte auch die Auszahlung der offenen Leistungen nicht im Jahr 2022 erfolgen.

Nach endgültiger Prüfung der Rechnung durch das Baubezirksamt Lienz und nach Freigabe der Abrechnungssummen ist nunmehr eine Auszahlung im Jahr 2023 möglich. Aufgrund der verspäteten Rechnungsvorlage an die Stadtgemeine erfolgte keine Mittelvorsorge für das Jahr 2023.

Tagesordnungspunkt: I. <u>BAUAMTSANGELEGENHEITEN</u>

7. Mobilitätszentrum Lienz – Instandsetzung B100 Drautalstraße und Lückenschluss Geh- und Radwegbereich; Kostenbeteiligung Stadtgemeinde Lienz

Fortsetzung von Seite 273

Aufgrund von unvorhersehbaren Zusatzleistungen (Erweiterung Geh- und Radweg, Abbruch Unterführung alt, etc.) hat sich die Abrechnungssumme gegenüber der Vergabesumme von € 150.918,45 inkl. 20 v.H. MWSt. auf € 184.010,18 inkl. 20 v.H. MWSt. erhöht.

Die Prüfung der Rechnungen erfolgte vertragsgemäß durch das Baubezirksamt Lienz und wurde von diesen die Richtigkeit der vorliegenden Rechnungen bestätigt.

In dieser Abrechnungssumme ist auch die Neuherstellung des Lückenschlusses Geh- und Radweg Bahnhofskreuzung bis Zufahrt Autohaus Niedertscheider enthalten. Für diese Baumeisterarbeiten wurde um Förderung des Radverkehrs beim Amt der Tiroler Landesregierung angesucht und mit Schreiben vom 06.10.2021 ein Förderbetrag in Höhe von 60 % der Herstellungskosten – vorbehaltlich der Verfügbarkeit vorhandener Budgetmittel - zugesagt.

Mit der Endabrechnung dieses Bauabschnittes wird die Rechnung zur Förderauszahlung eingereicht.

Es wird in Ergänzung und Abänderung zum Gemeinderatsbeschluss vom 20.10.2020 um die Fassung nachstehenden Beschlusses ersucht.

In der Diskussion vertreten die Mandatare grundsätzlich folgende Meinungen:

GR Dr. Christian Steininger, MBL sieht darin ein schönes Ergebnis. Er spricht in diesem Zusammenhang den Radkoordinator an und fragt nach dem derzeitigen Stand. Er führt aus, dass die Umsetzung diverser Radwegekonzepte unter Bedachtnahme auf die Finanzierbarkeit ein spannendes Thema wären.

Die Bürgermeisterin merkt an, dass bei den Alltagsradwegen die Abwicklung über den Verein erfolgt und sie hierzu erst jüngst Gespräche geführt hat.

GR Franz Theurl spricht die geplante Errichtung eines Fotopoints am Johannesplatz an, um die Radtouristen wieder in die Innenstadt zu lotsen und fügt an, dass im Moment eher weniger Frequenz in der Innenstadt vorliegt, da Radfahrer direkt zum Zug fahren. Das entspricht für GR Franz Theurl nicht dem Ziel des Tourismusverbandes sowie des Radvereins. GR Franz Theurl erwähnt, zu den Radwegen weitere Vorschläge zu haben und ersucht darum, dass sich die Gemeinde mit dem Tourismusverband zusammensetzt.

Tagesordnungspunkt: I. <u>BAUAMTSANGELEGENHEITEN</u>

7. Mobilitätszentrum Lienz – Instandsetzung B100 Drautalstraße und Lückenschluss Geh- und Radwegbereich; Kostenbeteiligung Stadtgemeinde Lienz

Fortsetzung von Seite 274

GR-EM Alfred Luneschnig spricht im Zusammenhang mit dem über den Beamer bereitgestellten Plan das Gebäude gegenüber der alten Post an, bei welchem aus seiner Sicht Umgestaltungsbedarf besteht.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr vorliegen, lässt die Bürgermeisterin über den Tagesordnungspunkt abstimmen.

BESCHLUSS:

Die im Zuge der Baumaßnahmen Mobilitätszentrum Bahnhof Lienz anteiligen Instandsetzungskosten an der B 100 mit begleitenden Gehsteigen und Geh- und Radwegen in der Höhe von gesamt € 184.010,18 inkl. 20 v.H. MWSt. werden außerplanmäßig genehmigt und die vorliegenden, vom Baubezirksamt Lienz geprüften Rechnungen, freigegeben.

Die Abrechnungssumme gliedert sich wie folgt:

	Summe	€	184.010,18
-	Geh- und Radweg Parkplatz West	€	20.215,30
-	Abbruch Unterführung	€	4.911,31
-	Gehsteig Nord-Ost	€	28.377,90
-	Geh- und Radweg Lückenschluss	€	83.084,46
-	Gehsteig Nord-West	€	47.421,21

Für den Anteil Geh- und Radweg Lückenschluss Bereich Bahnhof Lienz wird beim Amt der Tiroler Landesregierung um Auszahlung der zugesagten Förderung (60 % der anteiligen Baukosten in Höhe von € 83.084,46, das sind voraussichtlich rund € 49.851,00) angesucht.

Die Finanzierung der nicht durch die Förderung gedeckten Kosten erfolgt aus dem Geldbestand der liquiden Mittel (positive Girokontostände).

Abstimmungsergebnis: 21 Stimmen dafür

0 Stimmen dagegen0 Stimmenthaltungen

Vollzug: Bauamt Akt an: Bauamt Nachrichtlich: Finanzen

Dok: Protokoll GR BCode: Stadtgemeinde

Az.: 611 (862) Edv-NR.: 1) 002439 2) 002440

Tagesordnungspunkt: I. <u>BAUAMTSANGELEGENHEITEN</u>

8. Antrag auf Auflage und Beschlussfassung eines Entwurfes zur Änderung des Flächenwidmungsplanes für den Bereich des Grundstückes Gp. 15 KG Patriasdorf

Bezug: Gemeinderatsvorlage des Bauamtes vom 08.05.2023

Der stellvertretende Obmann des Ausschusses für Bau und Planung, STR Wilhelm Lackner, erläutert den Sachverhalt.

Herr Gander Alois – Hofstelle "Lechner" – plant seine bestehende Halle Richtung Norden zu verlängern, um dort ein Hackschnitzellager zu errichten.

Voraussetzung dafür ist die Änderung des Grundstückes Gp. 15, damit weiterhin die nötigen Grenzabstände eingehalten werden.

Hinsichtlich der betriebswirtschaftlichen Einschätzung seitens der Agrar Lienz, liegt schon eine positive Beurteilung vor. Da die erweiterte Fläche größtenteils an die bestehenden Wegflächen anschließt und keine geschlossene landwirtschaftlich genutzte Fläche verloren geht, wird den Vorgaben der landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen entsprochen und vom Raumplaner einer Umwidmung zugestimmt.

Seitens der zuständigen Fachabteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung ist eine Vorprüfung erfolgt, welche positiv abgeschlossen wurde.

Der Ausschuss für Bau und Planung hat in seiner Sitzung vom 30.01.2023 und 17.04.2023 beraten und beantragt beim Gemeinderat die Fassung nachstehenden Beschlusses.

Nachdem keine Wortmeldungen vorliegen, lässt die Bürgermeisterin über den Tagesordnungspunkt abstimmen.

Tagesordnungspunkt: I. <u>BAUAMTSANGELEGENHEITEN</u>

8. Antrag auf Auflage und Beschlussfassung eines Entwurfes zur Änderung des Flächenwidmungsplanes für den Bereich des Grundstückes Gp. 15 KG Patriasdorf

Fortsetzung von Seite 276

BESCHLUSS:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Lienz gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022, LGBI.Nr. 43/2022 i.d.g.F., den von Architekt Wolfgang Mayr, archMAYR^{ro}, Sillian 86, 9920 Sillian, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Lienz vom 28.03.2023 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Lienz vor:

• Im Bereich einer Teilfläche der Gp. 15 KG Patriasdorf von derzeit "Freiland" gemäß § 41 TROG 2022 in künftig "Sonderfläche Hofstelle" gemäß § 44 TROG 2022 entsprechend den Ausführungen des eFWP.

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022, LGBI.Nr. 43/2022 i.d.g.F., der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Lienz gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Hinweis:

Dieser Flächenwidmungsplan liegt durch vier Wochen beim Stadtamt Lienz zur allgemeinen Einsichtnahme auf. Bis eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist können Personen, die in der Stadtgemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, zum Entwurf schriftlich Stellung nehmen.

Planänderungsnummer: 862

Abstimmungsergebnis: 21 Stimmen dafür

0 Stimmen dagegen0 Stimmenthaltungen

Vollzug: Stadtamtsdirektion (Kundmachung)

Bauamt

Akt an: Bauamt

Dok: Protokoll GR BCode: Stadtgemeinde

Az.: 611 (863) Edv-NR.: 1) 002441 2) 002442

Tagesordnungspunkt: I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN

9. Antrag auf Auflage und Beschlussfassung eines Entwurfes zur Änderung des Flächenwidmungsplanes für den Bereich des Grundstückes Gp. 411/4 KG Lienz

Bezug: Gemeinderatsvorlage des Bauamtes vom 08.05.2023

Der stellvertretende Obmann des Ausschusses für Bau und Planung, STR Wilhelm Lackner, erläutert den Sachverhalt.

Vom Grundeigentümer der Parzelle Gp. 411/4 KG Lienz wurde im April 2023 beantragt, dass auf Grund von geplanten Bauarbeiten die derzeitige Flächenwidmung dahingehend anzupassen ist, sodass eine einheitliche Bauplatzwidmung hergestellt wird.

Der Planungsbereich befindet sich nördlich der Häuserreihe, entlang der Landesstraße B 100 – Albin Egger-Straße – wodurch im Sinne des Lärmkatasters des Landes eine Bebauung prinzipiell möglich ist.

Daher wird auch vom Raumplaner diesbezüglich keine Beeinträchtigung gesehen und einer Widmungsanpassung zugestimmt.

Der Ausschuss für Bau und Planung hat in seiner Sitzung vom 17.04.2023 beraten und beantragt beim Gemeinderat die Fassung nachstehenden Beschlusses.

Nachdem keine Wortmeldungen vorliegen, lässt die Bürgermeisterin über den Tagesordnungspunkt abstimmen.

Tagesordnungspunkt: I. <u>BAUAMTSANGELEGENHEITEN</u>

9. Antrag auf Auflage und Beschlussfassung eines Entwurfes zur Änderung des Flächenwidmungsplanes für den Bereich des Grundstückes Gp. 411/4 KG Lienz

Fortsetzung von Seite 278

BESCHLUSS:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Lienz gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022, LGBI.Nr. 43/2022 i.d.g.F., den von Architekt Wolfgang Mayr, archMAYR^{ro}, Sillian 86, 9920 Sillian, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Lienz vom 17.04.2023 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Lienz vor:

• Im Bereich einer Teilfläche des Grundstückes Gp. 411/4 KG Lienz von derzeit "Kerngebiet" gemäß § 40 Abs. 3 TROG 2022 in künftig "Wohngebiet" gemäß § 38 Abs. 1 TROG 2022 entsprechend den Ausführungen des eFWP.

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022 i.d.g.F., der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Lienz gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Hinweis:

Dieser Flächenwidmungsplan liegt durch vier Wochen beim Stadtamt Lienz zur allgemeinen Einsichtnahme auf. Bis eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist können Personen, die in der Stadtgemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, zum Entwurf schriftlich Stellung nehmen.

Planänderungsnummer: 863

Abstimmungsergebnis: 19 Stimmen dafür

0 Stimmen dagegen0 Stimmenthaltungen

(GR Dr. Christian Steininger, MBL und GR Manuel Kleinlercher

abwesend)

Vollzug: Stadtamtsdirektion (Kundmachung)

Bauamt

Akt an: Bauamt

Dok: Protokoll GR BCode: Stadtgemeinde

Az.: 611 (864) Edv-NR.: 1) 002443 2) 002444

Tagesordnungspunkt: I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN

 Antrag auf Auflage und Beschlussfassung eines Entwurfes zur Änderung des Flächenwidmungsplanes für den Bereich des Grundstückes Gp. 286/2 KG Lienz

Bezug: Gemeinderatsvorlage des Bauamtes vom 08.05.2023

Der stellvertretende Obmann des Ausschusses für Bau und Planung, STR Wilhelm Lackner, erläutert den Sachverhalt.

Für die Errichtung eines Carports ist vom grundbücherlichen Eigentümer die Vereinigung der Parzellen Gpn. 2455 und 286/2 KG Lienz beabsichtigt.

Da diese Grundstücke jedoch eine unterschiedliche Flächenwidmung aufweisen, wurde angeregt eine Widmungsanpassung durchzuführen.

Eine parzellenscharfe Widmung ist Grundvoraussetzung sowohl für die beabsichtigte Grundstücksvereinigung als auch für die Genehmigung eines Carports.

Seitens des Raumplaners wird es als zweckmäßig angesehen diese Zusammenlegung bzw. diese Widmung durchzuführen, da das bebaute Grundstück Gp. 2455 über das angrenzende Grundstück Gp. 286/2 je KG Lienz erschlossen wird und im Garten verschiedene Nebengebäude bestehen.

Der Ausschuss für Bau und Planung hat in seiner Sitzung vom 13.03.2023 beraten und beantragt beim Gemeinderat die Fassung nachstehenden Beschlusses.

Nachdem keine Wortmeldungen vorliegen, lässt die Bürgermeisterin über den Tagesordnungspunkt abstimmen.

Tagesordnungspunkt: I. <u>BAUAMTSANGELEGENHEITEN</u>

 Antrag auf Auflage und Beschlussfassung eines Entwurfes zur Änderung des Flächenwidmungsplanes für den Bereich des Grundstückes Gp. 286/2 KG Lienz

Fortsetzung von Seite 280

BESCHLUSS:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Lienz gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022, LGBl.Nr. 43/2022 i.d.g.F., den von Architekt Wolfgang Mayr, archMAYR^{ro}, Sillian 86, 9920 Sillian, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Lienz vom 14.04.2023 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Lienz vor:

• Im Bereich einer Teilfläche des Grundstückes Gp. 286/2 KG Lienz von derzeit "gemischtes Wohngebiet" gemäß § 38 Abs. 2 TROG 2022 in künftig "Wohngebiet" gemäß § 38 Abs. 1 TROG 2022 entsprechend den Ausführungen des eFWP.

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022, LGBI.Nr. 43/2022 i.d.g.F., der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Lienz gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Hinweis:

Dieser Flächenwidmungsplan liegt durch vier Wochen beim Stadtamt Lienz zur allgemeinen Einsichtnahme auf. Bis eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist können Personen, die in der Stadtgemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, zum Entwurf schriftlich Stellung nehmen.

Planänderungsnummer: 864

Abstimmungsergebnis: 20 Stimmen dafür

0 Stimmen dagegen0 Stimmenthaltungen

(GR Manuel Kleinlercher abwesend)

Vollzug: Stadtamtsdirektion (Kundmachung)

Bauamt

Akt an: Bauamt

Dok: Protokoll GR BCode: Stadtgemeinde

Az.: 611 (865) Edv-NR.: 1) 002445 2) 002446

Tagesordnungspunkt: I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN

 Antrag auf Auflage und Beschlussfassung eines Entwurfes zur Änderung des Flächenwidmungsplanes für den Bereich der Grundstücke Gpn. 10, 11, 12 und 161 je KG Patriasdorf

Bezug: Gemeinderatsvorlage des Bauamtes vom 08.05.2023

Der stellvertretende Obmann des Ausschusses für Bau und Planung, STR Wilhelm Lackner, erläutert den Sachverhalt.

Herr Clemens Girstmair ersucht über das Vermessungsbüro Rohracher die Anpassung der bestehenden Widmung seiner Grundstücke, da er eine neue Grundstücksteilung durchführen möchte.

Dazu wird ein Teilungsplan des Dipl.-Ing. Lukas Rohracher vorgelegt, aus dem der neue Grenzverlauf hervorgeht.

Da sich Teilflächen der zukünftigen Parzelle im Freiland befinden würden, ist eine Anpassung hinsichtlich der Widmung zur Schaffung der einheitlichen Widmung des Bauplatzes notwendig.

Im Vorfeld wurde die Stellungnahme des Amtes der Tiroler Landesregierung – Agrar Lienz – eingeholt, aus der hervorgeht, dass aus agrarfachlicher Sicht die Änderung des Flächenwidmungsplanes vertretbar ist.

Der beauftragte Raumplaner stimmt der Änderung des Flächenwidmungsplanes zu und erkennt zusammenfassend die Sinnhaftigkeit und die geordnete bauliche Entwicklung in raumordnerischen Belangen.

Der Ausschuss für Bau und Planung hat in seiner Sitzung vom 30.05.2022 und 30.01.2023 beraten und beantragt beim Gemeinderat die Fassung nachstehenden Beschlusses.

Nachdem keine Wortmeldungen vorliegen, lässt die Bürgermeisterin über den Tagesordnungspunkt abstimmen.

Tagesordnungspunkt: I. <u>BAUAMTSANGELEGENHEITEN</u>

11. Antrag auf Auflage und Beschlussfassung eines Entwurfes zur Änderung des Flächenwidmungsplanes für den Bereich der Grundstücke Gpn. 10, 11, 12 und 161 je KG Patriasdorf

Fortsetzung von Seite 282

BESCHLUSS:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Lienz gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022, LGBl.Nr. 43/2022 i.d.g.F., den von Architekt Wolfgang Mayr, archMAYR^{ro}, Sillian 86, 9920 Sillian, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Lienz vom 24.01.2023 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Lienz vor:

• Im Bereich je einer Teilfläche der Grundstücke Gp. 10 und Gp. 161 je KG Patriasdorf von derzeit "Freiland" gemäß § 41 TROG 2022 in künftig "Sonderfläche Hofstelle" gemäß § 44 TROG 2022, im Bereich einer Teilfläche des Grundstückes Gp. 11 KG Patriasdorf von derzeit "Sonderfläche Hofstelle" gemäß § 44 in künftig "Freiland" gemäß § 41 TROG 2022, im Bereich einer weiteren Teilfläche des Grundstückes Gp. 11 KG Patriasdorf von derzeit "Sonderfläche Hofstelle" gemäß § 44 TROG 2022 in künftig "landwirtschaftliches Mischgebiet" gemäß § 40 Abs. 5 TROG 2022 sowie im Bereich einer Teilfläche des Grundstückes Gp. 12 KG Patriasdorf von derzeit "Sonderfläche Hofstelle" gemäß § 44 TROG 2022 in künftig "landwirtschaftliches Mischgebiet" gemäß § 40 Abs. 5 TROG 2022 entsprechend den Ausführungen des eFWP.

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022, LGBI. Nr. 43/2022 i.d.g.F. der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Lienz gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Hinweis:

Dieser Flächenwidmungsplan liegt durch vier Wochen beim Stadtamt Lienz zur allgemeinen Einsichtnahme auf. Bis eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist können Personen, die in der Stadtgemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, zum Entwurf schriftlich Stellung nehmen.

Planänderungsnummer: 865

Abstimmungsergebnis: 21 Stimmen dafür

0 Stimmen dagegen0 Stimmenthaltungen

Vollzug: Stadtamtsdirektion (Kundmachung)

Bauamt

Akt an: Bauamt

Dok: Protokoll GR BCode: Stadtgemeinde

Az.: 611 (866) Edv-NR.: 1) 002447 2) 002448

Tagesordnungspunkt: I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN

12. Antrag auf Auflage und Beschlussfassung eines Bebauungsplanes für den Bereich der Grundstücke Gpn. 33/4 und 972 je KG Patriasdorf

Bezug: Gemeinderatsvorlage des Bauamtes vom 08.05.2023

Der stellvertretende Obmann des Ausschusses für Bau und Planung, STR Wilhelm Lackner, erläutert den Sachverhalt.

Herr Herbert und Frau Doris Zambra beabsichtigen das bestehende Wohnhaus im Dachgeschoß umzubauen. Dabei ist geplant die Traufenseiten des Gebäudes anzuheben und die Firsthöhe nahezu gleich beizubehalten.

Aufgrund fehlender Grenzabstände nach Norden ist die Erlassung eines Bebauungsplanes für die Zulässigkeit dieses Bauvorhabens Voraussetzung.

Herr Herbert und Frau Doris Zambra haben vom Gemeindeverband Bezirkskrankenhaus Lienz die Zustimmung zu diesem Bebauungsplan erhalten und der Stadtgemeinde übermittelt.

Für den Bereich der Gp. 35/2 KG Patriasdorf – Grundstück des Bezirkskrankenhaus Lienz, Neubau Institut für Gesundheitsbildung mit Lehr-, Verwaltungs-, Neben- und Reserveräumen – besteht bereits ein entsprechender rechtsgültiger Bebauungsplan und ergänzender Bebauungsplan.

Nunmehr sieht der Bebauungsplan für die gegenständlichen Grundstücke Gpn. 972 und 33/4 je KG Patriasdorf eine Mindestbebauungsdichte, die offene Bauweise mit dem 0,4-fachen Abstand eines jeden Punktes zur Grundgrenze und den obersten Gebäudepunkt vor.

Entlang der Emanuel von Hibler-Straße wird eine Baufluchtlinie im Abstand von 3 m festgeschrieben.

Der beauftragte Raumplaner stimmt der Neuerlassung eines Bebauungsplanes, zumal auch keine naturräumlichen Gefährdungen vorliegen, grundsätzlich zu. Er hält weiters fest, dass es sich um eine sinnvolle Nachverdichtung handelt, welche im Orts- und Straßenbild keine negativen Auswirkungen erwarten lässt.

Der Ausschuss für Bau und Planung hat in seiner Sitzung vom 13.03.2023 und 17.04.2023 beraten und beantragt beim Gemeinderat die Fassung nachstehenden Beschlusses.

Nachdem keine Wortmeldungen vorliegen, lässt die Bürgermeisterin über den Tagesordnungspunkt abstimmen.

Tagesordnungspunkt: I. <u>BAUAMTSANGELEGENHEITEN</u>

12. Antrag auf Auflage und Beschlussfassung eines Bebauungsplanes für den Bereich der Grundstücke Gpn. 33/4 und 972 je KG Patriasdorf

Fortsetzung von Seite 284

BESCHLUSS:

Gemäß § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022, LGBI.Nr. 43/2022 i.d.g.F., beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Lienz, den von Dr. Thomas Kranebitter, raumgis, Ruefenfeldweg 2b, 9900 Lienz, ausgearbeiteten Entwurf vom 04.04.2023 über die Neuerlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Grundstücke Gpn. 33/4 und 972 je KG Patriasdorf durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022, LGBI.Nr. 43/2022 i.d.g.F., der Beschluss über die Neuerlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss über die Neuerlassung des Bebauungsplanes wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wurde.

Hinweis:

Dieser Bebauungsplan liegt durch vier Wochen beim Stadtamt Lienz zur allgemeinen Einsichtnahme auf. Bis eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist können Personen, die in der Stadtgemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, zum Entwurf schriftlich Stellung nehmen.

Planänderungsnummer: 866

Abstimmungsergebnis: 21 Stimmen dafür

0 Stimmen dagegen0 Stimmenthaltungen

Vollzug: Stadtamtsdirektion (Kundmachung)

Bauamt

Akt an: Bauamt

Dok: Protokoll GR BCode: Stadtgemeinde

Az.: 611 (867) Edv-NR.: 1) 002449 2) 002450

Tagesordnungspunkt: I. <u>BAUAMTSANGELEGENHEITEN</u>

13. Antrag auf Auflage und Beschlussfassung eines Bebauungsplanes für den Bereich der Grundstücke Gpn. 232/1 und 2612 je KG Lienz

Bezug: Gemeinderatsvorlage des Bauamtes vom 08.05.2023

GR Kathrin Jäger erklärt sich betreffend gegenständlichen Tagesordnungspunkt für befangen und nimmt an der Beschlussfassung nicht teil.

Der stellvertretende Obmann des Ausschusses für Bau und Planung, STR Wilhelm Lackner, erläutert den Sachverhalt.

Mit Schreiben vom 24.01.2023 regt Herr Christoph Jäger und die Stadtgemeinde Lienz die Erlassung eines Bebauungsplanes an. Beabsichtigt ist der Verkauf einer Teilfläche der Gp. 232/1 im Ausmaß von rund 19,70 m².

Dadurch verschiebt sich die Grundstücksgrenze direkt an die bestehende Garage auf dem Grundstück Gp. 232/1. Aufgrund fehlender Grenzabstände und der gegebenen Höhe der Garage ist nunmehr die Erlassung eines Bebauungsplanes zur Durchführung der Grundstücksteilung notwendig.

Der beauftragte Raumplaner sieht durch die Festlegung der Inhalte im Bebauungsplan eine geordnete Gesamtentwicklung, sodass gegen die Erlassung des Bebauungsplanes aus raumordnungsfachlicher Sicht nichts entgegensteht.

Der Ausschuss für Bau und Planung hat in seiner Sitzung vom 13.03.2023 und 17.04.2023 beraten und beantragt beim Gemeinderat die Fassung nachstehenden Beschlusses.

Nachdem keine Wortmeldungen vorliegen, lässt die Bürgermeisterin über den Tagesordnungspunkt abstimmen.

Tagesordnungspunkt: I. <u>BAUAMTSANGELEGENHEITEN</u>

13. Antrag auf Auflage und Beschlussfassung eines Bebauungsplanes für den Bereich der Grundstücke Gpn. 232/1 und 2612 ie KG Lienz

Fortsetzung von Seite 286

BESCHLUSS:

Gemäß § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022, LGBI.Nr. 43/2022 i.d.g.F., beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Lienz, den von Architekt Wolfgang Mayr, archMAYRro, Sillian 86, 9920 Sillian, ausgearbeiteten Entwurf vom 14.04.2023 über die Neuerlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Grundstücke Gpn. 232/1 und 2612 je KG Lienz durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022 i.d.g.F., der Beschluss über die Neuerlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss über die Neuerlassung des Bebauungsplanes wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wurde.

Hinweis:

Dieser Bebauungsplan liegt durch vier Wochen beim Stadtamt Lienz zur allgemeinen Einsichtnahme auf. Bis eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist können Personen, die in der Stadtgemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, zum Entwurf schriftlich Stellung nehmen.

Planänderungsnummer: 867

Abstimmungsergebnis: 20 Stimmen dafür

0 Stimmen dagegen 0 Stimmenthaltungen (GR Kathrin Jäger befangen)

Im Anschluss erfolgt eine Sitzungspause von 19:50 Uhr bis 20:05 Uhr.

Vollzug: Stadtamtsdirektion (Kundmachung)

Bauamt

Akt an: Bauamt

Dok: Protokoll GR BCode: Stadtgemeinde

Az.: 722/1 Edv-NR.: 1) 002451 2) 002452

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

1. Restaurant Badwirt – Beendigung des Pachtverhältnisses; Übernahme von Gegenständen – Beratung und Beschlussfassung

Bezug: Gemeinderatsvorlage der Stadtamtsdirektion vom 11.05.2023

Das Pachtverhältnis mit dem ehemaligen Pächter hat am 28.02.2023 geendet.

Von Seiten des ehemaligen Pächters wurde in diesem Zuge angebracht, dass ihrerseits eine Menge Inventar entsprechend der Notwendigkeiten zur Abwicklung des täglichen Restaurantbetriebs eingebracht wurde.

Es handelt sich unter anderem um Küchengeräte wie Wurstschneidemaschine, Grill im SB, Besteck etc.

Sodann sind die ehemaligen Pächter an die Stadtgemeinde hinsichtlich der Übernahme von Gegenständen herangetreten.

Von Seiten der ehemaligen Pächter wurde hierzu eine Liste der vorhandenen Gegenstände samt nützlichen Informationen, wie Fotos, Preis etc. zur Prüfung der Zweckmäßigkeit der Übernahme genannter Gegenstände durch die Stadtgemeinde erstellt und dem Stadtamt vorgelegt. (siehe Beilage).

Die Aufstellung unterteilt sich in die Bereiche

- Einbau/Einrichtung
- Küchen. /Elektrogeräte Restaurant und SB
- EDV
- Zubehör Geschirr Porzellan Besteck

Gelistet sind jeweils die Neupreise.

Es ergibt sich ein Gesamtpreis von netto	€ 44 025,00,
welcher sich unterteilt in	
Einbau/Einrichtung	€ 17.776,00
 Küchen. /Elektrogeräte Restaurant und SB 	€ 13.529,00
• EDV	€ 2.788,00
 Zubehör Geschirr Porzellan Besteck 	€ 9.932,00

Anzumerken ist, dass die unter Lfnr.1 genannte Pergola in Höhe von € 4.500,00 jedenfalls von der Stadtgemeinde laut vertraglicher Regelung im Sideletter Nr. 4 aufgrund der Beendigung des Pachtverhältnisses in dieser Höhe abgelöst werden muss. Eine Auszahlung erfolgt nach vollständiger Abwicklung.

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

1. Restaurant Badwirt – Beendigung des Pachtverhältnisses; Übernahme von Gegenständen – Beratung und Beschlussfassung

Fortsetzung von Seite 288

Der Stadtrat hat in seinen Sitzungen am 18.04.2023 sowie nach Nachverhandlungen hinsichtlich des Übernahmepreis in seiner Sitzung am 09.05.2023 über die Übernahme von Gegenständen im Zusammenhang mit der Beendigung des Pachtverhältnisses des Restaurantes Badwirt beraten.

Der Stadtrat hat sich dabei für eine Übernahme sämtlicher Gegenstände laut vorliegender Aufstellung aus Gründen der Zweckmäßigkeit in einem weiteren laufenden Betrieb ausgesprochen.

Als Übernahmepreis stellt sich der ehemalige Pächter eine Pauschalsumme in Höhe von € 20.000,00 vor, was in etwa 50% des Neupreises der einzelnen Gegenstände entspricht.

Der Stadtrat hat sich vorberatend für den Gemeinderat dafür ausgesprochen, der Übernahme sämtlicher Gegenstände laut vorliegender Aufstellung zu einem Übernahmepreis von € 20.000,00 zuzustimmen und ersucht den Gemeinderat um dahingehende Beschlussfassung.

Der Gemeinderat wird um Beratung und Beschlussfassung hinsichtlich der Übernahme von Gegenständen ersucht.

In der Diskussion vertreten die Mandatare grundsätzlich folgende Meinungen:

GR Franz Theurl spricht diesbezüglich eine Förderaktion des Landes Tirol für Gastronomiebetriebe an.

Die Bürgermeisterin bedankt sich für die Anbringung. Sie informiert, dass derzeit noch kein Pächter für den gesamten Betrieb vorliegt und es durchaus herausfordernd war, für den Sommerbetrieb jemanden zu finden.

GR Manuel Kleinlercher sieht in der angesprochenen Förderung unter Umständen einen Anreiz für einen zukünftigen Pächter, der das Gesamte übernimmt. Er erkundigt sich weiters nach dem Zustand der Gegenstände.

Die Bürgermeisterin spricht an, dass diese bis zum Schluss im Einsatz waren und diese einen Vorteil bei der Übernahme des Sommerbetriebes darstellen. GR Manuel Kleinlercher erkundigt sich weiters im Zusammenhang mit dem Thema nach dem heurigen Personalstatus beim Schwimmbad.

Die Bürgermeisterin führt aus, dass laut Informationen der Betriebsleitung die Mitarbeitersuche zwar eine Herausforderung darstellte, aber nach derzeitigem Stand die Personalbesetzung passen sollte. Sie merkt hierzu an, dass im Freibadbereich nicht nur Saisonkräfte, sondern auch Ferialkräfte angestellt sind.

STADTAMT LIENZ Stadtamtsdirektion

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 16.05.2023

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

1. Restaurant Badwirt – Beendigung des Pachtverhältnisses; Übernahme von Gegenständen – Beratung und Beschlussfassung

Fortsetzung von Seite 289

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr vorliegen, lässt die Bürgermeisterin über den Tagesordnungspunkt abstimmen.

BESCHLUSS:

Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

Der Gemeinderat spricht sich für eine Übernahme sämtlicher Gegenstände laut vorliegender Aufstellung aus Gründen der Zweckmäßigkeit in einem weiteren laufenden Betrieb aus.

Als Übernahmepreis werden rund 50% des Neupreises angesetzt. Es wird sohin als Übernahmepreis mit dem ehemaligen Pächter eine Pauschalsumme in Höhe von € 20.000,00 vereinbart.

Festgehalten wird hierzu, dass die unter Lfnr.1 genannte Pergola in Höhe von € 4.500,00 jedenfalls von der Stadtgemeinde laut vertraglicher Regelung im Sideletter Nr. 4 aufgrund der Beendigung des Pachtverhältnisses in dieser Höhe abgelöst werden muss und diese Summe nicht im Übernahmepreis enthalten ist. Die Auszahlung hierzu erfolgt gesondert.

Die hierfür erforderlichen Mittel werden außerplanmäßig genehmigt.

Abstimmungsergebnis: 21 Stimmen dafür

0 Stimmen dagegen

0 Stimmenthaltungen

Vollzug: Stadtamtsdirektion

Sport und Freizeit

Akt an: Stadtamtsdirektion

Nachrichtlich: Finanzen

Dok: Protokoll GR BCode: Stadtgemeinde

Az.: 66/1 Edv-NR.: 1) 002453 2) 002454

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

2. Mobilitätszentrum Lienz; Betreuung und Instandhaltung von Anlagenteilen – Übernahme (Bericht)

Bezug: Gemeinderatsvorlage der Stadtamtsdirektion vom 08.05.2023

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 11.10. sowie 19.12.2017 wurde seitens der Stadtgemeinde Lienz der Abschluss des Vertrages über die Planung, die Realisierung, den Betrieb, die Betreuung und die Instandhaltung von Infrastrukturmaßnahmen am Bahnhof Lienz sowie deren Finanzierung bzw. Bezuschussung zur Errichtung des Mobilitätszentrums mit der ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft sowie dem Land Tirol genehmigt.

Diese Infrastrukturmaßnahmen sind gemäß dem geschlossenen Vertrag in vier Bauteile (Bauteil A – Attraktivierung und barrierefreie Ausgestaltung der Verkehrsstation, Bauteil B – Errichtung und Erschließung von P+R und B+R-Anlagen, Bauteil C – Neugestaltung des Bahnhofsvorplatzes und Bauteil D – Adaptierungen im Aufnahmegebäude – Kundenbereich) untergliedert.

Im Zuge der laufenden Projektumsetzung durch die ÖBB Infra haben sich nachträglich Umstände ergeben, die einer näheren Definierung bzw. Adaptierung des Stammvertrages entsprechend der tatsächlichen Gegebenheiten und Projektumsetzung notwendig machten.

Unter anderem entfiel die am Bozner Platz ursprünglich geplante Aufzugsanlage. Dabei konnte erreicht werden, dass der diesbezüglich laufende Kostenzuschuss entsprechend verringert wird und wurde von der Ausführung des Raumes für Mobilität und Region Abstand genommen.

Der hierzu seitens der ÖBB Infra vorgelegte 1. Zusatzvertrag zum Stammvertrag wurde mit Gemeinderatsbeschluss vom 01.02.2022 genehmigt und in diesem Zuge zusätzlich die Herstellung einer Elektro-Ladeinfrastruktur auf dem Park&Ride-Parkplatz vorgesehen. Diese soll nunmehr von der ÖBB Immo im Laufe des Jahres 2023 umgesetzt werden.

Durch den Abschluss des Stammvertrages ergeben sich weitreichende Pflichten für die Stadtgemeinde Lienz, welche den Gremien bereits zu verschiedenen Anlässen zur Kenntnis gebracht wurden.

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

2. Mobilitätszentrum Lienz; Betreuung und Instandhaltung von Anlagenteilen – Übernahme (Bericht)

Fortsetzung von Seite 291

Punkt 10.2.2. des Stammvertrages lautet wie folgt:

Sobald sich

- der gesamte Personen- und Radwegtunnel (vom Bozener Platz bis südliche des Lokschuppens (Zugang Süd)) einschließlich dem "Raum für Mobilität und Region" samt der Videoüberwachungsanlage
- Der verbleibende Teil des schon bestehenden Personentunnels
- Die P&R und B&R Anlage (Bauteil B)
- Der Vorplatz (Bauteil C)

in einem betriebsfähigen Zustand befinden, wird die Infrastruktur AG die Anlagen mit Übergabeprotokoll an die Stadtgemeinde zur Betreuung und Instandhaltung (Kontrolle, Inspektion, Wartung, Störungsbehebung, laufende Instandhaltung) übergeben; hinsichtlich der Videoüberwachungsanlage wird festgehalten, dass die Betreuung und Instandhaltung durch die Infrastruktur erfolgt, die hierfür anfallenden Kosten werden an die Stadtgemeinde verrechnet.

Zudem geht gemäß Punkt 10.4. die Draubrücke in das Eigentum der Stadtgemeinde Lienz (öffentliches Gut) über.

Es ist hierzu anzumerken, dass die Stadtgemeinde ua. bereits vorab früher aufgrund des Ersuchens der ÖBB-Infrastruktur AG auf eigene Kosten und Verantwortung verschiedene Betreuungsleistungen, wie den Winterdienst, übernommen hat, um die bereits fertiggestellten Anlagenteile den Kunden bis zur vertragsgemäßen Übernahme zur Verfügung stellen zu können.

Zwischenzeitig wurde seitens der Verwaltung in Abstimmung mit der Frau Bürgermeisterin mit Vertretern der ÖBB Infra und ÖBB Immo die Vornahme einer geregelten Übernahme/Übergabe des Mobilitätszentrums vorbereitet und einzelne Themen einer Klärung zugeführt.

Es wurden im Sinne der oben beschriebenen Vertragsbestimmung die Unterlagen für die Übergabe an die Stadtgemeinde zur Betreuung und Instandhaltung von Seiten der ÖBB Infra übermittelt, welche die Handhabung der zu übernehmenden Pflichten der Stadtgemeinde Lienz näher beschreiben und örtliche Zuständigkeitsabgrenzungen definieren.

Abgestimmt wurde, dass die Übernahme/Übergabe im Sinne der oben genannten Bestimmung nunmehr mit 01. März 2023 erfolgen soll.

Über die Übernahme/Übergabe wurde vom Stadtrat in seiner Sitzung am 28.02.2023 beraten und dieser entsprechend den vorgelegten Unterlagen ab 01. März 2023 grundsätzlich zugestimmt.

Das Übergabeprotokoll wurde inzwischen von der Bürgermeisterin gefertigt.

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

2. Mobilitätszentrum Lienz; Betreuung und Instandhaltung von Anlagenteilen – Übernahme (Bericht)

Fortsetzung von Seite 292

Dem Gemeinderat darf nunmehr hinsichtlich der erfolgten Übernahme/Übergabe des Mobilitätszentrums zum 01. März 2023 nachstehendes zur Kenntnis gebracht werden:

Bezüglich der konkret zu übernehmenden Aufgaben und Pflichten ist die Richtlinie für Planung, Errichtung und Betrieb von Parkdecks, Park&Ride-Anlagen und Bike&Ride-Anlagen der Österreichischen Bundesbahnen, Ausgabe 1. Jänner 2017, GZ. BMVIT-260.989/0005-II/INFRA1/2016, des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie, heranzuziehen, welche integrierter Vertragsbestandteil des Stammvertrages ist. Diese gilt für die Park&Ride und Bike&Ride Anlagen sowie analog für sämtliche Anlagen, die von der Stadtgemeinde betreut werden, ausgenommen die Reinigungsintervalle des Personentunnels und des Bahnhofsvorplatzes – hier gelten die Regelungen gemäß einer eigenen Leistungsaufstellung.

Mit Übernahme der Betreuungs- und Instandhaltungspflichten ist sohin auch die Kostentragung verbunden.

Entsprechend der Verträge werden nachfolgende Leistungen direkt von der ÖBB-Infra der Stadtgemeinde vorgeschrieben:

Die ÖBB-Infra verrechnet die vertraglich vereinbarten Kosten gemäß

- a. 1. Zusatzvertrag Punkt 2. (€ 12.000,00/a exklusive Valorisierung)
- b. 1. Zusatzvertrag Punkt 3. (€ 1.920,00/a exklusive Valorisierung)
- c. Stromkosten gemäß Stammvertrag Punkt 10.2.2 (Quartalsmäßige Akontorechnung, 1x jährlich Spitzabrechnung)

Aus zweckmäßigen Gründen und im Sinne einer effizienten Handhabe sind örtliche Zuständigkeiten für die Betreuung und Instandhaltung definiert, welche in einem Betreuungs-Instandhaltungsplan einerseits für die Gleis-Straßenebene, andererseits für die Ebene Unterführung dargestellt sind. Diese Pläne liegen dem Übergabeprotokoll als Beilagen 2 und 3 bei.

Festzuhalten ist, dass auch zukünftig hinsichtlich der Betreuung und Instandhaltung des Mobilitätszentrums eine enge Abstimmung mit dem Bahnhofs- und Liegenschaftsmanager der ÖBB Immo erfolgen wird müssen und sich einzelne abzustimmende Themen hinsichtlich der übernommenen Betreuungs- und Instandhaltungspflichten erst im Laufe der operativen Tätigkeiten ergeben werden.

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

2. Mobilitätszentrum Lienz; Betreuung und Instandhaltung von Anlagenteilen – Übernahme (Bericht)

Fortsetzung von Seite 293

Weiters wurde als Abschluss bzw. Start zu den Betreuungs- und Instandhaltungsarbeiten gemeinsam mit den Vertretern der ÖBB Infra und ÖBB Immo vereinbart, eine Grundreinigung/Gesamtreinigung des Areals nach der Winterperiode durchzuführen, wobei die Organisation federführend durch die ÖBB übernommen wurde.

Hierzu ist anzumerken, dass diese trotz mehrmaliger Urgenz bisher noch nicht stattgefunden hat. Von Seiten der ÖBB wurden laut Auskunft zumindest bereits entsprechende Aufforderungen zur Angebotslegung bei Reinigungsunternehmen getätigt.

Eine solche Reinigung soll aus Sicht der Stadtgemeinde jedenfalls und zeitnah noch erfolgen. Im Zuge der Vornahme dieser Reinigung sollen einzelne Feinabstimmungen hinsichtlich der Reinigungsarbeiten stattfinden.

Weiters wurde mit Stadtratsbeschluss vom 28.02.2023 eine Vorgehensweise hinsichtlich der Reinigung von Glas- und Nirostaflächen beim Personentunnel getroffen.

Zudem darf darüber informiert werden, dass zum Grundtausch im Sinne des VP 3.4. des Stammvertrages hinsichtlich der Grundflächen am Vorplatz ein Teilungsplan im Sinne erfolgter Abstimmungen in Ausarbeitung ist. Der Grundtausch wird unabhängig der Übernahme/Übergabe der Anlagenanteile abgewickelt.

Des Weiteren ist auszuführen, dass mit Gemeinderatsbeschluss vom 30.11.2021 dem Abschluss einer Vereinbarung zur vorübergehenden Nutzung von Stellplatzflächen der Park&Ride-Anlage im Bahnhof Lienz zugestimmt wurde.

Aufgrund dieser Vereinbarung ist die Stadtgemeinde auf unbestimmte Dauer berechtigt, maximal 50 Dauerparkkarten auf der Park&Ride-Anlage mit einer maximalen Laufzeit von jeweils 6 Monaten auszugeben.

Ebenso in der Sitzung am 30.11.2021 wurden die Entgelte hierfür von Seiten des Gemeinderates festgelegt.

In der Sitzung des Stadtrates am 11.10.2022 wurde über die Ausgabe der Dauerparkkarten auf der Park&Ride-Anlage beraten.

Es wurde dabei die Möglichkeit zur Ausgabe an Fahrgemeinschaften genehmigt sowie die Ausgabe grundsätzlich nach dem Prinzip "first come - first serve" im Bürgerservicebüro vorgesehen.

Aufgrund der erfolgten Übernahme/Übergabe hat sich der Stadtrat nunmehr neuerlich für die Ausgabe von genannten Dauerparkkarten auf der Park & Ride-Anlage ausgesprochen. Die festgelegten Kriterien im Sinne des Stadtratsbeschlusses vom 11.10.2022 sollen dabei unverändert aufrechtbleiben. Das Angebot richtet sich daher vorwiegend an Pendler, welche sich zu Fahrgemeinschaften zusammenschließen.

Der Gemeinderat wird um Kenntnisnahme der erfolgten Übernahme/Übergabe gebeten.

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

2. Mobilitätszentrum Lienz; Betreuung und Instandhaltung von Anlagenteilen – Übernahme (Bericht)

Fortsetzung von Seite 294

In der Diskussion vertreten die Mandatare grundsätzlich folgende Meinungen:

GR Dr. Ursula Strobl zeigt sich erfreut über die stattzufindende Grundreinigung. Sie fragt weiters nach, wer für die digitale Anzeige der Zugankünfte verantwortlich ist.

Die Bürgermeisterin verweist zuständigkeitshalber auf die ÖBB und erklärt, mehrmals diesbezüglich urgiert zu haben und die Rückmeldung erhalten zu haben, dass Lieferschwierigkeiten vorliegen. Sie sieht die Anbringung im Interesse des Verkehrsunternehmens.

GR Paul Meraner, MAS fragt nach der Zuständigkeit für die Neubepflanzung im Außenbereich hinsichtlich der kaputten Bäume.

Die Bürgermeisterin erwähnt das Vorliegen eines Gewährleistungsfalles auf Seiten der ÖBB.

STR Wilhelm Lackner erwähnt eine hilfreiche App über die An- und Abfahrtszeiten bzw. den Status von Zügen in Österreich.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr vorliegen, lässt die Bürgermeisterin über den Tagesordnungspunkt abstimmen.

BESCHLUSS:

Der Gemeinderat nimmt die mit Wirkung ab 01. März 2023 erfolgte Übernahme/Übergabe des Mobilitätszentrums im Sinne der Vertragsbestimmung 10.2.2. des Stammvertrages mit der ÖBB Infra AG zur Kenntnis.

Damit übernimmt die Stadtgemeinde Lienz mit Wirkung ab 01. März 2023 die Anlagen zur Betreuung und Instandhaltung, was unter anderem Kontrolle, Inspektion, Wartung, Störungsbehebung, laufende Instandhaltung bedeutet im Sinne des gefertigten Übergabeprotokolls zum 01.03.2023.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich die konkret übernommenen Aufgaben und Pflichten einerseits aus der Richtlinie für Planung, Errichtung und Betrieb von Parkdecks, Park&Ride-Anlagen und Bike&Ride-Anlagen der Österreichischen Bundesbahnen, Ausgabe 1. Jänner 2017, GZ. BMVIT-260.989/0005-II/INFRA1/2016, des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie, ergeben und andererseits im Rahmen des Übergabeprotokolls näher definiert sind.

Die örtlichen Abgrenzungen sind planlich in den Betreuungs-Instandhaltungsplan der ÖBB Immo einerseits für die Gleis-Straßenebene vom 14.02.2023, andererseits für die Ebene Unterführung vom 21.02.2023 dargestellt.

Tagesordnungspunkt: II. <u>FINANZANGELEGENHEITEN</u>

2. Mobilitätszentrum Lienz; Betreuung und Instandhaltung von Anlagenteilen – Übernahme (Bericht)

Fortsetzung von Seite 295

Die Draubrücke ist mit Wirkung ab 01. März 2023 in das Eigentum der Stadtgemeinde Lienz (öffentliches Gut) übergegangen.

Mit Übernahme der Betreuungs- und Instandhaltungspflichten ist auch die Kostentragung verbunden.

Entsprechend der Verträge ergeben sich für die Stadtgemeinde Lienz folgende laufende Kosten und Vorschreibungen seitens der ÖBB-Infra:

Die ÖBB-Infra verrechnet die vertraglich vereinbarten Kosten gemäß

- a. 1. Zusatzvertrag Punkt 2. (€ 12.000,00/a exklusive Valorisierung)
- b. 1. Zusatzvertrag Punkt 3. (€ 1.920,00/a exklusive Valorisierung)
- c. Stromkosten gemäß Stammvertrag Punkt 10.2.2 (Quartalsmäßige Akontorechnung, 1x jährlich Spitzabrechnung)

Die hierfür erforderlichen Mittel wurden bereits in den Voranschlägen der Stadtgemeinde Lienz berücksichtigt und sind diese auch zukünftig vorzusorgen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Grundtausch im Sinne des VP 3.4. des Stammvertrages mangels final abgestimmter Endvermessung noch nicht erfolgte und unabhängig der Übernahme/Übergabe der Anlagenanteile gesondert abgewickelt wird.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass aufgrund der erfolgten Übernahme/Übergabe nunmehr die Ausgabe von Dauerparkkarten auf der Park & Ride-Anlage im Sinne des Vertrages erfolgt. Die festgelegten Kriterien hinsichtlich des vom Gemeinderat mit Beschluss vom 30.11.2021 festgelegten Nutzungsentgeltes und die im Sinne des Stadtratsbeschlusses vom 11.10.2022 getroffene Vorgehensweise bleiben unverändert aufrecht und sind hierzu heranzuziehen.

Abstimmungsergebnis: 21 Stimmen dafür

0 Stimmen dagegen0 Stimmenthaltungen

Vollzug: Stadtamtsdirektion

Finanzen

Akt an: Stadtamtsdirektion

Nachrichtlich: Bauamt

Wirtschaftshof

Wohnen und Gebäude Forst und Garten

Dok: Protokoll GR BCode: Stadtgemeinde

Az.: 728 Edv-NR.: 002455

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

3. Maßnahmen zur Blackout-Vorsorge im Kanalnetz; Herstellung der Notstromanschlussfähigkeit von Pumpwerken – Genehmigung der Kosten

Bezug: Gemeinderatsvorlage der Stadtamtsdirektion vom 10.05.2023

Kommt es zu einem großflächigen Stromausfall bzw. Blackout stellt die Abwasserversorgung eine besondere Herausforderung für das gesamte Gemeindegebiet dar. Mit einer entsprechenden Notfallvorbereitung ist schon viel gewonnen und erfolgte dies durch die Stadtgemeinde Lienz bereits durch die Anschaffung eines mobilen Notstromaggregates. Die Lieferung eines zusätzlichen stationären Notstromaggregats für das Rathaus wird mit kommenden Herbst 2023 erwartet.

Speziell bei der Abwasserentsorgung gibt es zahlreiche Abhängigkeiten von der Stromversorgung, insbesondere werden in den öffentlichen Kanalnetzen für die Abwasserpumpwerke und für die Regenüberlaufbecken Strom benötigt. Im Falle eines Stromausfalles oder Blackouts ist unter anderem auch die Aufrechterhaltung der Abwasserentsorgung unumgänglich, um die Ableitung des Abwassers zu gewährleisten und so zumindest einen Rückstau in den öffentlichen Kanalsystemen und in weiterer Folge in den einzelnen Haushalten zu verhindern.

Am 02.03.2023 wurde seitens des Umweltbundesamtes ein Fragebogen zugesendet, um die derzeitige Verfügbarkeit von notstromversorgten Pumpwerken in den österreichischen Kanalnetzen zu eruieren.

In diesem Zuge wurde erörtert, dass die Notstromanschlussfähigkeit nicht bei allen Pumpwerken der Stadtgemeinde Lienz vorhanden ist. Von den insgesamt 20 Pumpwerken im Gemeindegebiet ist ein Anschluss eines externen Notstromaggregates bei acht möglich. Die restlichen 12 Pumpwerke können derzeit nicht über den Anschluss eines externen Notstromaggregates bedient werden.

Vor diesem Hintergrund wurde der städtische Wirtschaftshof beauftragt, Angebote für die erforderlichen Umbauarbeiten an den übrigen Pumpwerken einzuholen.

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

3. Maßnahmen zur Blackout-Vorsorge im Kanalnetz; Herstellung der Notstromanschlussfähigkeit von Pumpwerken – Genehmigung der Kosten

Fortsetzung von Seite 297

Nunmehr liegen die vervollständigten Angebote vor und gliedern sich wie folgt:

a) Notstromumschaltung für zwölf Pumpwerke (AGEtech) – Angebot vom 04.04.2023:

1) Hermann v. Gilmweg, Notstromums	schaltung (15 kW)	€ 1.630,79			
2) Evangelische Kirche, Notstromums	chaltung (15 kW)	€ 1.630,79			
3) Pfister, Notstromumschaltung (15 k	:VV)	€ 1.630,79			
4) Isel-Düker, Notstromumschaltung (30 kW)	€ 2.044,40			
5) Gärtnerei Mienekugel, Notstromum	schaltung (15 kW)	€ 1.630,79			
6) Grafenbach Unterführung, Notstron	numschaltung (15 kW)	€ 1.630,79			
7) Zettersfeldkreuzung, Notstromums	chaltung (15 kW)	€ 1.630,79			
8) Julius Durst Straße, Notstromumsc	haltung (15 kW)	€ 1.630,79			
9) Kindergarten Eichholz, Notstromum	nschaltung (15 kW)	€ 1.630,79			
10) Kompostieranlage, Notstromumsch	naltung (15 kW)	€ 1.630,79			
11) RÜB Grafenbach, Notstromumscha	altung (150 kW)	<u>€ 6.045,76</u>			
12) HWPW Wifi, automatische Notstromumschaltung					

= <u>€ 22.767,27</u>

+ 20% MwSt. € 4.553,45

Summe € 27.320,72

b) <u>Umbau Stern – Dreieck auf Softstart bei zwei Pumpwerken (AGEtech) – Angebot vom 03.04.2023:</u>

1)	Isel-Düker, 1x Softstart	€ 2.202,37
2)	Hochwasserpumpwerk Wifi	<u>€ 5.769,11</u>

= <u>€ 7.971,48</u>

+ 20% MwSt. € 1.594,30

Summe € 9.565,78

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

3. Maßnahmen zur Blackout-Vorsorge im Kanalnetz; Herstellung der Notstromanschlussfähigkeit von Pumpwerken – Genehmigung der Kosten

Fortsetzung von Seite 298

Die Stern- und Dreiecksschaltung bzw. die Softstartschaltung sind Schaltungsvarianten bei elektrischen Bauteilen. Im Vergleich zu den vorhandenen Stern- und Dreieck Schaltungen sind Softstarter wesentlich flexibler und bieten einen sanften Anlauf, wodurch das Risiko von Überspannungen durch plötzliche Strom- und Spannungsstöße vermieden wird.

- c) <u>Umbau der technischen Anschlussleistung Drehfeldanzeige (Wassertechnik) Angebot vom 29.03.2023:</u>
- Mienekugel und UF Tristacher
 (betrifft Pulverturm Mienekugel, Plankenauer Mienekugel,
 Peggetz Einfahrt und Grafenbach Unterführung)

+ 20 % MwSt. € 456,00

Summe € 2.736,00

Der Umbau der technischen Anschlussleistung – Drehfeldanzeige wird benötigt, um die richtige Drehrichtung der Pumpen bei einem Einsatz mit einem Notstromaggregat zu erlangen. Durch die beiden Kontrolllampen auf dem Drehfeldanzeiger wird die richtige Drehrichtung angezeigt.

Im Haushaltsjahr 2023 sind keine Mittel für die erforderlichen technischen Anschlussleistungen vorgesehen. Daher müssen die Kosten außerplanmäßig genehmigt werden. Die Finanzierung kann über eine Mittelentnahme aus der ZHRL "Kanalisation" erfolgen.

Zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der einzelnen Pumpwerke im öffentlichen Kanalsystem im speziellen Ereignisfall bedarf es der Herstellung der notwendigen Anschlussleistungen. Bei der Herstellung der Anschlussleistungen handelt es sich sohin um einen ersten Schritt bezüglich der Blackout-Vorsorge. Festgehalten wird, dass weitere Maßnahmen, wie die Anschaffung von zusätzlichen Notstromaggregaten, zu bedenken sind.

Der Stadtrat hat sich in seiner Sitzung am 18.04.2023 vorberatend für den Gemeinderat für die notwendigen technischen Vorkehrungen ausgesprochen.

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

3. Maßnahmen zur Blackout-Vorsorge im Kanalnetz; Herstellung der Notstromanschlussfähigkeit von Pumpwerken – Genehmigung der Kosten

Fortsetzung von Seite 299

Im Sinne eines vorsorglichen Katastrophenmanagements zur Blackout-Vorsorge in Bezug auf die notwendige Abwasserentsorgung im Gemeindegebiet wird der Gemeinderat gebeten, die erforderlichen bautechnischen Maßnahmen an den vorgesehenen Pumpwerken zu genehmigen.

Die Bürgermeisterin spricht sohin an, dass über die ganze Stadt verteilt verschiedene Pump- und Hebeanlagen für Kanal und Abwasser als Mischwasser bestehen und diese ein Thema der Risikovorsorge darstellen.

Sie äußert die Einladung an die Mitglieder des Gemeinderates, bei Interesse eine Besichtigung der Pumpwerke vorzunehmen.

Nachdem keine Wortmeldungen vorliegen, lässt die Bürgermeisterin über den Tagesordnungspunkt abstimmen.

BESCHLUSS:

Im Sinne der Blackout - Vorsorge und um auch im Krisenfall die Abwasserentsorgung bedarfsgerecht sicherstellen zu können, werden die erforderlichen Installationen von der Fa. AGEtech GmbH zu den Kosten und Bedingungen laut Angebot vom 04.04.2023 und vom 03.04.2023 mit vorläufigen Kosten in Höhen von gesamt € 22.767,27 netto und € 7.971,48 netto von der Haushaltskostenstelle 1/851004 - 612905 wie vorgelegt genehmigt.

Zudem werden die Kosten für den Umbau der technischen Anschlussleistungen von der Fa. Wassertechnik GmbH in der Höhe von € 2.280,00 netto von der Haushaltskostenstelle 1/851004 - 612905 genehmigt.

Die Finanzierung erfolgt über eine Mittelentnahme aus der ZHRL "Kanalisation".

Abstimmungsergebnis: 21 Stimmen dafür

0 Stimmen dagegen0 Stimmenthaltungen

Vollzug: Wirtschaftshof Akt an: Stadtamtsdirektion

Nachrichtlich: Finanzen

Umwelt und Zivilschutz Stadtamtsdirektion

Dok: Protokoll GR BCode: Stadtgemeinde

Az.: 210 Edv-NR.: 002456

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

4. Allgemeine Sonderschule Lienz (ASO); Modernisierung bzw. Behebung von Evaluierungsmängeln an der Liftanlage – Genehmigung der Kosten (Bericht)

Bezug: Gemeinderatsvorlage der Stadtamtsdirektion vom 11.05.2023

Im Haushaltsjahr 2023 wurde auf der HH-Stelle 1/213000-614900 Mittel in Höhe von € 11.700,00 abzüglich der 10%igen HH-Sperre Mittel in Höhe von € 10.530,00 für die Behebung der Evaluierungsmängel der Liftanlage in der ASO vorgesehen.

Die Liftanlage der ASO wurde im Jahre 1991 errichtet. Auf Grund des Alters gibt es keine Ersatzsteile mehr, sodass mittlerweile eine Modernisierung der Anlage notwendig erscheint. Im Jahr 2018 wurde durch den TÜV Austria GmbH. eine sicherheitstechnische Überprüfung der Liftanlage nach ÖNORM B2454-1:2010-11 durchgeführt. Dabei wurde die Notwendigkeit der Evaluierung der Liftanlage in der ASO aufgezeigt und im Detail die Mängel "Hoch" und "Mittel" und "Leicht" definiert, welche spätestens Ende Juli 2023 behoben werden müssen (siehe Prüfbericht).

Im Jahr 2021 und 2022 waren bereits größere Reparaturen notwendig, damit die Anlage wieder in Betrieb genommen werden konnte und daher von Seiten der Liftfirma eine Modernisierung empfohlen wird.

Da es sich um eine Modernisierung bzw. Behebung der Evaluierungsmängel handelt, kann die Aufzugsfirma TK Aufzüge GmbH. beauftragt werden und es muss keine gesonderte Ausschreibung erfolgen.

Die Stadtwerke sollen mit den baulichen Maßnahmen (Einstieg Liftschacht) der ASO beauftragt werden.

Es liegen nunmehr folgende Angebote vor:

Fa. TK Aufzüge GmbH., Villach € 31.356,00 brutto Stadtwerke Lienz € 1.572,00 brutto Allfälliges: € 1.000,00 brutto SUMME: € 33.928,00 brutto

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 18.04.2023 beschlossen, mit der Modernisierung bzw. Behebung der Evaluierungsmängel der Liftanlage in der Allgemeinen Sonderschule Lienz die Fa. TK Aufzüge GmbH., Maria Gailer Straße 34, 9500 Villach und die Stadtwerke Lienz, F.W. Pedit-Straße 06, 9900 Lienz, zu den jeweiligen Anbotspreisen mit einer Gesamtsumme von € 33.928,00 inkl. 20% MwSt. zu beauftragen. Die erforderlichen Mittel werden auf der HH-Stelle 1/213000-614900 inkl. Aufhebung der 10%igen HH-Sperre freigegeben und Mittel in Höhe von € 22.228,00 überplanmäßig genehmigt.

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

4. Allgemeine Sonderschule Lienz (ASO); Modernisierung bzw. Behebung von Evaluierungsmängeln an der Liftanlage – Genehmigung der Kosten (Bericht)

Fortsetzung von Seite 301

Aufgrund des notwendigen zeitlichen Vorlaufs und der damit gegebenen Dringlichkeit wurden die Aufträge bereits erteilt.

Dies darf dem Gemeinderat nunmehr zur Kenntnis gebracht werden.

Der Gemeinderat wird sohin gebeten, die Auftragsvergaben und überplanmäßige Mittelgenehmigung zur Liftanlage der Allgemeinen Sonderschule zustimmend zur Kenntnis genommen.

In der Diskussion vertreten die Mandatare grundsätzlich folgende Meinungen:

GR Dr. Ursula Strobl erkundigt sich nach der Laufzeit des Vertrages mit den Dominikanerinnen.

Nachdem keine Wortmeldungen mehr vorliegen, lässt die Bürgermeisterin über den Tagesordnungspunkt abstimmen.

BESCHLUSS:

Der Gemeinderat nimmt die Auftragsvergaben sowie die überplanmäßige Mittelgenehmigung zur Liftanlage der Allgemeinen Sonderschule zustimmend zur Kenntnis.

Mit der Modernisierung bzw. Behebung der Evaluierungsmängel der Liftanlage in der Allgemeinen Sonderschule Lienz sind die Fa. TK Aufzüge GmbH., Maria Gailer Straße 34, 9500 Villach und die Stadtwerke Lienz, F.W. Pedit-Straße 06, 9900 Lienz, zu den jeweiligen Anbotspreisen mit einer Gesamtsumme von € 33.928,00 inkl. 20% MwSt. beauftragt.

Die erforderlichen Mittel werden auf der HH-Stelle 1/213000-614900 inkl. Aufhebung der 10%igen HH-Sperre freigegeben und Mittel in Höhe von € 22.228,00 überplanmäßig genehmigt.

Abstimmungsergebnis: 21 Stimmen dafür

0 Stimmen dagegen0 Stimmenthaltungen

Vollzug: Wohnen und Gebäude Akt an: Wohnen und Gebäude

Dok: Protokoll GR BCode: Stadtgemeinde

Az.: 027 Edv-NR.: 002457

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

5. Abteilung IKT; Amtsgebäude Liebburg – Austausch der Serveranlage; Genehmigung der Kosten

Bezug: Auszug aus der Niederschrift über die Stadtratssitzung am 09.05.2023

Die Serveranlage, welche im Jahr 2017 angeschafft wurde, müsste aufgrund des Alters und der immer knapper werdenden Ressourcen (Arbeitsspeicher, Festplattenauslastung) erneuert werden.

Nach Rücksprache mit der Firma Kufgem ist es ratsam, die gesamte Server-Hardware auf einen aktuellen Stand zu bringen, um aktuelle und zukünftige Anforderungen abzuhandeln.

Ebenfalls befürwortet o.g. Firma den Gesamttausch, da auch die Garantie einzelner Komponenten der bestehenden Anlage mit Jänner 2024 ausläuft und etwaige Reparaturen extrem hohe Kosten verursacht.

Aufstellung Server 2023:

- Hardware: € 23.888,71

- Backup-Server: € 68.756,03

- 2x Barracuda Firewall F380: € 11.145,60

- Installation / Einrichtung / Konfiguration (Schätzung: 45 Stunden): € 6.705,00

Gesamtpreis: € 112.321,96 inkl. USt

Sollte die angegebene Stundenschätzung überschritten werden, können weitere Stunden aus dem Stundenpool der Firma Kufgem, welcher hierfür extra angekauft wurde, hergenommen werden.

Die monatlichen Gebühren in Höhe von € 337,20 inkl. USt (jährlich € 4.046,40 inkl. USt) der Barracuda-Firewall werden ab dem HH-Jahr 2024 auf der HH-Stelle 1/016000-728002 berücksichtigt.

Um einen redundanten Betrieb im Falle einer Störung/Komplettausfalls der neuen Anlage zu gewährleisten, wird die aktuelle Hardware des Servers vorläufig nicht entsorgt. Bis zur Anschaffung der Serveranlage im Herbst 2023 wird in Rücksprache mit der Stadtamtsdirektion und der Abteilung Wohnen und Gebäude eine Lösung für einen passenden Standort gesucht, um den Betrieb aufrecht zu erhalten.

Eine entsprechende Lösung wird anschließend dem Stadtrat mitgeteilt.

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

5. Abteilung IKT; Amtsgebäude Liebburg – Austausch der Serveranlage; Genehmigung der Kosten

Fortsetzung von Seite 303

Die Firma Kufgem teilte außerdem mit, dass der aktuelle Fujitsu-Projektpreis bis 31.05.2023 gültig sei, bei einem positiven Beschluss die Bestellung getätigt werden kann, die Umstellung der Serveranlage mit Herbst 2023 erfolgt und die Rechnungsstellung im Jahr 2024 erfolgen kann.

Der Stadtrat hat sich in der Sitzung am 09.05.2023 für den Austausch der Serveranlage ausgesprochen und ersucht den Gemeinderat um dahingehende Beschlussfassung.

In der Diskussion vertreten die Mandatare grundsätzlich folgende Meinungen:

GR Manuel Kleinlercher ersucht um Auskunft zum Alter des Servers und fragt nach der Einholung einer weiteren Meinung bzw. eines weiteren Angebotes. Er spricht hierzu die hohen Kosten an und erkundigt sich, ob durch Eigenleistung die Kosten reduzierbar sind.

Die Bürgermeisterin erläutert, dass die Mitarbeiter der Stadtgemeinde der kufgem zuarbeiten und die Programme sowie der Ablauf der Programme über die kufgem läuft. Sie erklärt, dass diese genau für die besonderen Anforderungen von Städten und Gemeinden zugeschnittene Programme bereitstellt und die aufgrund der Gesetze erforderlichen Umstellungen ohne weiteres vornimmt. Sie führt an, demnach von Versuchen in diesem Bereich abzuraten. Die Bürgermeisterin erklärt, dass dies über die EDV-Abteilung nicht abwickelbar ist. Zur Nachfrage des Alters informiert sie, dass der letzte Server mit 2017 angeschafft wurde.

GR Franz Theurl fragt in diesem Zusammenhang nach der Struktur der IKT in der Stadtgemeinde.

GR Paul Meraner, MAS fragt nach, ob es sich bei der kufgem um eine Organisation des Landes oder ein privates Unternehmen handelt.

Die Bürgermeisterin erläutert, dass es sich um ein Unternehmen der Stadtgemeinde Kufstein handelt.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr vorliegen, lässt die Bürgermeisterin über den Tagesordnungspunkt abstimmen.

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

5. Abteilung IKT; Amtsgebäude Liebburg – Austausch der Serveranlage; Genehmigung der Kosten

Fortsetzung von Seite 304

BESCHLUSS:

Der Austausch der aktuellen Serveranlage der Stadtgemeinde Lienz zu vorläufigen Kosten in Höhe von gesamt € 112.321,96 inkl. USt laut Angebot der Kufgem GmbH vom 19.04.2023 wird genehmigt.

Die Kosten setzen sich folgendermaßen zusammen:

- Hardware: € 23.888,71- Backup-Server: € 68.756,03
- 2x Barracuda Firewall F380: € 11.145,60
- Installation / Einrichtung / Konfiguration (Schätzung: 45 Stunden): € 6.705,00

Die angegebenen Kosten sowie die weiteren laufenden Kosten sind bei der Budgeterstellung für das HH-Jahr 2024 zu berücksichtigen.

Die bestehende Serveranlage kann an einem passenden Standort aufgebaut und weiterbetrieben werden, um einen redundanten Betrieb gewährleisten zu können.

Abstimmungsergebnis: 21 Stimmen dafür

0 Stimmen dagegen0 Stimmenthaltungen

Vollzug: IKT Akt an: IKT

Nachrichtlich: Finanzen

Stadtamtsdirektion Wohnen und Gebäude

Dok: Protokoll GR BCode: Stadtgemeinde

Az.: 770, 81 Edv-NR.: 002458

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

6. LEADER-Projekt "Interkommunaler Breitband Datenpool" – Genehmigung und Abschluss der Fördervereinbarung

Bezug: Auszug aus der Niederschrift über die Stadtratssitzung am 09.05.2023

In einer zusehends multilokalen und digitalisierten Welt gilt die Breitband Infrastruktur als zentrales Standortkriterium. Das haben die Gemeinden in Osttirol erkannt und in den letzten Jahren umfangreich in die passive Breitband Infrastruktur investiert.

Auf Basis der Bundes- und Landesbreitbandprogramme haben in den letzten Jahren die Osttiroler Gemeinden öffentliche Netze errichtet und damit für den Bezirk die infrastrukturelle Basis einer digitalen Konnektivität errichtet. Die 33 Gemeinden und 3 Planungsverbände verfolgen nun die Zielsetzung, die öffentlichen Breitbandnetze hinsichtlich der Wartung, Instandsetzung, Netzunterbrechungen, Betriebsstörungen, Netzerweiterung, Netzauskunft, etc. einheitlich zu dokumentieren und hinsichtlich der bestmöglichen Nutzbarmachung durch einen interkommunalen Breitband Datenpool zu erschließen.

Die Obleute der Planungsverbände 34, 35, 36 planen nun eine für den gesamten Bezirk einheitliche Netzdokumentation und Netzauskunft bereitzustellen. Dabei wird vorgeschlagen, dass die Stadtwerke Lienz im Auftrag der 3 Planungsverbände für alle 33 Gemeinden eine einheitliche Netzdokumentation, Beauskunftung, Störungsinformation und Netzerweiterung als technische RegioNet®-Koordinationsstelle in Form eines "interkommunalen Breitband Datenpools" anbieten und die Gemeinden und Planungsverbände servicieren. Dieser Breitband Datenpool stellt auch die infrastrukturelle Basis für eine erfolgreiche Inwertsetzung in Form von Fasernutzungsvereinbarung aus dem öffentlichen Netz durch Vermietung an Dritte dar.

Um die einheitliche Ersterfassung und Dokumentation in allen 33 Gemeinden abzuwickeln und den interkommunalen Breitband Datenpool zu erstellen, wurde in der LEADER-Rat-Sitzung vom 21.12.2022 ein Antrag mit Projektkosten in der Höhe von € 150.000,00 brutto, bei einer 60 % Förderungsquote eingereicht. Die Eigenmittel in der Höhe von € 60.000,00 brutto werden zu je 1/3 von den 3 Planungsverbänden aufgebracht.

Der Planungsverband 36, Lienzer Talboden hat dazu in seiner Sitzung vom 06.12.2022 die Leistung des Eigenmittelanteils bereits beschlossen.

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

6. LEADER-Projekt "Interkommunaler Breitband Datenpool" – Genehmigung und Abschluss der Fördervereinbarung

Fortsetzung von Seite 306

Das Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Landesentwicklung hat mit 12.04.2023 für die Abwicklung des Projektes eine Fördervereinbarung übermittelt, welche auf Grundlage des Beschlusses der Tiroler Landesregierung vom 28.02.2023 die Abwicklung des Förderungsprojektes mit Gesamtkosten € 150.000,00 (brutto) und öffentlichen Fördermittel aus dem EU-ELER-Fonds sowie nationale Mittel der Abteilung Landesentwicklung in der Gesamthöhe von € 90.000,00 (brutto), regelt. Als Projektlaufzeit wurde der 21.12.2022 bis zum 31.12.2024 definiert.

Zielsetzung des interkommunalen Breitbanddaten Pools ist es, nach Ablauf der Förderungsperiode in den Stadtwerken Lienz eine technische RegioNet®-Koordinationsstelle einzurichten und diese aus Beiträgen der Planungsverbände im Sinne der interkommunalen Qualitätssicherung und Chancengleichheit zu finanzieren.

Der Stadtrat hat sich in seiner Sitzung am 09.05.2023 für die Genehmigung ausgesprochen und ersucht den Gemeinderat um dahingehende Beschlussfassung.

Nachdem keine Wortmeldungen vorliegen, lässt die Bürgermeisterin über den Tagesordnungspunkt abstimmen.

BESCHLUSS:

Der Gemeinderat genehmigt den Abschluss der vorliegenden Fördervereinbarung mit dem Amt der Tiroler Landesregierung zum Projekt "Interkommunaler Breitbanddaten Pool mit Gesamtkosten in Höhe von € 150.000,00 (brutto).

Der Fördersatz beträgt 60% der Gesamtkosten, somit maximal € 90.000,00 (brutto). Die Eigenmittel von € 60.000,00 (brutto) werden zu je 1/3 von den 3 Planungsverbänden 34, 35, 36 finanziert

Mit der Abwicklung des Förderprojektes werden die Stadtwerke Lienz beauftragt.

Abstimmungsergebnis: 21 Stimmen dafür

0 Stimmen dagegen0 Stimmenthaltungen

Vollzug: Stadtwerke
Akt an: Stadtwerke
Nachrichtlich: Stadtmarketing

Finanzen

Dok: Protokoll GR BCode: Stadtgemeinde

Az.: 770 Edv-NR.: 002459

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

7. Abteilung Standortentwicklung, Wirtschaft und Marketing; LEADER-Projekt "Manufakturen und urbane Produktion im Kontext der Innenstadtentwicklung" – Abschluss der Fördervereinbarung und Mittelfreigabe

Bezug: Auszug aus der Niederschrift über die Stadtratssitzung am 09.05.2023

Die Innenstadt von Lienz ist verstärkt von strukturellen Wandlungsprozessen im Handel, handelsnahen Dienstleistungen und der Gastronomie betroffen. Um diesem Prozess zu begegnen, wird die ehemalige Bedeutung des Stadtraumes als Standort für stadtverträgliche Produktion und Manufakturen hervorgehoben. Aus der Bestandserhebung der Wirtschaftsstruktur ist ersichtlich, dass aktuell viel handwerkliches Können und manufakturelles Talent in den Umbrüchen der Wirtschaftssysteme lokal abhandenkommt. Globale Warenströme und Uniformierungsprozesse durch hohe Filialisierung und Standardisierung verstärken Verlust und Niedergang innerstädtischer Produktionsbetriebe. Der Verein Stadtmarketing hat in einem Vorprojekt dazu umfangreiche Analysen erstellt und darauf aufbauend konzeptive Überlegungen zur Stärkung der Innenstadt durch urbane Produktion und Manufakturen angestellt.

Mit diesem Projekt soll es gelingen, die "vielfach noch versteckten Manufakturen" zu motivieren, sie im Kontext der Innenstadtentwicklung neu zu positionieren und ihre Entwicklung in den Rahmen einer neuen Perspektive "urbaner Produktion" zu stellen. Sie sollen damit sichtbar gemacht werden, Bekanntheit und Kundenansprache durch eine gemeinsame Werbeplattform erfahren, um im Kontext der Innenstadtentwicklung neue wirtschaftliche Stabilität und Wettbewerbsfähigkeit zu gestalten.

Hauptzielwirkung des Projektes ist es, die von Strukturwandel betroffene Innenstadt mit Manufakturen und urbaner Produktion als nachfolgende wirtschaftliche Tätigkeit zu gestalten und zu stärken. In diesem Zusammenhang sollen die Betriebe die Individualisierung und Profilierung des Standortes stärken, regionale Wirtschaftskreisläufe aufbauen und handwerkliche Talente und Fähigkeiten erhalten.

Aus diesem Grund wurde im Dezember 2022 das LEADER-Projekt "Manufakturen und urbane Produktion im Kontext der Innenstadtentwicklung" eingereicht und mit Beschlussfassung der Tiroler Landesregierung am 28. Februar 2023 seitens des Fördergebers genehmigt. Die Gesamtkosten belaufen sich auf € 89.160,48 netto. Die Förderhöhe wurde mit 65 % festgelegt, das entspricht € 57.954,31, davon kommen € 46.363,45 aus dem ELER-Fond sowie € 11.590,86 aus nationalen öffentlichen Mitteln und werden nach Vorlegen der Rechnung ausbezahlt.

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

7. Abteilung Standortentwicklung, Wirtschaft und Marketing; LEADER-Projekt "Manufakturen und urbane Produktion im Kontext der Innenstadtentwicklung" – Abschluss der Fördervereinbarung und Mittelfreigabe

Fortsetzung von Seite 308

Als Projektdurchführungszeitraum wurde 13.12. 2022 bis 31.12.2023 genehmigt.

Die Vorlage der Schlussabrechnung ist bis spätestens 31.03.2024 vorzulegen. Die Auflagen und sonstigen Bedingungen sowie die Informations- und Publikationspflicht entsprechen den allgemeinen Richtlinien des Österr. Programms für die ländliche Entwicklung.

Die Abteilung Standortentwicklung, Wirtschaft und Marketing tritt an die Gemeindeorgane mit der Bitte heran, die gegenständliche Fördervereinbarung zu genehmigen und die finanzielle Abwicklung des Projekts in Gesamthöhe von € 89.160,48 über den Haushalt der Stadt Lienz zu beschließen.

Der Stadtrat sich in seiner Sitzung am 09.08.2023 für die Genehmigung ausgesprochen und ersucht den Gemeinderat um dahingehende Beschlussfassung.

In der Diskussion vertreten die Mandatare grundsätzlich folgende Meinungen:

GR Dr. Christian Steininger, MBL erwähnt, dass das Projekt Manufakturen nunmehr in den zweiten Durchgang begleitet wird und man im Vorprojekt den grundsätzlichen Bedarf und die Möglichkeiten erhoben hat. Er nennt hierzu Beispiele an Unternehmern. Er führt weiter aus, dass es im zweiten Fördervertrag um die konkretere Umsetzung geht. Es handelt sich für ihn sohin um einen Beitrag, um die Innenstadt und die Verkaufsflächen der Innenstadt weiter zu unterstützen und zu attraktivieren. Er erläutert, dass es sich sohin um Hilfe zur Selbsthilfe handelt und man damit versucht, auch Projekte und Unternehmen in der Innenstadt zu halten und zu unterstützen, die Lienz zu dem charmanten Einkaufserlebnis machen, als das es beschrieben wird.

Die Bürgermeisterin zählt folgend noch weitere Unternehmen auf.

GR Franz Theurl schlägt vor, das mit der Plattform osttirol.com zu vernetzen und erkundigt sich weiters nach der Förderhöhe.

Die Bürgermeisterin gibt diese mit 65% an erwähnt Lienz als best practice Beispiel in der Innenstadtentwicklung.

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

 Abteilung Standortentwicklung, Wirtschaft und Marketing; LEADER-Projekt "Manufakturen und urbane Produktion im Kontext der Innenstadtentwicklung" – Abschluss der Fördervereinbarung und Mittelfreigabe

Fortsetzung von Seite 309

BESCHLUSS:

Der Gemeinderat genehmigt den Abschluss der Fördervereinbarung mit dem Amt der Tiroler Landesregierung, Abt. Landesentwicklung zur Durchführung des EU-LEADER-Projekts "Manufakturen und urbane Produktion im Kontext der Innenstadtentwicklung".

Die Abteilung Standortentwicklung, Wirtschaft und Marketing wird mit der Durchführung des Projekts beauftragt.

Zur finanziellen Abwicklung werden die im Voranschlag 2023 budgetierten finanziellen Mittel in der Gesamthöhe des Projektes von € 89.160,48 freigegeben.

Die Auftragserteilung erfolgt aufgrund des im LEADER-Projekt vorgesehenen Ausschreibungsmodus vom 16.11.2022 an den Bestbieter, die Fa. AberJung GmbH in 9991 Dölsach.

Abstimmungsergebnis: 21 Stimmen dafür

0 Stimmen dagegen0 Stimmenthaltungen

Vollzug: Stadtmarketing
Akt an: Stadtmarketing

Dok: Protokoll GR BCode: Stadtgemeinde

Az.: 714 Edv-NR.: 002460

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

8. Projekt "Komposterde als wertvolles Gut zur Steigerung der regionalen Ressourceneffizienz" – Genehmigung und Abschluss der Fördervereinbarung sowie Auftragserteilung

Bezug: Auszug aus der Niederschrift über die Stadtratssitzung am 09.05.2023

Im Jahr 2021 und 2022 hat die Stadtgemeinde Lienz in Zusammenarbeit mit der Landwirtschaftlichen Lehranstalt Lienz, dem AWVO, der ARGE Kompost, der Hans Gumpitsch GmbH, fachlich begleitet von der Ökoregion Kaindorf, das Projekt "Regionale Bodenverbesserung, Humusaufbau durch Komposterde" als Leaderprojekt sehr erfolgreich umgesetzt.

In der Leaderratssitzung vom 25. November 2022 wurde der Stadtgemeinde Lienz als Leadpartner im Rahmen des Programms für die ländliche Entwicklung die Fortsetzung des Pilotprojektes unter dem Projekttitel "Komposterde als wertvolles Gut zur Steigerung der regionalen Ressourceneffizienz" genehmigt. Mit 11.04. dieses Jahres hat daraufhin die Abteilung Landesentwicklung vom Amt der Tiroler Landesregierung (Beschluss vom 28.02.2023) das gegenständliche Förderprojekt mit einem Kostenrahmen von € 40.000 (netto) genehmigt.

Als Projektdurchführungszeitraum wurde 13.12.2022 bis 21.12.2023 definiert. Aus ERLA- Fonds Mitteln stellt die EU einen nichtrückzahlbaren Zuschuss in der Höhe von € 24.000 zur Verfügung. Seitens des Landes Tirol unterstützt die Abteilung Umweltschutz die Umsetzung dieses Pilotprojekts mit weiteren € 6.000. Die Gesamtförderung beträgt somit 75% bzw. € 30.000.

Zu den Eigenmitteln der Stadt Lienz in Höhe von € 10.000 sind der Abfallwirtschaftsverband Osttirol, die Landwirtschaftliche Landeslehranstalt, sowie die ARGE Kompost und die Firma Hans Gumpitsch GmbH um eine Zuschussleistung von € 7.200 angefragt.

Für die Umsetzung des Projektes wurden im Sinne der Vergabebestimmungen drei Angebote eingeholt. Als Billigstbieter hat sich dabei der Verein Humus+Modell Ökoregion Kaindorf zu Gesamtkosten von € 40.000 (netto) herausgestellt.

Der Ausschuss für Umwelt, Land- und Forstwirtschaft hat sich in seinen Beratungen für die Weiterführung dieses Umweltprojektes einstimmig ausgesprochen.

Der Stadtrat folgt in seiner Sitzung am 09.05.2023 dem Ausschuss für Umwelt, Land- und Forstwirtschaft und ersucht den Gemeinderat um dahingehende Beschlussfassung.

Nachdem keine Wortmeldungen vorliegen, lässt die Bürgermeisterin über den Tagesordnungspunkt abstimmen.

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

8. Projekt "Komposterde als wertvolles Gut zur Steigerung der regionalen Ressourceneffizienz" – Genehmigung und Abschluss der Fördervereinbarung sowie Auftragserteilung

Fortsetzung von Seite 311

BESCHLUSS:

Der Gemeinderat genehmigt der Abteilung Umwelt und Zivilschutz die Umsetzung des EU Leaderprojektes "Komposterde als wertvolles Gut zur Steigerung der regionalen Ressourceneffizienz". Das Projekt soll in Zusammenarbeit mit der Landwirtschaftlichen Landeslehranstalt Lienz, und der Ökoregion Kaindorf zu Kosten in Gesamthöhe von € 40.000,00 (netto) realisiert werden. Zur Abwicklung des Leaderprojektes wird die gegenständliche Fördervereinbarung mit dem Amt der Tiroler Landesregierung genehmigt.

Hinsichtlich der Mitfinanzierung der Eigenmittel in Höhe von € 10.000,00 wurden der Abfallwirtschaftsverband Osttirol, die Landwirtschaftliche Landeslehranstalt, sowie die ARGE Kompost und die Firma Hans Gumpitsch GmbH angefragt.

Die Projektumsetzung wird mit Zeitablauf 31.12.2023 angegeben.

Mit der Durchführung des Projektes wird die Abteilung Umwelt und Zivilschutz beauftragt. Die Vergabe der Projektbetreuung wird auf Basis des Ausschreibungsergebnisses an den Verein Humus+Modell Ökoregion Kaindorf, Kaindorf 15, 8224 Kaindorf zu € 40.000,00 (netto) vergeben.

Zur haushaltstechnischen Durchführung werden die auf der Haushaltsstelle 1/85200-729907 budgetierten € 35.000,00 auf die Gesamtprojektsumme € 40.000,00 angehoben. Die Eigenmittel der Stadt Lienz belaufen sich auf maximal 25%, dies entspricht € 10.000,00.

Mit der Umsetzung des Projektes sollen vertiefende Erfahrungen mit der Substitution von Kunstdünger durch Komposterde gewonnen werden und ein weiterer Beitrag zur regionalen Ressourceneffizienz erzielt werden.

Abstimmungsergebnis: 21 Stimmen dafür

0 Stimmen dagegen0 Stimmenthaltungen

Vollzug: Umwelt und Zivilschutz Akt an: Umwelt und Zivilschutz

Dok: Protokoll GR BCode: Stadtgemeinde

Az.: 351, 770 Edv-NR.: 002461

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

9. Verein Ummi Gummi; 32. Internationales Straßentheaterfestival Olala (25.07. bis 29.07.2023) – Subventionsbitte

Bezug: Niederschrift über die Stadtratssitzung am 18.04.2023, Seite 534

Der Kulturverein Ummi Gummi sucht für die Durchführung des 32. Straßentheaterfestival Olala vom 25.07. bis 29.07.2023 um die Genehmigung einer Subvention in Höhe von € 30.000,00 an.

Von Seiten der Stadtgemeinde Lienz wurden dem Verein Ummi Gummi für die Abhaltung der Straßentheaterfestivals zuletzt jeweils € 30.000,00 gewährt.

Der Stadtrat hat sich in seiner Sitzung am 18.04.2023 für die Gewährung ausgesprochen und ersucht den Gemeinderat um dahingehende Beschlussfassung.

In der Diskussion vertreten die Mandatare grundsätzlich folgende Meinungen:

GR-EM Alfred Luneschnig findet das Festival an sich toll und wichtig. Er fragt nach, was im Rahmen des Festivals mit dem Geld bewegt wird, ob sohin Zugänglichkeiten für die Öffentlichkeit vorliegen und spricht dazu Transparenz an.

Die Bürgermeisterin erklärt, dass die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Unterlagen für den Überprüfungsausschuss besteht. Sie teilt die Meinung, dass es bei einer Barsubvention der öffentlichen Hand darum geht, dass Darbietungen für alle in der Stadt ohne Eintritt möglich sein sollen. Sie spricht die diesbezügliche Reduzierung während der Covidpandemie an und äußert die Hoffnung, dass es wieder mehr wird.

GR Dr. Ursula Strobl spricht an, dass Ummi Gummi die Innenstadt nicht nur mit Lienzern sondern auch mit Gästen füllt und man den Gästen auch was bieten muss. Sie erwähnt, dass derzeit die Stadt abends nicht belebt ist und man daher versuchen muss, Leute wieder in die Stadt zu bewegen. Sie zeigt sich diesbezüglich dankbar für die attraktive Gestaltung durch den Verein und erwähnt, dass der Betrag sich in den letzten Jahren nicht verändert hat.

GR-EM Beatrix Erler merkt aus Sicht der Gastwirtschaft an, dass es sich um die stärkste Woche des Abendgeschäfts in der Stadt handelt. Aus ihrer Sicht belebt es die Stadt und ist sohin förderungswert.

GR Franz Theurl merkt an, dass die Frage, was in der Stadt passiert, nicht unberechtigt ist. Er erwähnt, dass auch seitens des TVB eine Unterstützung erfolgt, da es für die Stadt wertvoll ist und diese belebt. Weiters merkt er an, dass es sich um einen ehrenamtlichen Verein handelt.

Tagesordnungspunkt: II. <u>FINANZANGELEGENHEITEN</u>

9. Verein Ummi Gummi; 32. Internationales Straßentheaterfestival Olala (25.07. bis 29.07.2023) – Subventionsbitte

Fortsetzung von Seite 313

GR Kathrin Jäger schließt sich den Ausführungen an und erwähnt die Bewegung in der Stadt in dieser Woche und die gute Buchungslage. Sie spricht sich daher für die Förderung aus und bedankt sich bei Ummi Gummi für die Belebung der Stadt. Sie meint, dass man noch mehr solcher Events in Lienz haben sollte, um die Stadt weiterhin lebendig zu halten.

GR Dr. Ursula Strobl spricht an, dass viele junge Leute Ummi Gummi mit Engagement und Begeisterung arbeiten und sieht das das als Jugendarbeit an. Weiters teilt sie Meinung von GR Kathrin Jäger zu weiteren Veranstaltungen.

GR Andreas Prentner führt aus, dass sich über die vielen Jahre ein gewisser Charme durch die Veranstaltung aufgebaut hat und man das sohin unterstützt. Er äußert bezugnehmend auf GR-EM Alfred Luneschnig das Anliegen, dass wieder mehr zentral und ohne zusätzliche Gebühren stattfindet.

GR Paul Meraner, MAS schließt sich den Vorrednern an. Er spricht hinsichtlich der Überprüfung die weiteren Geldgeber der öffentlichen Hand an und meint, dass sich auch der Überprüfungsausschuss damit befassen wird.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr vorliegen, lässt die Bürgermeisterin über den Tagesordnungspunkt abstimmen.

BESCHLUSS:

Dem Kulturverein Ummi Gummi wird für die Durchführung des 32. Internationalen Straßentheaterfestivals Olala 2023 eine Barsubvention in Höhe von € 30.000,00 genehmigt.

Abstimmungsergebnis: 21 Stimmen dafür

0 Stimmen dagegen0 Stimmenthaltungen

Vollzug: Stadtamtsdirektion Akt an: Stadtamtsdirektion

Nachrichtlich: Finanzen

Stadtkultur

Dok: Protokoll GR BCode: Stadtgemeinde

Az.: 770 Edv-NR.: 002462

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

10. FIS-Damen-Skiweltcuprennen 2023 (28.12. und 29.12.2023) – Subventionsbitte

Bezug: Niederschrift über die Stadtratssitzung am 21.03.2023

Das Organisationskomitee SkiWorldCupLienz, vertreten durch Präsident Werner Frömel, ersucht mit Förderansuchen/Fördervertrag vom 09.03.2023 (Eingangsstempel) um eine Subvention in Höhe von € 50.000,00 für die Durchführung der beiden FIS-Damen-Skiweltcuprennen am 28.12. und 29.12.2023.

In einem wird um die Genehmigung folgender Sach- und Wirtschaftshofleistungen angesucht:

- Bereitstellung der Kabinen im Dolomitenstadion als Wachsraum
- Befreiung der akkreditierten Fahrzeuge von der Parkgebühr
- Wirtschaftshofleistungen für Bauten im Renngelände
- Bereitstellung von Absperrgittern für Hochstein und Hauptplatz
- Bereitstellung von Blumenschmuck für das Pressezentrum

Der Stadtrat hat sich in seiner Sitzung am 21.03.2023 dafür ausgesprochen, angelehnt an die Subventionierung des letzten Skiweltcuprennens erneut € 30.000,00 an Subvention zu gewähren und ersucht den Gemeinderat um dahingehende Beschlussfassung.

Des Weiteren wurden die angesuchten Sach- und Wirtschaftshofleistungen vorbehaltlich der Verfügbarkeit und ohne Übernahme einer Haftung genehmigt.

Nachdem keine Wortmeldungen vorliegen, lässt die Bürgermeisterin über den Tagesordnungspunkt abstimmen.

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

10. FIS-Damen-Skiweltcuprennen 2023 (28.12. und 29.12.2023) – Subventionsbitte

Fortsetzung von Seite 315

BESCHLUSS:

Von Seiten der Stadtgemeinde Lienz wird die Ausrichtung der FIS-Damen-Skiweltcuprennen am 28.12. und 29.12.2023 durch die Gewährung einer Barsubvention an den örtlichen Veranstalter, das Organisationskomitee SkiWorldCupLienz, in Höhe von € 30.000,00 unterstützt.

Die Barsubvention ist in zwei Raten

- Rate am 15.12.2023 € 15.000,00
- Rate am 20.02.2024 € 15.000,00 (Mittelvorsorge VA 2024)

flüssig zu stellen.

In einem werden die vom Stadtrat in seiner Sitzung am 21.03.2023 genehmigten Sach- und Wirtschaftshofleistungen zur Kenntnis genommen und genehmigt.

Abstimmungsergebnis: 21 Stimmen dafür

0 Stimmen dagegen0 Stimmenthaltungen

Vollzug: Stadtamtsdirektion Akt an: Stadtamtsdirektion

Dok: Protokoll GR BCode: Stadtgemeinde

Az.: 543 Edv-NR.: 002463

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

11. LAZ – Standort Lienz; Auszahlung der Jahressubvention 2022

Bezug: Auszug aus der Niederschrift über die Stadtratssitzung am 09.05.2023

Vom Land Tirol, Abteilung Sport, wurde mit Schreiben vom 13. Jänner 2023 die Jahressubvention 2022 und bereits die Jahressubvention 2023, in der Höhe von je € 10.000,00 (Gesamt:

€ 20.000,00) an die Stadt Lienz zugesagt und zwischenzeitlich auch bereits auf ein Konto der Stadtgemeinde Lienz überwiesen.

Vertragsgemäß beteiligt sich die Stadtgemeinde Lienz mit einem jährlichen Pauschalbetrag von € 5.000,00 (STR-Beschluss vom 11.4.2017, Seite 525 bzw. neu STR-Beschluss vom 07.06.2022), somit erhält das LAZ Standort Lienz € 15.000,00 als Subvention für das Jahr 2022. Die Auszahlung erfolgt immer für das abgelaufene Kalenderjahr.

Die weitere Vorschusszahlung vom Land in Höhe von € 10.000,00 betrifft das Kalenderjahr 2024 und wird im Jahr 2024 für die Saison 2023 ausbezahlt.

Der Stadtrat bzw. Gemeinderat wird ersucht, die Subvention für den LAZ-Standort Lienz für das Jahr 2022 in Höhe von € 15.000,00 zu genehmigen. Für die Auszahlung der Subvention betreffend das Kalenderjahr 2023 erfolgt im Jahre 2024 ein gesondertes Ansuchen.

Der Stadtrat hat sich in seiner Sitzung am 09.05.2023 für die Genehmigung ausgesprochen und ersucht den Gemeinderat um dahingehende Beschlussfassung.

In der Diskussion vertreten die Mandatare grundsätzlich folgende Meinungen:

GR-EM Alfred Luneschnig teilt Einblicke aus privaten Beobachtungen. Er merkt an, dass Osttirol zu Kärnten gezählt wird und das LAZ strukturell von Kärnten aus betreut wird und es sich sohin um einen interessanten Geldtransfer handelt. Er fragt nach der Bereitstellung zu Zahlen dahingehend, wie viele Kinder, in welchen Altersstufen, wie oft trainiert wird etc. Seiner Ansicht nach tut Sport Kindern gut.

GR Dr. Ursula Strobl erinnert sich aus der Schulzeit als Direktorin, dass die Talente losgelöst der Vereine ausgesucht werden. Sie äußert ihre Bewunderung für die Disziplin der Kinder zum intensiven Training und teilt die Meinung, dass Sport für die Jugend gut ist.

Die Bürgermeisterin bedankt sich für Anregung und sieht ebenso einen Bericht über die Anzahl der Kinder und Herkunft interessant. Sie berichtet weiters über einen Versuch, andere Gemeinden hinsichtlich der Beitragsleistung miteinzubeziehen.

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

11. LAZ – Standort Lienz; Auszahlung der Jahressubvention 2022

Fortsetzung von Seite 317

Nachdem keine Wortmeldungen mehr vorliegen, lässt die Bürgermeisterin über den Tagesordnungspunkt abstimmen.

BESCHLUSS:

Der Gemeinderat nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass das Land Tirol seinen Beitrag für das Jahr 2022 und das Jahr 2023 in Höhe von jeweils € 10.000,00 bereits geleistet hat.

Es ist daher die Voraussetzung erbracht, dass dem LAZ-Standort Lienz die vorgesehene Jahressubvention 2022 und 2023 in Höhe von jeweils € 15.000,00 genehmigt und auf der HH-Stelle 1/269000-757901 freigegeben wird. Die von der Stadtgemeinde Lienz getragene Unterstützungsleistung beläuft sich sohin auf € 5.000,00.

Die Auszahlung der Jahressubvention 2022 erfolgt sofort nach Beschlussfassung.

Die Jahressubvention 2023 kommt nach neuerlicher Vorlage erst im Jahr 2024 zur Auszahlung. Die seitens des Landes Tirol bereits überwiesenen € 10.000,00 für 2023 sind auf das nächste Kalenderjahr zu übertragen.

Abstimmungsergebnis: 21 Stimmen dafür

0 Stimmen dagegen0 Stimmenthaltungen

Vollzug: Sport und Freizeit Akt an: Sport und Freizeit

Dok: Protokoll GR BCode: Stadtgemeinde

Az.: 483, A/1667/2021 Edv-NR.: 002464

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

12. Eltern-Kind-Zentrum Lienz – Subventionsbitte 2023

Bezug: Niederschrift über die Stadtratssitzung am 18.04.2023, Seite 543 bis 544

Mit Schreiben vom 30.03.2023, eingelangt am 03.04.2023, wendet sich das Eltern-Kind-Zentrum mit einem Subventionsansuchen für das Jahr 2023 an die Stadtgemeinde und übermittelt hierzu den Förderantrag samt Kostenvoranschlag 2023 sowie Finanzbericht 2022.

Wie in den letzten Jahren sucht das Eltern-Kind-Zentrum einerseits um Mietrefundierung inkl. Betriebskosten für das vorhergehende Kalenderjahr und andererseits um eine Barsubvention für das Jahr 2023 in Höhe von € 7.000,00 an.

Zudem wird erstmalig um Mietrefundierung für Hallenbad-Mieten 2022 in Höhe von € 490,00 angesucht.

Der angesuchte Betrag setzt sich sohin zusammen aus:

Mietrefundierung inkl. Betriebskosten	€	16.590,00
Mietrefundierung (Hallenbad-Mieten)	€	490,00
Barsubvention	€	7.000,00
Gesamt:	€	24.080,20

In den vergangenen Jahren wurde dem Eltern-Kind-Zentrum Lienz jeweils eine Subvention als Refundierung für die Mietvorschreibung des vorhergehenden Kalenderjahres inkl. Betriebskosten des Hofer`schen Stiftungshauses und zusätzlich eine Barsubvention in Höhe von € 7.000,00, gewährt.

Der Stadtrat sich in seiner Sitzung am 18.04.2023 dafür ausgesprochen, sich an der Subvention der Vorjahre zu orientieren, demnach von der weiters angesuchten Mietrefundierung (Hallenbad-Mieten) Abstand zu nehmen.

Die Bürgermeisterin merkt an, dass das Eltern-Kind-Zentrum aus ihrer Sicht eine wertvolle Tätigkeit ausführt.

Nachdem keine Wortmeldungen vorliegen, lässt die Bürgermeisterin über den Tagesordnungspunkt abstimmen.

Seite 320

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 16.05.2023

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

12. Eltern-Kind-Zentrum Lienz – Subventionsbitte 2023

Fortsetzung von Seite 319

BESCHLUSS:

Dem Eltern-Kind-Zentrum Lienz wird für das Jahr 2023 eine Subvention in Höhe von gesamt € 23.590,00 genehmigt, welche sich folgendermaßen zusammensetzt:

€ 16.590,00 Refundierung für die Mietvorschreibung des vorhergehenden

Kalenderjahres inkl. Betriebskosten

€ 7.000,00 Barsubvention

Abstimmungsergebnis: 21 Stimmen dafür

0 Stimmen dagegen0 Stimmenthaltungen

Vollzug: Stadtamtsdirektion Akt an: Stadtamtsdirektion

Dok: Protokoll GR BCode: Stadtgemeinde

Az.: 450 Edv-NR.: 002465

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

13. Bergrettung Tirol, Ortsstelle Lienz; Subventionsbitte 2023

Bezug: Niederschrift über die Stadtratssitzung am 18.04.2023, Seite 545

Die Bergrettung Tirol, Ortsstelle Lienz, bedankt sich herzlich für die alljährliche Unterstützung zur Begleichung der laufenden Kosten und legt mit gegenständlichem Schreiben den Jahresbericht 2022 bei.

Zur Erfüllung der Aufgaben wird auch für das Jahr 2023 um eine Subvention in Höhe einer Pro-Kopfquote von € 1,00 pro Gemeindeeinwohner, wie zuletzt, angesucht.

Der Stadtrat spricht sich in seiner Sitzung am 18.04.2023 für die Gewährung der Subvention aus und ersucht den Gemeinderat um dahingehende Beschlussfassung.

Die Bürgermeisterin spricht ihren Dank an die Bergrettung aus.

Nachdem keine Wortmeldungen vorliegen, lässt die Bürgermeisterin über den Tagesordnungspunkt abstimmen.

BESCHLUSS:

Der Bergrettung Tirol, Ortsstelle Lienz, wird für das Jahr 2023 eine Subvention in Höhe von € 1,00 pro Gemeindeeinwohner, das sind It. der endgültigen Bevölkerungszahl für das Finanzjahr 2023 € 11.925,00 (Stichtag 31.10.2021, 11.925 EW), genehmigt.

Abstimmungsergebnis: 21 Stimmen dafür

0 Stimmen dagegen0 Stimmenthaltungen

Vollzug: Stadtamtsdirektion Akt an: Stadtamtsdirektion

Dok: Protokoll GR BCode: Stadtgemeinde

Az.: Pers. Akt Edv-NR.: 002466

Tagesordnungspunkt: III. PERSONALANGELEGENHEITEN

1. Anträge des Personalausschusses (Sitzungen am 15.03.2023 und 10.05.2023)

Die Tagesordnungspunkte auf den Seiten 322 bis 341 wurden im vertraulichen Teil der Sitzung behandelt.

Dok: Protokoll GR BCode: Stadtgemeinde

Az.: 004 Edv-NR.: 002485

Tagesordnungspunkt: IV. VERSCHIEDENES

1. Nachbesetzung in Ausschüssen

Bezug: Gemeinderatsvorlage der Stadtamtsdirektion vom 11.05.2023

Aufgrund von Amtsniederlegungen ist die Nachbesetzung im Mobilitätsausschuss notwendig.

Gemeinderat-Ersatzmitglied Herbert Kinzl hat mit Schreiben vom 19.03.2023 seinen Verzicht auf das Amt als Mitglied im Mobilitätsausschusses eingebracht.

Die Verzichtserklärung von Herrn Gemeinderat-Ersatzmitglied Herbert Kinzl wurde mit 26.03.2023 wirksam und unwiderruflich.

Gemeinderätin Gerlinde Kieberl hat mit Schreiben vom 28.03.2023 ihren Verzicht auf das Amt als Ersatzmitglied im Mobilitätsausschuss eingebracht.

Die Verzichtserklärung von Frau Gemeinderätin Gerlinde Kieberl wurde mit 04.04.2023 wirksam und unwiderruflich.

Gemäß § 83 i.V.m § 79 TGWO i.d.g.F erfolgt die Wahl grundsätzlich nach den Grundsätzen der Verhältniswahl und Fraktionswahl, sohin erfolgt die Wahl grundsätzlich durch Namhaftmachung der anspruchsberechtigten Gemeinderatspartei. Hierfür ist die Unterschrift der Mehrheit der Mitglieder der betreffenden Gemeinderatspartei erforderlich.

Die aufgrund der Mehrheitsverhältnisse anspruchsberechtigte Gemeinderatspartei SPÖ verzichtete im Rahmen der Besetzung der Ausschüsse anlässlich der Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen 2022 zugunsten Herbert Kinzl (Liste GUT) auf einen Sitz im Mobilitätsausschuss.

Die aufgrund der Mehrheitsverhältnisse anspruchsberechtigte Gemeinderatspartei SPÖ verzichtete im Rahmen der Besetzung der Ausschüsse anlässlich der Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen 2022 zugunsten Gerlinde Kieberl (Liste GUT) auf einen Sitz als Ersatzmitglied im Mobilitätsausschuss.

Die entsprechend ordnungsgemäß gefertigten Vorschläge (Namhaftmachungen) der anspruchsberechtigten Gemeinderatspartei SPÖ

- für das Amt des Mitgliedes GR Gerlinde Kieberl des Mobilitätsausschusses
- und für das Amt als Ersatzmitglied GR-EM Dr. Peter Wibmer im Mobilitätsausschuss werden vorgelegt.

Tagesordnungspunkt: IV. <u>VERSCHIEDENES</u>

1. Nachbesetzung in Ausschüssen

Fortsetzung von Seite 342

Die Zustimmungen zur Namhaftmachung liegen ebenso vor.

Diese Vorschläge werden zum Wahlakt genommen.

Vom Gemeinderat werden die Namhaftmachungen der anspruchsberechtigten Gemeinderatspartei SPÖ für die Besetzung der frei gewordenen Stellen zur Kenntnis genommen.

Als neues Mitglied des Ausschusses für Mobilität gilt sohin als gewählt

GR Gerlinde Kieberl

Als neues Ersatzmitglied des Ausschusses für Mobilität gilt sohin als gewählt

GR-EM Dr. Peter Wibmer

Infolge der vorgenommenen Änderungen setzt sich sohin der Mobilitätsausschuss wie folgt zusammen:

Mitglied: Ersatzmitglied:

AUSSCHUSS FÜR MOBILITÄT

- GR Jürgen HANSER (SPÖ)

- GR-EM Andreas GANDER (SPÖ)

- GR-EM Stefan SCHROTT, BEd MA (ÖVP)

- GR Gerlinde KIEBERL (GUT)

STR Wilhelm LACKNER (SPÖ)

GR-EM Jeannette SEIWALD-MAIR (SPÖ)

GR-EM Mario TIEFENBACHER (ÖVP)

GR-EM Dr. Peter WIBMER (GUT)

Die SPÖ verzichtet auf einen Sitz für GUT.

Der Gemeinderat nimmt die neue Zusammensetzung des Ausschusses für Mobilität zur Kenntnis.

Eine offizielle Beschlussfassung unterbleibt.

Vollzug: Stadtamtsdirektion Akt an: Stadtamtsdirektion

Dok: Protokoll GR BCode: Stadtgemeinde

Az.: 000 Edv-NR.: 002486

Tagesordnungspunkt: V. ANTRÄGE, ANFRAGEN UND ALLFÄLLIGES

1. Wortmeldungen von Mandataren

GR Franz Theurl erkundigt sich nach der weiteren Vorgehensweise zu den Dienstagskonzerten in diesem Sommer und spricht die Kostentragung zwischen Tourismusverband und Stadtgemeinde an.

* * * * *

Vzbgm. Siegfried Schatz bezieht sich auf den Tagesordnungspunkt hinsichtlich der Hebeanlagen und gibt zu bedenken, dass diese Maßnahmen lediglich die stadteigenen Hebeanlagen betreffen. Er gibt sohin den Hinweis, dass man sich auch im privaten Bereich Gedanken über den Betrieb der Hebeanlagen macht.

* * * * *

GR Franz Theurl spricht den Straßenbereich am Beginn der Messinggasse bzw. das Eck beim Cafe Naschkatze und den dort gelegenen Gehsteig zum Parkplatz hin an. Er führt hierzu an, dass der Gehsteig eine hohe Kante aufweist und es für Gegenverkehr aufgrund des engen Kurvenradius und der Parksituation nicht möglich ist, aneinander vorbeizufahren. Es kommt seinen Ausführungen nach sohin immer wieder zu Chaos. GR Franz Theurl regt eine Abflachung der Kante an.

Die Bürgermeisterin nimmt die Anregung auf und erörtert, die Sachlage bzw. Möglichkeiten aufgrund der Eigentumsverhältnisse überprüfen zu lassen.

GR Kathrin Jäger merkt an, als direkte Anrainerin die Beobachtungen zu teilen und unterstützt sohin das Anliegen. Sie spricht weiters das dort gegebene Parkverhalten an und sieht demnach einen größeren Lösungsbedarf.

Die Bürgermeisterin erwähnt hierzu die bereits angebrachten Bodenmarkierungen.

* * * * *

Nachdem keine Wortmeldungen mehr vorliegen, schließt die Bürgermeisterin zunächst den öffentlichen Teil der Sitzung und bedankt sich.

Eine offizielle Beschlussfassung unterbleibt.

Vollzug: Bauamt Akt an: kein Akt

Nachrichtlich: Stadtamtsdirektion

Stadtmarketing

FERTIGUNG

C	der	Niederschrif	t über	die	Gemeinde	ratssitzung	am	16.	Mai	2023	im	Ratsaal	des	Stadtamte	S
((Seit	e 225 bis eir	nschlie	ßlich	Seite 345)										

Die Schriftführerin:	Die Bürgermeisterin:
Mag. Vanessa Schlemmer e.h.	LA DiplIng. Elisabeth Blanik e.h.
Die Gemeinderäte:	
- gemäß § 46 Abs. 4 TGO 2001	
GR Jürgen Hanser e.h.	GR Paul Meraner, MAS e.h.
Stadt-Amtsdirektor:	
Dr. Alban Ymeri e.h.	